

DVR:0000051

GZ: BMI-VA1900/0147-III/3/2006

WAFFENRECHT

Runderlass

Inhaltsverzeichnis

- I. Waffengesetz 1996 (2 - 130)**
- II. 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (131 -139)**
- III. 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (140 - 173)**
- IV. Abkommen Deutschland – Österreich betr. Traditions- und Sportschützen (174 – 179)**
- V. Produktsicherheitsgesetz (180 – 182)**
- VI. Gewerbeordnung (183 – 185)**
- VII. Zivildienstgesetz (186 – 189)**

I. Waffengesetz 1996

**Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG)
BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 98/2001**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

- § 1 Waffen
- § 2 Schusswaffen
- § 3 Faustfeuerwaffen
- § 4 Munition
- § 5 Kriegsmaterial
- § 6 Besitz
- § 7 Führen
- § 8 Verlässlichkeit
- § 9 EWR-Bürger

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Ermessen
- § 11 Jugendliche
- § 12 Waffenverbot
- § 13 Vorläufiges Waffenverbot
- § 14 Schießstätten
- § 15 Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden
- § 16 Ersatzdokumente

3. Abschnitt: Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

- § 17 Verbotene Waffen
- § 18 Kriegsmaterial

4. Abschnitt: Genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B)

- § 19 Definition
- § 20 Erwerb, Besitz und Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen
- § 21 Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass
- § 22 Rechtfertigung und Bedarf
- § 23 Anzahl der erlaubten Waffen
- § 24 Munition für Faustfeuerwaffen
- § 25 Überprüfung der Verlässlichkeit
- § 26 Änderung eines Wohnsitzes
- § 27 Einziehung von Urkunden
- § 28 Überlassen genehmigungspflichtiger Schusswaffen
- § 29 Ausnahmestimmungen

5. Abschnitt: Meldepflichtige und sonstige Schusswaffen (Kategorie C und D)

- § 30 Meldepflicht
- § 31 Entgegennahme einer Meldung
- § 32 Überlassen und Besitz meldepflichtiger Schusswaffen
- § 33 Sonstige Schusswaffen
- § 34 Aushändigen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen durch Gewerbetreibende
- § 35 Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen

6. Abschnitt: Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

§ 36 Europäischer Feuerwaffenpass

§ 37 Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union

§ 38 Mitbringen von Schusswaffen und Munition

§ 39 Einfuhr genehmigungspflichtiger Schusswaffen

§ 40 Führen mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen

7. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 41 Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen

§ 42 Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42a Vernichten von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 43 Erbschaft oder Vermächtnis

§ 44 Bestimmung von Schusswaffen

8. Abschnitt: Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

§ 45 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen

§ 46 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke

§ 47 Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

9. Abschnitt: Behörden und Verfahren

§ 48 Zuständigkeit

§ 49 Instanzenzug

10. Abschnitt: Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

§ 50 Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 51 Verwaltungsübertretungen

§ 52 Verfall

§ 53 Durchsuchungsermächtigung

11. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

§ 54 Allgemeines

§ 55 Zentrale Informationssammlung

§ 56 Information über das Verbot Waffen zu überlassen

12. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen

§ 58 Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 59 Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 60 Verweisungen

§ 61 Vollziehung

§ 62 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Begriffsbestimmungen

Waffen

§ 1. Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Bis auf den Entfall der Wortfolge "im Sinne dieses Bundesgesetzes" wird die Definition des Waffenbegriffes unverändert beibehalten.

2. Unbrauchbarmachung von Schusswaffen

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen des Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Inneres wurde eine Aufstellung jener Maßnahmen erarbeitet, bei deren Beachtung nach ho. Rechtsansicht im Regelfall davon ausgegangen werden konnte, dass der Waffencharakter gem. § 1 WaffG weggefallen ist.

Im Einzelnen waren nachfolgende Umbaumaßnahmen für den Wegfall des „Waffencharakters“ erforderlich:

1.) SCHUSSWAFFEN (Kat B,C,D-Waffen):

1.1. Repetier- und halbautomatische Kugel- und Schrotgewehre:

Lauf - a.) und b.):

- a.) Auffräsen des Laufes in Längsrichtung in einer Mindestlänge von 50 mm und einer Mindestbreite von 3 mm (im Übergangsbereich Patronenlager/Lauf) oder
Anbohren des Laufes mit mindestens 5 kalibergroßen Bohrungen (mindestens eine Bohrung muss sich in der Mitte des Patronenlagers befinden). Bei Schrotläufen wurden die Bohrungen 20% kleiner als der Laufbohrungsdurchmesser ausgeführt.
- b.) Verschweißen eines kalibergroßen Stahldorns entlang der Ausfräsung oder der Bohrungen und von Seite des Patronenlagers mit dem Lauf. Der Dorn musste 5 bis 10mm an den Stoßboden oder das Laufende reichen, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden konnte.

Verschluss a.), b.) und c.):

- a.) Der Stoßboden wurde ausgehend vom oberen Rand des Stoßbodens (Patronteller) in einem Winkel von mindestens 45° abgeschragt.
- b.) Der Schlagbolzen wurde gekürzt.

- c.) Die Ausziehkralle wurde entfernt oder gekürzt.

1.2. Ein- und mehrläufige Kipplaufgewehre:

Lauf a.) und b.):

- a.) Auffräsen des Laufes in Längsrichtung in einer Mindestlänge von 50 mm und einer Mindestbreite von 3 mm (im Übergangsbereich Patronenlager/Lauf) oder
Anbohren des Laufes mit mindestens 5 Bohrungen, die 20% kleiner als der Laufbohrungsdurchmesser sein mussten (mindestens eine Bohrung musste sich in der Mitte des Patronenlagers befinden).
- b.) Verschweißen eines kalibergroßen Stahldorns entlang der Ausfräsung oder der Bohrungen und von Seite des Patronenlagers mit dem Lauf. Der Dorn musste 5 bis 10mm an den Stoßboden oder das Laufende reichen, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden konnte.

Verschluss – a.):

- a.) Verschweißen der Zündstiftbohrung

Hinweis:

- a.) Bei mehrläufigen Kipplaufwaffen wurde die Deaktivierung bei jedem Lauf vorgenommen.
- b.) a.) galt auch für Vertikalblock- und Drehblockverschlüsse, sowie für Kipplaufpistolen.

1.3. Vorderladergewehre:

Lauf a.), b.) und c.):

- a.) Auffräsen des Laufes in Längsrichtung in einer Mindestlänge von 50 mm und einer Mindestbreite von 3 mm (im Bereich der Schwanzschraube und Zündkanal) oder
Anbohren des Laufes mit mindestens 5 kalibergroßen Bohrung (eine Bohrung musste sich im Bereich des Zündkanals befinden).
- b.) Verschweißen eines kalibergroßen Stahldorns der bis mindestens 10mm bis hinter die Mündung reicht entlang der Ausfräsung oder der Bohrungen und von Seite der Laufmündung mit dem Lauf.
- c.) Verschweißen der Schwanzschraube mit dem Laufende

Hinweis:

- a.) Bei mehrläufigem Vorderlader wurde die Deaktivierung bei jedem Lauf vorgenommen.
- b.) a.) galt auch für ein- oder mehrläufige Vorderladerfaustfeuerwaffen´
- c.) Schwarzpulverwaffen (caping breechloader) die mit Hilfe von Papierpatronen oder Ladehülsen geladen werden, wurden nach den Umbaumaßnahmen für ein- und mehrläufige Kipplaufwaffen deaktiviert.

FAUSTFEUERWAFFEN (Kat.B-Waffen):

2.1. Pistolen:

Lauf – a.), b.) und alternativ c.):

- a.) Auffräsen oder Aufschneiden des Laufes in Längsrichtung in einer Mindestlänge von 50mm und einer Mindestbreite von 3mm oder
Anbohren des Laufes mit mindestens 5 kalibergroßen Bohrungen (mindestens eine Bohrung musste sich in der Mitte des Patronenlagers befinden).
- b.) Verschweißen eines kalibergroßen Stahldorns entlang der Ausfräsung oder der Bohrungen und von Seite des Patronenlagers mit dem Lauf. Der Dorn musste 5 bis 10mm an den Stoßboden oder das Laufende reichen, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden konnte.
- c.) Alternativ an Stelle von b.) konnte der Lauf der Pistole bei ca. derhalben Lauflänge abgetrennt und der abgetrennte Teil des Laufes durch einen abgestuften Drehteil, der 5 bis 10mm an den Stoßboden (Patronenteller) heranreichte, ersetzt werden. Der abgestufte Drehteil wurde patronenlagerseitig mit dem Originallauf verschweißt. Eine „falsche Mündung“ durfte in den abgestuften Drehteil nicht tiefer als 10 bis 15mm eingebracht werden.

Verschluss a.), b.) und c.):

- a.) Der Stoßboden wurde ausgehend vom oberen Rand des Stoßbodens (Patronenteller) in einem Winkel von mindestens 45° abgeschrägt oder
auf einer Länge von 15 bis 20mm zur Gänze weggefräst.
- b.) Der Schlagbolzen wurde gekürzt.
- c.) Die Ausziehkralle wurde entfernt oder gekürzt.

Hinweis:

Bei Lauflängen unter 65mm wurden die Länge der Fräsung in Lauflängsrichtung auf mindestens 30mm und die Anzahl der Bohrungen auf mindesten 3 reduziert.

2.2. Revolver

Lauf a.) und b.):

- a.) Auffräsen oder Aufschneiden des Laufes in Längsrichtung in einer Mindestlänge von 50mm und einer Mindestbreite von 3mm oder
Anbohren des Laufes mit mindestens 5 kalibergroßen Bohrungen.
- b.) Verschweißen eines kalibergroßen Stahldorns entlang der Ausfräsung oder der Bohrungen und von Seite des Übergangskonus mit dem Lauf.

Trommel a.) und b.):

- a.) Einbringen von kalibergroßen Stahldornen in jede Trommelbohrung, die jeweils bis ca. 5mm an die Stirnseiten der Trommel heranreichten, sodass keine scharfe Patrone in die Trommel eingeführt werden konnte.
- b.) Verschweißen der Stahldorne mündungs- und stoßbodenseitig mit den Trommelbohrungen

Rahmen a.) und b.):

- a.) Verschweißen der Schlagbolzenbohrung
- b.) Kürzen oder Entfernen des Schlagbolzens oder der Schlagbolzennase des Schlagstücks/Hahn.

Hinweis:

Bei Lauflängen unter 65mm wurden die Länge der Fräsung in Lauflängsrichtung auf mindestens 30mm und die Anzahl der Bohrungen auf mindesten 3 reduziert.

Zu beachten ist, dass die beschriebenen Umbaumaßnahmen an sämtlichen Waffenteilen (d.h. an Lauf und Verschluss) durchgeführt werden mussten.

Schusswaffen

§ 2. (1) Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper(Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies:

1. verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind (Kategorie A, §§ 17 und 18);
2. genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B, §§ 19 bis 23);
3. meldepflichtige Schusswaffen (Kategorie C, §§ 30 bis 32);
4. sonstige Schusswaffen (Kategorie D, § 33).

(2) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Der hier und auch bislang so definierte Schusswaffenbegriff entspricht weitgehend der Bezeichnung "Feuerwaffe" der Richtlinie. Darüber hinaus wird eine Verbindung zu den Kategorien des Gemeinschaftsrechts hergestellt, womit in erster Linie das Ziel verfolgt wird, Vollzugsorgane in die Lage zu versetzen, allein anhand des österreichischen Rechtes von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Feuerwaffenpässe oder andere waffenrechtliche Dokumente "lesen" zu können.

Abs. 2 entspricht der Regelung des § 9 Waffengesetz 1986.

2. Teile von Schusswaffen

Aus der bisher geltenden Rechtslage ging zu wenig deutlich hervor, dass das Waffengesetz solange auf einen Gegenstand anzuwenden ist, als dieser verwendungsfähige wesentliche Teile einer Schusswaffe enthält.

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 (durch Einfügung von „auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind“) wurde klargestellt, dass die Regelungen des Waffengesetzes solange auf einen Gegenstand anzuwenden sind, solange dieser einen verwendungsfähigen Teil einer Schusswaffe enthält.

Damit bleiben etwa Faustfeuerwaffen, die allein durch den Austausch des Originallaufes zu Schreckschusswaffen umgebaut wurden (der Originalverschluss wurde nicht verändert), dem Regelungsregime für genehmigungspflichtige Schusswaffen unterworfen.

Umgekehrt wurde durch die Regelung deutlich gemacht wird, dass eine Schusswaffe dann nicht mehr dem Regime des Waffengesetzes unterliegt, wenn alle wesentlichen Teile, d.h. Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechenden Teile einer Schusswaffe, nicht mehr verwendungsfähig sind. Nicht mehr verwendungsfähig sind Teile einer Schusswaffe nicht schon bei Reparaturbedürftigkeit, sondern nur dann, wenn diese so nachhaltig in ihrer Funktionsfähigkeit als Teil einer Schusswaffe beeinträchtigt sind, dass der mit der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit verbundene Aufwand einer Neuherstellung nahe kommt.

In der Praxis besteht vielfach der Wunsch, insbesondere in Fällen einer Erbschaft, den Gegenstand als Erinnerungsstück weiter zu behalten, ohne jedoch eine echte Schusswaffe im Haushalt behalten zu wollen. Durch diese Klarstellung wird daher auch erreicht, dass sich Betroffene, die alle Teile der Waffe entsprechend umbauen und verändern lassen, nicht mehr gezwungen sind, eine waffenrechtliche Urkunde zu erwerben, wenn sie den Gegenstand als Andenken an den Verstorbenen aufbewahren wollen.

Gegenüber der Behörde wird ein Betroffener diese nachhaltigen Veränderungen an allen Teilen der Schusswaffe nachzuweisen haben. In Frage dafür kommt in erster Linie das Beibringen einer Bestätigung durch einen befugten Gewerbetreibenden oder einen Schießsachverständigen.

Faustfeuerwaffen

§ 3. Faustfeuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

§ 3 wurde inhaltlich unverändert beibehalten.

Munition

§ 4. Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Mit dieser Definition wird ein möglichst umfassender Munitionsbegriff im neuen Waffengesetz verankert. Diese Bestimmung wird einerseits künftige Entwicklungen auf dem Munitionssektor abdecken und andererseits Abgrenzungs- und Interpretationsprobleme vermeiden.

Schießmittel wird in § 1 Schieß- und Sprengmittelgesetz (BGBl.Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 521/1994) als Erzeugnis definiert, das bei willkürlich auslösbarer chemischer Zustandsänderung derart Energie frei werden lässt, dass Geschosse einer Feuerwaffe angetrieben werden können.

Unter "verwendungsfertigem" Schießmittel ist nicht die Pulverladung allein zu verstehen, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schusswaffe erst ermöglicht.

Gegenüber der bisherigen Definition bietet die nun normierte den Vorteil, dass alle Gegenstände erfasst werden, von denen tatsächlich eine waffenpolizeilich relevante Gefahr ausgeht. Das Geschosß allein, das nach § 4 WaffG 1986 - selbst wenn es sich nur um eine Bleikugel handelt - als Munition gilt, ist an sich noch nicht gefährlich und daher auch nicht waffenrechtlichen Regelungen zu unterwerfen; dasselbe gilt auch für Knallpatronen.

Anmerkung: beachte aber das Verbot des Besitzes von Knallpatronen für Jugendliche (§ 11 Abs.1)

Kriegsmaterial

§ 5. Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr.540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Wie schon bisher wird der Umfang des Begriffes Kriegsmaterial durch die Verordnung betreffend Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 624/1977, festgelegt.

Besitz

§ 6. Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Formulierung des § 8 WaffG 1986 wurde gestrafft, ohne ihren Inhalt zu verändern.

Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schusswaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Definition des Führens wird im Hinblick auf die Aufnahme des expliziten Führungsverbot von verbotenen Waffen nicht nur auf Schusswaffen bezogen, sondern allgemein auf Waffen; Weiterhin ist grundsätzlich jedes Beisichhaben einer Waffe, also entweder am Körper tragend oder zumindest in einem solchen Naheverhältnis, dass sie jederzeit zweckentsprechend (§ 1 Z 1 und/oder Z 2) eingesetzt werden kann, als Führen anzusehen.

Die in Abs. 3 normierte Regelung orientiert sich weitgehend an der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 2 WaffnG 1986. Das zusätzliche Kriterium "in einem geschlossenen Behältnis", unter dem sicher auch die Originalverpackung zu verstehen sein wird, soll weitergehendere Sicherheit bieten und den Unterschied zum Führen noch verdeutlichen.

Anmerkung: Durch das Erfordernis "in einem geschlossenen Behältnis" wird jedenfalls ein offenes Transportieren nicht zulässig sein. Ebenso werden Waffenholster im Regelfall kein geschlossenes Behältnis darstellen. Eine Sperrvorrichtung muss das geschlossene Behältnis nicht aufweisen.

2. Zum Begriff „geladen“

Eine Schusswaffe gilt als geladen, wenn sich im Patronenlager oder in dem in die Waffe eingeführten Magazin eine oder mehrere Patronen befinden.

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

- 1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;**
- 2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;**
- 3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.**

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

- 1. alkohol- oder suchtkrank ist oder**
- 2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder**
- 3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.**

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

- 1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder**
- 2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder**
- 3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder**
- 4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.**

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs

Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;

2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, solche Gutachten dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechend zu erstellen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

§ 8 entspricht sinngemäß dem § 6 des geltenden Waffengesetzes; eine inhaltliche Änderung der Verlässlichkeitskriterien wurde zwar nicht vorgenommen, doch hat das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Verlässlichkeit eine zusätzliche Determinierung (Abs. 7) erhalten. Die übrigen Änderungen dienen vor allem besserer Lesbarkeit sowie der Verständlichkeit und Vollziehbarkeit.

In Abs. 1 wird der Gesetzestext der bisher schon geübten Praxis angepasst: Es war schon bei der Anwendung der bisher geltenden Norm nicht möglich, positiv Umstände festzustellen, die die Verlässlichkeit "bewiesen" hätten. Es konnte nur bei Vorliegen bestimmter Umstände davon ausgegangen werden, dass sie nicht vorliegt. Dem trägt die nun gewählte Formulierung Rechnung.

Abs. 2 bringt keine Änderung gegenüber den Regelungen des § 6 Abs. 2 Z 5 bis 7 des Waffengesetzes 1986, bedient sich jedoch einer klareren und einfacheren Ausdrucksweise.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass bei Vorliegen bestimmter Verurteilungen oder Bestrafungen ein Mensch keinesfalls als verlässlich gilt. Sofern auf einen Antragsteller die in den Z 1 bis 4 genannten Umstände zutreffen und keine Ausnahmeregelung des Abs. 4 greift, kann die Behörde ohne weiteres davon ausgehen, dass dieser Mensch nicht verlässlich im Sinne des Waffengesetzes ist.

Trifft Abs. 4 zu, bedeutet dies aber umgekehrt nicht, dass er jedenfalls verlässlich ist. Eine Prüfung anhand der "Generalklausel" des Abs.1 ist weiterhin zusätzlich vorzunehmen.

Unter schwerwiegender Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs.5 sind jedenfalls die Übertretungen des § 99 Abs. 1 StVO, aber in der Regel auch jene des § 83 SPG (Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand) zu verstehen.

Mit der Waffengesetznovelle 1994 (BGBl. Nr. 520/1994) wurde die Mitwirkungsverpflichtung des Antragsteller an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes in das Waffengesetz 1986 eingefügt.

Sollte ein Antragsteller nicht willens oder in der Lage sein, sich im erforderlichen Umfang am Verfahren aktiv zu beteiligen, so hat die Behörde davon auszugehen, dass der Mensch nicht verlässlich ist. Zu denken ist dabei insbesondere daran, dass von ihm verlangte Beweismittel nicht beigebracht werden, wie etwa von ausländischen Behörden ausgestellte Strafregisterbescheinigungen oder sonstige Leumundszeugnisse, die die Behörde von sich aus nicht einholen kann oder der Betroffene einer Ladung zum Amtsarzt nicht nachkommt.

Darüber hinaus wird der Betroffene verpflichtet, bei einer Überprüfung der Verlässlichkeit mitzuwirken. Die Behörden hatten bislang kaum Möglichkeiten, sich in diesen Fällen vom Verbleib der im Besitz des Urkundeninhabers befindlichen Waffen zu überzeugen oder deren sichere Verwahrung bestätigt zu erhalten.

Abs. 7: Fachärzte der Psychiatrie haben Kritik an der bisherigen Praxis der Behörden bei der Feststellung der Verlässlichkeit in psychischer Hinsicht geübt.

Die Behörden sind bisher von der "psychischen Verlässlichkeit" eines Menschen ausgegangen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für psychisch auffälliges Verhalten vorlagen.

Ein Hinweis auf eine psychische Auffälligkeit war bisher etwa eine polizei(amts)ärztliche Bescheinigung, die anlässlich der Verbringung des Betroffenen in eine Krankenanstalt für Psychiatrie ausgestellt wurde. Nach den Feststellungen dieser Fachleute, lässt dieser Umstand keineswegs sichere Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu.

Es wurde daher normiert, dass bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit, wenn also ein Mensch zum ersten Mal eine waffenrechtliche Bewilligung beantragt, sich die Behörde jedenfalls davon zu überzeugen hat, dass bei diesem Menschen nicht die

in Abs. 2 genannten Umstände vorliegen. Die Behörde wird sich davon nur überzeugen können, wenn der Betroffene zumindest einmal persönlich vor ihr aufgetreten ist, d.h. sie ihn vorgeladen hat.

Der Betroffene wird hierzu ein Gutachten beizubringen haben, das Aufschluss darüber gibt, ob er in Stresssituationen dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Bringt der Antragsteller kein Gutachten bei, so ist gem. § 13 Abs.3 AVG der Antragsteller aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist das Gutachten nachzubringen. Wird das Gutachten nicht nachgebracht, ist der Antrag abzuweisen.

Da Inhaber einer österr. Jagdkarte bereits anlässlich ihrer Jagdprüfung nach landesgesetzlichen Vorschriften durchwegs auf ihre Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen geprüft wurden, erschien dem Gesetzgeber ein Absehen von der Beibringung eines solchen Gutachtens für diesen Personenkreis sachgerecht.

Anmerkung: siehe auch § 47 Abs.4 - Ausnahmebestimmung für Personen, denen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft eine genehmigungspflichtige Schusswaffe als Dienstwaffe zugeteilt worden sind.

2. siehe auch §§ 3, 4 und 5 der 2. WaffV

3. Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG; Gebührenpflicht.

Von nachgeordneten Behörden ist die Frage herangetragen worden, wie Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG („Psychotest“), die Antragsteller auf eine waffenrechtliche Urkunde beizubringen haben, zu vergebühren sind.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wird dazu eröffnet:

Gutachten sind nach dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.3.1972, ZI. 252.596-11a/72, AÖF 105/72, nicht als gebührenpflichtige Zeugnisse anzusehen, da sie neben den Tatsachenfeststellungen auch die aufgrund der Fachkenntnis des Sachverständigen abgeleiteten Schlussfolgerungen (=Gutachten im engeren Sinn) enthalten. Der Frage der Adressierung kommt in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu.

Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG („Psychotest“) sind jedoch bei ihrer Verwendung als Beilage zu einer gebührenpflichtigen Eingabe gem. § 14 TP5 GebG zu vergebühren.

4. Neuausstellung einer waffenrechtl. Urkunde nach Entziehung; VwGH-Erkenntnis vom 22. 4.1999.

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 22. April 1999, ZI. 97/20/0563-7 u.a. aus, dass sich - nach Entziehung einer Waffenbesitzkarte - der Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde als ein Antrag auf Neubaustellung darstellt und somit die Verlässlichkeit des Antragstellers „erstmalig“ im Sinne des § 8 Abs.7 WaffG zu prüfen ist.

5. Überprüfung der Verlässlichkeit; Verwaltungsübertretungen; VwGH-Erkenntnis vom 27. Jänner 2000

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 27. Jänner 2000, ZI. 99/20/0370, im wesentlichen ausgeführt, dass besondere Tatumstände auch einer nicht unter die Tatbestände § 8 Abs. 3 und 5 WaffG subsumierbaren Verurteilung bzw. Bestrafung von Bedeutung sein können, insoweit sie im Lichte des § 8 Abs. 1 WaffG einen entsprechenden waffenrechtlichen Bezug aufweisen. Dabei kommt es auf den der betreffenden

gerichtlichen Verurteilung bzw. verwaltungsrechtlichen Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhalt an, insb., ob und inwieweit daraus Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Betroffenen zu ziehen sind. In concreto wurde dem BF angelastet, dass er 24 mal wegen des Deliktes nach §§ 134 iVm 103 Abs.2 KFG bestraft worden sei. Der VwGH sah diesen Verwaltungsübertretungen und den nach dem Waffengesetz einzuhaltenden Vorschriften sowie dem damit verfolgten Schutzzweck keinen ausreichend konkreten Zusammenhang und verneinte die Zulässigkeit der Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente.

6. siehe auch § 8 der 1. WaffV

7. Evaluierung des Vorfalles vom 22.5.2002 (Geiselnahme in Schladming)

Der Vorfall vom 22.5.2002 (Geiselnahme in Schladming) wurde zum Anlass genommen, den Sachverhalt aus waffenrechtlicher Sicht zu evaluieren.

Der Sachverhalt stellt sich aufgrund des Waffenaktes wie folgt dar:

1. Aufgrund der 2. Waffengesetzesnovelle 1994 wurde im Jahre 1995 Herrn M. eine Waffenbesitzkarte für seine Pumpgun ausgestellt.
2. Der örtlich zuständige Gendarmerieposten (GP) berichtete mit Schreiben vom November 1997, dass Herr M. am 13.11.1997 Anzeige erstattet habe, dass es zwischen ihm und seiner Frau zu Streitigkeiten gekommen sei und er vor fremden Personen, welche sich in seinem Wohnhaus befinden würden, Angst habe. Im Zuge der Erhebungen durch den GP sei festgestellt worden, dass Herr M. im Besitz einer Pumpgun sei, die geladen und gesichert im Vorhaus des ersten Stockes seines Wohnhauses gelehnt habe. Die Pumpgun und die Waffenbesitzkarte sei sichergestellt worden. Weiters konnte erhoben werden, dass Herr M. am 7.11.1997 seine Ehefrau im Zuge einer Auseinandersetzung schwer verletzt habe und sie im Krankenhaus Schladming stationär aufgenommen werden musste. Herr M. sei deswegen beim BG Schladming wegen des Verdachtes der schweren Körperverletzung angezeigt worden. Der GP führte abschließend aus, dass Herr M. zur Zeit psychisch nicht in der Lage sei mit seiner Waffe ordnungsgemäß umzugehen.

Die zuständige Waffenbehörde hat – soweit dies aus dem Akt erkenntlich ist – vorerst keine Veranlassungen hinsichtlich der Überprüfung der Verlässlichkeit getroffen, sondern erst im Mai 1998 eine EKIS-Anfrage gestellt. Weitere Maßnahmen wurden vorerst nicht veranlasst.

3. Im Oktober 1998 wurden neuerlich EKIS-Anfragen gestellt. Der entsprechende Auszug zeigt, dass der GP zu Zl. P 121/98 gegen Herrn M. eine weitere Anzeige wegen § 107 StGB erstattet und das LG Leoben am 15.4.1998 Herrn M. wegen §§ 83 Abs. 2 und 107 StGB verurteilt hat.
4. Im August 2000 wurde von der Waffenbehörde die regelmäßige Verlässlichkeitsüberprüfung durchgeführt und der GP um entsprechende Erhebungen ersucht. Der GP hat in seinem Bericht vom Oktober 2000 neuerlich auf seine Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit von Herrn M. hingewiesen und angeregt, ein entsprechendes Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG einzuholen. Die Waffenbehörde hat jedoch trotz des ausdrücklichen Hinweises auf die Vorfälle vom 7.11.1997 und 19.9.1997 keine Einsicht in die Anzeigen genommen.
5. Erkennbar wurde aufgrund der Ladung vom März 2001 Herrn M. zur Beibringung eines Gutachtens gem. § 8 Abs. 7 WaffG aufgefordert.
6. Nachdem Herr M. ein positives Gutachten beigebracht hat, wurde ihm im Juni 2001 seine Pumpgun und seine Waffenbesitzkarte wieder ausgefolgt.

Aus waffenrechtlicher Sicht ist der Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Nach ho. Ansicht hätte der Bericht der GP vom November 1997 zum Anlass genommen werden müssen, sofort entsprechende Schritte zur Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Waffenbesitzkarte zu unternehmen.

Dafür hätte jedenfalls eine Einsichtnahme in die Anzeige des GP erfolgen müssen, um den Vorfall hinsichtlich der Aggressionsbereitschaft des Betroffenen beurteilen zu können. Weiters hätte der Bericht zu massiven Bedenken hinsichtlich der Verwahrungsart der Pumpgun führen müssen. Die im Bericht geschilderte

Verwahrungsart kann nicht als sorgfältig angesehen werden. Aufgrund der vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung wäre auch die Veranlassung einer amtsärztliche Untersuchung, der Einholung eines psychiatrischen Gutachten, oder die Beibringung eines Gutachten gem. § 8 Abs.7 WaffG erforderlich gewesen.

Die Behörde hat jedoch keine dieser Maßnahmen ergriffen.

Spätestens nach Durchführung der EKIS-Anfragen im Oktober 1998 war aufgrund der nunmehrigen Verurteilung wegen §§ 83 Abs. 2 und 107 StGB eine Einsicht in den Gerichtsakt angezeigt und wäre bei entsprechender Würdigung des Sachverhaltes allenfalls die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen gewesen.

Der gesamte Sachverhalt zeigt, dass massive Zweifel an der Verlässlichkeit von Herrn M. bestanden haben, die eine Entziehung der Waffenbesitzkarte – nach Überprüfung des Sachverhaltes - wohl gerechtfertigt hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27.9.2001, ZI. 2000/20/0119, zur Frage der Verlässlichkeit bei einer Verurteilung gem. § 83 StGB insb. ausgeführt hat, dass im Falle des Vorliegens einer strafgerichtlichen Verurteilung, die nicht unter § 8 Abs. 3 WaffG subsumierbar ist, so kann die bloße Tatsache der Verurteilung in der Regel nicht ausreichen, um als „Tatsache“ im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG eine auf diese Bestimmung gestützte Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu rechtfertigen. Die konkreten Umstände der Tat können aber solche „Tatsachen“ sein, was – nur beispielsweise, bezogen auf die Gefahr einer missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung von Waffen – etwas dann der Fall sein kann, wenn eine Waffe missbraucht wurde, um einer Drohung Nachdruck zu verleihen oder eine hohe Aggressionsbereitschaft zu Tage getreten ist. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit kann in solchen Fällen auch auf Grund von Verhaltensweisen zu verneinen sein, die Gegenstand eines Freispruchs oder mit Einstellung aus dem Grunde des § 42 StGB beendeten Strafverfahrens waren.

Der Ansicht der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei bei dem Vorfall aus geringfügigen Anlass gewalttätig geworden, und daher mit Rücksicht auf die Gefahr, dass er in einer derartigen Situation auch Waffen leichtfertig oder missbräuchlich zum Einsatz bringen könnte, im Sinne des § 8 Abs. 1 Zif. 1 WaffG nicht mehr verlässlich, ist angesichts der Art der dem rechtskräftigen Urteil zugrunde gelegten Gewaltanwendung – Faustschlag in das Gesicht einer in einem Fahrzeug sitzenden Person, die den Schauplatz der Auseinandersetzungen gerade zu verlassen versucht - nach Ansicht des VwGH nicht entgegenzutreten.

Es wird nicht verkannt, dass dieses Erkenntnis erst nach dem Vorfall vom November 1997 erlassen wurde. Es spiegelt aber die vom VwGH vertretene strenge Linie zur Frage der Verlässlichkeit wieder und ist keine Abkehr von früheren Entscheidungen. Dieses Erkenntnis wurde den nachgeordneten Behörden mittels Runderlass vom 26.11.2001 zur Kenntnis gebracht.

Dass die Verwahrung einer verbotenen Waffe (Pumpgun) im geladenen, wenn auch gesicherten, Zustand und offensichtlich frei zugänglich, keine sorgfältige Verwahrung darstellt, braucht wohl nicht näher ausgeführt werden und hätte bei Verifizierung dieser Verwahrungsart jedenfalls – unabhängig von den übrigen Vorwürfen - zur Entziehung der WBK führen müssen.

Abschließend darf festgehalten werden, dass auch die Beibringung eines positiven Gutachtens gem. § 8 Abs. 7 WaffG die Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit aufgrund der Vorfälle, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben und der nicht sorgfältigen Verwahrung nicht zerstreuen kann. Ein positives Gutachten stellt hinsichtlich der Frage der Verlässlichkeit keinen „Persilschein“ dar.

Die Waffenbehörde hat ungeachtet eines positiven Gutachtens gem. § 8 Abs.7 WaffG die Waffenbesitzkarte zu entziehen, wenn der Betroffene nicht mehr verlässlich ist.

EWR-Bürger

§ 9. EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Schon derzeit ist die Bestimmung so interpretierbar, dass wo immer im Waffengesetz der Begriff EWR-Bürger verwendet wird, damit alle Staatsbürger eines EWR-Staates gemeint sind. Zur Klarstellung ist allerdings beabsichtigt, im Text das Wort "Fremde" durch "Menschen" zu ersetzen.

Anmerkung: Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Da es unvermeidlich ist, der Behörde Freiräume zur Ermessensübung einzuräumen, werden - wie bisher (§ 7 WaffG 1986) - Richtlinien für die Handhabung dieses Ermessens normiert.

2. siehe auch § 6 der 2. WaffV

3. Die Ausstellung eines Waffenpasses an verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und keinen Bedarf nachweisen können liegt im Ermessen der Behörde. Wie ist dieses Ermessen auszuüben?

Die Schranken der Ermessensausübung gemäß § 10 WaffG schließen eine positive Ermessenentscheidung nicht von vornherein aus, sofern die privaten Interessen einem Bedarf, wie er sonst bei Ausstellung eines Waffenpasses jedenfalls erforderlich ist, nahe kommen.

Jugendliche

§ 11. (1) Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Menschen unter 18 Jahren verboten.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Neu ist, dass Ausnahmewilligungen

1. nur für melde- und sonstige Schusswaffen
und
2. nur für jagdliche und sportliche Zwecke
erteilt werden dürfen.

Zu Abs.1: Um den Regelungsgehalt des ehemaligen § 14 Abs.1 WaffG 1986 aufrecht zu erhalten, wurden Knallpatronen, die nicht mehr in die Definition des § 4 fallen, ausdrücklich aufgenommen.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 14 Abs.3 WaffG 1986.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem § 14 Abs.4 WaffG 1986.

Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Berufung gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Richtet sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des Verbotsbescheides zu übersenden.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Abs. 2: Da die Erlassung des Verbotes die Gefahr noch nicht beseitigt, ist es notwendig, auch die noch im Besitz des Betroffenen befindlichen Waffen und die für einen neuerlichen Erwerb geeigneten Urkunden aus dessen Verfügungsgewalt zu entziehen. Hier wurde durch den Verweis auf § 50 SPG klargestellt, dass hiezu die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Beachtung der in dieser Bestimmung angeführten Vorgangsweise zulässig ist.

Verweigert der Betroffene die Herausgabe der Waffen, kann, sofern die in § 53 normierten Voraussetzungen vorliegen, eine Durchsuchung seiner Kleidung und der von ihm mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse vorgenommen werden.

Besteht darüber hinaus der begründete Verdacht, dass der Mensch verbotswidrig Waffen verborgen hält, kann auch eine Hausdurchsuchung im Hinblick darauf, dass Waffenbesitz trotz Waffenverbotes eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, in Betracht kommen. Deren Vornahme ist nur unter den in der StPO genannten Voraussetzungen zulässig.

Neu ist, dass die Frist in Abs.4 von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wurde.

Die Angemessenheit der Entschädigung wird sich weiterhin am ortsüblichen Marktwert orientieren. Dieser wird so ermittelt, dass von dem Preis für eine Neubeschaffung, der Wertverlust durch Abnutzung, veraltete Technik u.ä., abgezogen wird. Keinesfalls hat die Behörde dabei auf den Wert der besonderen Vorliebe Rücksicht zu nehmen.

2. Einzelfragen

Waffenverbote sind ohne Festsetzung einer Frist zu erlassen.

Zuständig für die Erlassung des Waffenverbotes ist die Behörde, in deren Bereich der Betroffene seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat. Besitzt der Betroffene waffenrechtliche Urkunden, die von einer anderen Behörde als der das Waffenverbotsverfahren führenden Behörde ausgestellt worden sind, so ist dieser eine Abschrift des rechtskräftigen Verbotsbescheides zu übersenden.

Waffen und Munition, die gemäß Abs. 3 als verfallen gelten, sind an die Waffenabteilung der Bundespolizeidirektion Wien zu übersenden, sofern nicht bereits ein Antrag nach Abs. 5 Z 2 gestellt wurde. In den Begleitschreiben ist der Umstand, dass der Verfall aufgrund eines Waffenverbotes nach § 12 des Waffengesetzes 1996 eingetreten ist, ausdrücklich zu vermerken.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat die ihr übersandten Waffen und Munitionsgegenstände unter Heranziehung von Sachverständigen zu bewerten und mindestens ein Jahr lang zu verwahren. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes ein Entschädigungsantrag nach Abs. 4 gestellt werden und die zuständige Behörde beabsichtigen, diesen Antrag positiv zu erledigen, so hat sie das Einvernehmen des

Wertes der in Betracht kommenden Gegenstände herzustellen. Sobald das Entscheidungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, hat die Bundespolizeidirektion Wien den ihr von der Behörde bekanntgegebenen Entschädigungsbetrag zu überweisen.

Sollte innerhalb der im Abs. 5 Z 2 angeführten Frist von sechs Monaten der dort vorgesehene Eigentumsnachweis erbracht werden, so hat die Bundespolizeidirektion Wien die in Betracht kommenden Waffen und Munition über Ersuchen der zuständigen Behörde dieser zurückzusenden.

**3. Verurteilungen nach dem SGG und §§ 83, 84 und 107 StGB;
VwGH –Erkenntnis vom 21.9.2001 Zl.: 98/20/0191-12**

Der VwGH hat in diesem Erkenntnis sinngemäß ausgeführt, dass die Kombination von schwerer Suchtgiftdelinquenz, Körperverletzungsdelikten und der versuchten Bestimmung einer anderen Person zu einer gefährlichen Drohung mittels einer Schusswaffe jedenfalls ausreicht, um die in § 12 Abs. 1 WaffG 1996 umschriebene Annahme zu rechtfertigen, sodass die Verhängung des Waffenverbotes zulässig ist.

4. Gelangen für Pumpguns, die in einer waffenrechtlichen Urkunde gemäß der 2. Waffengesetz-Novelle 1994 eingetragen wurden, die Entschädigungsfälle der §§ 12, 25 und 43 WaffG zur Anwendung?

Pumpguns, die in Waffenbesitzkarten gemäß Art 2 der 2. Waffengesetznovelle 1994 eingetragen wurden, sollen im Ergebnis hinsichtlich allfälliger Entschädigungsleistungen entsprechend der einschlägigen Bestimmungen behandelt werden.

Dies bedeutet, dass bei Waffenverboten und im Erbfall bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Entschädigungen gemäß § 12 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 WaffG zu leisten sind, wobei das Faktum, dass diese Waffen verboten und somit nur schwer veräußerlich wären, bei der Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Wird die Waffenbesitzkarte für eine Pumpgun entzogen, so kommt die Bestimmung des § 25 Abs. 6 WaffG zur Anwendung. Sollte bei der Verwertung der Waffe kein Erlös erzielt werden, kann dem Betroffenen mangels Analogie zu den §§ 12 und 43 WaffG, dennoch keine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Vorläufiges Waffenverbot

**§ 13. (1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt,
1. Waffen und Munition sowie**

2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass deren Besitzer durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte; § 50 SPG gilt. Die Organe haben dem Betroffenen über die Sicherstellung sofort eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden sind unverzüglich jener Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde die sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort auszufolgen. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 48 Abs. 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

(3) Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde dem Betroffenen jene Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

(4) Gegen den Betroffenen gilt ab der Sicherstellung ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot, es sei denn, die sichergestellten Waffen, Munition oder Urkunden würden von der Behörde vorher ausgefolgt. Hierüber ist der Betroffene anlässlich der Ausstellung der Bestätigung in Kenntnis zu setzen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Gefahr des Missbrauches von Waffen erfordert effizientes polizeiliches Einschreiten, sodass Waffen und Munition sowie Urkunden unverzüglich aus der Verfügungsgewalt des Betroffenen entfernt werden können. Als Urkunden kommen namentlich in Betracht: der Waffenpass, die Waffenbesitzkarte, der Waffenschein, der Europäische Feuerwaffenpass, eine vorherige Einwilligung gemäß § 28 Abs. 6 sowie eine Bewilligung gemäß der §§ 39 und 40. Die vorläufige Sicherstellung wird nötigenfalls auch durch Ausübung unmittelbarer verwaltungspolizeilicher Zwangsgewalt durchzusetzen sein.

Um den mit der vorläufigen Sicherstellung angestrebten Zweck nachhaltig zu erreichen, erscheint es zwingend, eine Regelung vorzusehen, die es den Betroffenen ex lege untersagt, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dieser Maßnahme wieder in den Besitz von Waffen zu bringen (Abs. 4). Es wurde daher ein 4-wöchiges vorläufiges Waffenverbot, ab Sicherstellung normiert. Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich im wesentlichen der Bestimmung des 13 Abs.2 und 3 WaffG 1986. Eine Ausfolgung jener sichergestellten Waffen, für deren Besitz eine Bewilligung nach dem Waffengesetz erforderlich ist, wird etwa dann nicht erfolgen dürfen, wenn zwar die Voraussetzungen für ein Waffenverbot

nicht gegeben sind, jedoch die waffenrechtliche Urkunde mangels Verlässlichkeit entzogen wird.

2. siehe auch § 1 der 2. WaffV Punkt 2

Schießstätten

§ 14. Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Waffenverbote (§§ 12 und 13) gelten auf solchen Schießstätten jedoch.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die vorliegende Formulierung bringt keine inhaltliche Änderung der Regelung des § 15 WaffG 1986.

2. Begriff: behördlich genehmigte Schießstätten:

Derzeit fehlen spezielle gesetzliche Regelungen über den Betrieb von Schießstätten. Bis zur Erlassung solcher Rechtsvorschriften sind als behördlich genehmigte Schießstätten anzusehen:

- a) Schießstätten, die zur Erprobung von Schusswaffen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bestimmt sind;
- b) Schießstätten, deren Betrieb als sogenannte "Schießbuden" nach den das Veranstaltungswesen regelnden Landesgesetzen zulässig ist;
- c) Schießstätten des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache, der Justizwache und der Beschussämter;
- d) sonstige Schießstätten, deren Benützung aufgrund eines baupolizeilichen Verfahrens bewilligt worden ist.

Auf behördlich genehmigten Schießstätten ist, unbeschadet der für die einzelnen Schießstätten allenfalls geltenden Schießbetriebsverordnungen, die Benützung aller Arten von Schusswaffen jedermann (ausgenommen Personen, gegen die ein

Waffenverbot nach § 12 oder § 13 erlassen worden ist) ohne altersmäßige Beschränkung erlaubt.

Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden

§ 15. (1) Wer Waffen nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunden führen oder besitzen darf, hat diese Urkunden bei sich zu tragen, wenn er die Waffe führt (§ 7 Abs. 1) oder transportiert (§ 7 Abs. 3) und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Überprüfung zu übergeben.

(2) Im Falle des Verlustes oder der Entfremdung einer solchen Urkunde hat die Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsdienststelle, bei der der Besitzer dies beantragt, diesem eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt die Urkunde hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu führen und zu besitzen für 14 Tage, gerechnet vom Tag der Anzeige an, im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Von der Erstattung der Anzeige hat die Sicherheitsbehörde unverzüglich jene Behörde zu verständigen, die das Dokument ausgestellt hat.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht; die Verpflichtung, die Dokumente bei sich zu tragen, wurde auf den Transport ausgeweitet. Die Verpflichtung bezieht sich nunmehr auch auf den Besitz legitimierende Dokumente, wie etwa die Waffenbesitzkarte, den Europäischen Feuerwaffenpass oder eine Bescheinigung gemäß § 39 Abs. 2.

Bei Verlust der Urkunde geht die mit der Ausstellung erworbene Berechtigung nicht verloren, doch kann der Betroffene von seinen Rechten nicht gesetzeskonform (siehe Abs. 1) Gebrauch machen. Es ist daher geboten, Regelungen für Verlust und Entfremdung dieser Urkunden vorzusehen.

Insbesondere die Sicherheitsdienststellen haben nicht immer die Möglichkeit, sofort bei Anzeigeerstattung die Richtigkeit der Angaben des Bestätigungswerbers zu überprüfen. Die mit der Eignung der Bestätigung, die verlorene Urkunde kurzfristig zu ersetzen, verbundene Missbrauchsgefahr ist am größten, wenn jemand, der bisher noch nicht im Besitz einer Waffe war, auf Grund einer solchen Bestätigung die Gelegenheit erhält, eine Waffe zu erwerben. Besitzt ein Mensch bereits "illegal" eine Waffe, wird der Anreiz, diesen unrechtmäßigen Zustand für kurze

Zeit zu "legalisieren", gering sein. Es war daher die sonst mit einer entsprechenden Urkunde verbundene Erwerbsberechtigung auszuschließen.

Abs. 3 stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen den Behörden sicher; welche Organisationseinheit die Information vornimmt, bleibt der Anordnung der Behörde vorbehalten. Eine Betrauung einer Sicherheitsdienststelle kommt in Betracht, bedarf aber im Bereich der Bundesgendarmerie der Zustimmung der für deren inneren Dienst verantwortlichen Behörde.

Anmerkung: Die Bestätigung ist ein vorübergehender Ersatz für die Urkunde.

Ersatzdokumente

§ 16. (1) Auf Antrag hat die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente auszustellen.

(2) Für die Ausfertigung der Ersatzdokumente sind die für die Ausstellung der entsprechenden Urkunde vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Ersatzdokumente sind als solche zu kennzeichnen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Ausstellung einer Bestätigung über gem. § 27 eingezogenen oder abgelieferten Urkunden oder die Verlustanzeige ermächtigt die Behörde nicht, ein Ersatzdokument auszustellen. Dafür bedarf es eines selbständigen Antrages.

Anmerkung: Gem. § 57 Abs.3 stellt die Behörde als Ersatz für Dokumente nach dem WaffG 1986 ein entsprechendes Dokument nach diesem Bundesgesetz aus.

2. Ausstellung von Ersatzurkunden; Zuständigkeit.

Eine Sicherheitsbehörde hat die Frage aufgeworfen, welche Behörde für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Ersatzurkunde („Duplikat“) zuständig ist, wenn der Urkundeninhaber seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Sprengel der Erstaussstellungsbehörde hat.

Gem. § 16 WaffG hat die Behörde für verlorene, abgelieferte oder eingezogene waffenrechtliche Dokumente Ersatzdokumente auszustellen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem. § 48 Abs. 2 WaffG nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass die Behörde des (neuen) Hauptwohnsitzes für die Ausstellung einer Duplikatsurkunde auch dann zuständig ist, wenn die Urkunde ursprünglich von einer anderen Behörde ausgestellt wurde.

3. Verwaltungsabgaben für die Ausstellung von Ersatzdokumenten

Die Ausstellung eines Duplikates einer waffenrechtlichen Urkunde ist der Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde gleichzusetzen. Für die Ausstellung der wichtigsten waffenrechtlichen Urkunden, nämlich des Waffenpasses und der Waffenbesitzkarte, enthält der Besondere Teil des Tarifes der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 eigene Tarifpoten. Die in der Ausstellung eines Duplikates gelegene Amtshandlung fällt daher nicht unter TP5 des Allgemeinen Teiles, sondern unter die jeweils in Betracht kommende Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes.

In jenen Fällen, in denen zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde noch eine allfällige Erlaubniserteilung hinzukommt (z.B. Erlaubnis zum Besitz von mehr als zwei genehmigungspflichtigen Schußwaffen, § 23 Abs. 2 WaffG), wird dadurch ein besonderes Recht verliehen, dessen Verleihung verwaltungsabgabenpflichtig ist. Bei der Ausstellung eines Duplikates der Urkunde sind selbstverständlich solche erworbene Rechte zu berücksichtigen, da sie aber nicht neuerlich verliehen werden, ist die Einräumung solcher Erlaubnisse nicht verwaltungsabgabenpflichtig, weshalb nur nach der TP für die Urkundenausstellung eine Verwaltungsabgabenpflicht entsteht.

4. Höhe der Verwaltungsabgaben nach der BvwAbgV für die Ausstellung eines Ersatzdokumentes

1. Ausstellung eines Ersatzdokumentes gem. § 16 WaffG, nämlich

- 1.1. eines Waffenbesitzkarten-Duplikates..... € 43,--
- 1.2. eines Waffenpass-Duplikates..... € 87,--
- 1.3. eines Waffenbesitzkarten-Duplikates, das den Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt € 87,--
- 1.4. eines Waffenpass-Duplikates, das den Besitz von mehr als zwei Schußwaffen erlaubt € 174,--

3. Abschnitt Verbotene Waffen und Kriegsmaterial

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);
5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;
6. der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Erwerb, Besitz, Einfuhr und Führen von neuartigen Waffen oder Erwerb, Besitz und Einfuhr neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten, zu verbieten. Der Bundesminister für Inneres hat Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen, durch Verordnung zu verbieten.

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen. Im übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4 sowie 25 bis 27.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Verordnung gemäß Abs. 2 bezieht und die sich bereits im Besitz von Personen befinden, gelten ab Inkrafttreten der Verordnung als verfallen und sind binnen 3 Monaten der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung nach Abs. 2 zu stellen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind nunmehr Waffen, mit denen ohne Verwendung von Patronen reizauslösende Mittel versprüht werden können, sowie Spring- und Fallmesser nicht mehr der Kategorie der verbotenen Waffen zuzurechnen. Das Absehen von der Einordnung der "Tränengassprays" in die Reihe der verbotenen Waffen entspricht einem immer öfter geäußerten Bedürfnis, für Zwecke der Selbstverteidigung eine Waffe zu verwenden, die keine Schusswaffe ist, die aber trotzdem die Angriffsfähigkeit eines Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen vermag, ohne dessen Leben und Gesundheit nachhaltig zu gefährden. In diesen Waffen wird ein adäquates Selbstverteidigungsmittel insbesondere für Frauen gesehen. Im Hinblick auf andere ebenso gefährliche Stichwaffen (z.B. Butterflymesser) und die Tatsache, dass Spring- und Fallmesser in den übrigen EU-Mitgliedstaaten keineswegs verboten sind und daher von Touristen und anderen Reisenden, in Unkenntnis des österreichischen Waffengesetzes, mitgebracht werden, ließ es zweckmäßig erscheinen, auch diese Waffen aus der Liste der verbotenen zu streichen.

Abs. 2 räumt dem Bundesminister für Inneres eine Verordnungsermächtigung ein, um auf waffenpolizeilich gefährliche Entwicklungen rasch - ohne Gesetzesänderung - reagieren zu können. Es soll sichergestellt werden, dass auf neue, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare, technische Entwicklungen auf dem Gebiet des Waffenwesens, die besondere Gefahren mit sich bringen, rasch reagiert werden kann. Die in § 11 Abs. 3 WaffengG 1986 darüber hinaus enthaltene Ermächtigung (Z 1 und 2) wurde beseitigt, da sich bisher noch kein Anlassfall für eine entsprechende Verordnung ergeben hat.

Aufgrund der RL ist ein Verbot bestimmter Munitionsarten notwendig. Um nicht die bereits im geltenden Waffengesetz grundlegende Systematik verlassen zu müssen - auf Gesetzesebene nur Waffen, allenfalls Vorrichtungen als verboten zu behandeln - wird das durch das Gemeinschaftsrecht gebotene Verbot im Verordnungsweg erlassen werden.

Menschen, die verlässlich sind und entsprechenden Bedarf nachzuweisen vermögen, kann die Behörde nach einer besonderen Interessenabwägung eine

Ausnahme von einzelnen Verboten bewilligen. Aus praktischen Gründen wurde vorgesehen, dass für das Führen verbotener Waffen ein (spezifischer)

Waffenpass oder für den Besitz eine (spezifische) Waffenbesitzkarte auszustellen und nicht mit Erlassung eines Bescheides vorzugehen ist.

Diese Urkunden werden regelmäßig zu befristen und mit Auflagen zu verbinden sein.

2. Wildererwaffen – Faltflinten

a) Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996 sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind, verboten.

Da das Waffengesetz eine konkrete Aussage »über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß« nicht enthält, wäre das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 an sich in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen.

b) Um jedoch der Praxis einerseits im Regelfalle eine solche Einzelprüfung zu ersparen und um andererseits eine möglichst einheitliche Vollziehung der o. a. Gesetzesbestimmung zu gewährleisten, wären Schusswaffen, die durch Zusammenklappen oder Zusammenschieben derart verkürzt werden können, dass sie in diesem Zustand eine Gesamtlänge von 60 cm oder weniger aufweisen, generell als verbotene Waffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz 1996 anzusehen.

Diese Regelung kann insbesondere damit begründet werden, dass erst bei einer solchen Gesamtlänge ein effektives Verbergen der Schusswaffe zusammen mit einem entsprechenden Tragekomfort gegeben ist.

3. Flinten gem. § 17 Abs.1 Z. 3

a) die Aufnahme von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm in den Katalog der verbotenen Waffen soll dem Gebrauch dieser kurzen und daher leicht verbergbaren Schusswaffe, die im Hinblick auf die Verwendung von Schrotpatronen auf kurze Distanz besonders gefährlich sind, für kriminelle Aktionen entgegenwirken.

- b) Für die Einstufung als verbotene Waffe genügt das Unterschreiten einer der beiden genannten "Mindestlängen".
- c) Als Flinten (Schrotgewehre) im gegenständlichen Sinne, sind alle Gewehre anzusehen, die zumindest einen glatten Lauf, der für den Schrotschuss eingerichtet ist, aufweisen.
- d) Als Gesamtlänge gilt auch in diesem Falle der Abstand von der Mündung des Laufes bis zum Schnittpunkt seiner gedachten Verlängerung mit einer vom hintersten Punkt des Griffstückes darauf gezogenen Senkrechten.
- e) Die Gesamtlänge von weniger als 90 cm ist auch in jenen Fällen ausschlaggebendes Kriterium, in denen die Waffe über mehrere Läufe verfügt, wovon einer ein "Schrotlauf" ist. In diesem Falle hat sich die Gesamtlänge am längsten Lauf zu orientieren, gleichgültig ob dies der "Schrotlauf" ist oder nicht. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Lauflänge; sie ist stets am längsten Lauf zu messen.
- f) Unter Lauflänge ist der Abstand von der Mündung des Laufes bis zum Ende seines Rohres (vor dem Verschluss oder bei Kippflinten nach dem "Kippunkt") zu verstehen.

4. siehe auch §§ 5 und 6 der 1. WaffV

5. Sammeln von Expansivmunition

Der VWGH hat in seinem Erkenntnis vom 06.09.2005, Zl. 2005/03/0049-5 u.a. ausgeführt, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs. 3 WaffG ein Überwiegen eines privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen erfordert. Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zur Auffassung gelangt ist, dass bei Abwägung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten privaten Interesses, nämlich seines Interesses am Besitz der beantragten Expansivmunition zu Sammelzwecken, mit dem öffentlichen Interesse, die Verbreitung derartiger Munition wegen ihrer Gefährlichkeit gering zu halten, dem Beschwerdeführer die beantragte Ausnahmegewilligung nicht zu erteilen ist, stellen sich diese Erwägungen als mit dem Gesetz in Einklang stehend dar und lassen nicht erkennen, dass die belangte Behörde ihr Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes gehandhabt hat.

6. Gewehrscheinwerfer i.S. § 17 Abs. 1 Z. 5

Unter einem Gewehrscheinwerfer ist ein Gegenstand zu verstehen, der dazu dient, ein Ziel auszuleuchten. Dabei kann es sich entweder um einen Weißlichtscheinwerfer oder um einen Infrarotscheinwerfer in Kombination mit einem Infrarotnachtsichtgerät handeln.

Unstrittig ist im gegebenen Zusammenhang, dass es sich um einen verbotenen Gewehrscheinwerfer handelt, wenn der Gewehrscheinwerfer als solcher und für diesen Zweck von einem Unternehmen produziert wird.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, wann ein Gewehrscheinwerfer entsteht, der aus Teilen besteht, die jeweils allein keine Gewehrscheinwerfer sind (insb. auf dem Gewehr mit Gummiringerl bzw. Klebeband montierte Taschenlampe).

Nach ho. Ansicht müsste im Ergebnis eine analoge Betrachtungsweise wie in § 1 WaffG vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass nur dann ein Gewehrscheinwerfer vorliegt, wenn er dem Wesen nach dazu bestimmt ist, als solcher verwendet zu werden.

Im Einzelnen sind damit grundsätzlich drei Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Der Gewehrscheinwerfer wurde als solcher von einem Unternehmen produziert. Diesfalls fällt dieser Gegenstand unter § 17 Abs. 1 Z.5 WaffG und zwar sowohl allein, als auch wenn er am Gewehr montiert ist.
2. Der Gegenstand (Taschenlampe/Handscheinwerfer) wurde umgebaut (z.B. Anbringung einer Halterung an der Taschenlampe/Handscheinwerfer zur Fixierung am Gewehr), sodass er für sich allein ein Gewehrscheinwerfer (Vorrichtung) ist. Diesfalls fällt der umgebaute Gegenstand unter § 17 Abs. 1 Z.5 WaffG und zwar sowohl allein, als auch wenn er am Gewehr montiert ist.
3. Der Gegenstand (Taschenlampe/Handscheinwerfer) wurde nicht umgebaut, wird aber am Gewehr befestigt (z.B. mit Gummiringerl oder Klebeband). Die nicht montierte Taschenlampe stellt keine verbotene Waffe im Sinne des § 17 WaffG

dar. Die montierte Taschenlampe wird damit zum Zeitpunkt der Fixierung am Gewehr ein verbotener Gegenstand gem. § 17 Abs. 1 Z. 5 WaffG, weil sie ab diesem Zeitpunkt dem Wesen nach dazu bestimmt wurde, (zumindest auch) als Gewehrscheinwerfer verwendet zu werden.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass selbst für den Fall, dass die landesrechtlichen Regelungen die Fixierung einer Taschenlampe/Handscheinwerfer am Gewehr zuließen, damit das waffenrechtliche Verbot nicht aufgehoben/abgeändert wird und somit weiterhin strafrechtlich relevant wäre.

Kriegsmaterial

§ 18. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen, Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 bewilligen. Solche Ausnahwebewilligungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Sie sind zu versagen, wenn gegen ihre Erteilung gewichtige Interessen, insbesondere militärischer oder sicherheitspolizeilicher Art sprechen.

(3) Eine Ausnahwebewilligung kann aus den in Abs. 2 genannten gewichtigen Interessen befristet und an Auflagen gebunden werden. Sie kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist.

(4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

(5) Im übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 und 10 (Besitz, Führen, Verlässlichkeit und Ermessen), 11 Abs. 3 (Besitz von Waffen durch Jugendliche unter 18 Jahren bei der Berufsausbildung), 12 und 13 (Waffenverbote), 15 (Überprüfung, Verlust und Entfremdung von Urkunden), 25 bis 27 (Überprüfung der Verlässlichkeit, Änderung eines Wohnsitzes, Einziehung von Urkunden), 45 Z 2 (Ausnahmebestimmung für historische Schusswaffen) und 46 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke) sowie die Bestimmungen des § 47 (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen) mit Ausnahme jener über die Einfuhr.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Bestimmung des § 18 entspricht inhaltlich im wesentlichen der §§ 28a und 28b des WaffG 1986. Klargestellt wurde, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse für den Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial glaubhaft machen muss.

Die Regelungen über das Erben und Finden von Kriegsmaterial finden sich in den §§ 42 und 43.

Die sich aus Abs. 5 ergebende weitreichende Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Kriegsmaterial ist durch den Bundesminister für Landesverteidigung als zuständige Behörde sicherzustellen.

2. Einzelfragen

§ 18 Abs. 3: Die für den Antragsteller zuständige Sicherheitsbehörde 1. Instanz wird jeweils von der Erteilung einer Ausnahmegewilligung in Kenntnis gesetzt werden. Werden ihr Umstände bekannt, die einen Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bedeuten könnten, so hat sie hierüber dem Bundesminister für Inneres auf dem Dienstwege zu berichten.

§ 18 Abs. 4: Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, die als Kriegsmaterial gelten, dürfen ohne Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 schon aufgrund eines gültigen Waffenpasses, einer gültigen Waffenbesitzkarte oder einer gültigen Jagdkarte erworben und den Besitz solcher Urkunden überlassen werden. Der Besitz solcher Gewehrpatronen ist grundsätzlich frei.

Hingegen unterliegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr solcher Patronen uneingeschränkt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Sonstige als Kriegsmaterial anzusehende

Gewehrpatronen unterliegen zur Gänze den für Kriegsmaterial geltenden Bestimmungen.

3. Auslegung § 18 Abs. 4 WaffG

Von nachgeordneten Behörden wurde die Frage herangetragen, ob Gewehrpatronen mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand-, und Treibspiegelgeschoss vom Anwendungsbereich des § 18 Abs. 4 WaffG umfasst sind.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Gewehrpatronen mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand-, und Treibspiegelgeschoss sind vom Anwendungsbereich des § 18 Abs. 4 WaffG nicht umfasst.

Diese Ansicht stützt sich auf folgende rechtliche Überlegungen:

Gemäß § 18 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG sind der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial verboten.

Eine Ausnahmeregelung vom o.a. Verbot findet sich in § 18 Abs. 4 WaffG. Demnach gilt Abs. 1 nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

Welche Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss von dieser Ausnahmeregelung umfasst sind, ist im Hinblick auf § 5 WaffG anhand der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624, zu klären.

Demnach sind laut § 1 Abschnitt 1 Z. 1 lit. D der Verordnung der Bundesregierung betreffend Kriegsmaterial „Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschoss, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoss sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit. A, ausgenommen Knallpatronen; Munition für Kriegsmaterial der lit. b als Kriegsmaterial anzusehen.

Nach Auffassung der Abteilung III/3 ergibt sich aus der Tatsache, dass in der o.a. Verordnung Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoss als eigener Tatbestand neben den Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss angeführt ist, während im § 18 Abs. 4 WaffG nur von

Vollmantelgeschossen die Rede ist, dass diese Spezialmunition nicht in den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 4 WaffG fällt.

Für die Beurteilung des Geltungsumfanges des § 18 Abs. 4 WaffG waren anhand der Gesetzesmaterialien auch die Motive des Gesetzgebers für eine derartige Ausnahmebestimmung zu erforschen.

Die Beweggründe, die den Gesetzgeber dazu veranlassten, bestimmte Gewehrpatronen, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, von den sonst geltenden Regelungen auszunehmen, werden in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum WaffG 1996 damit angegeben, dass vielfach von Jägern verwendete Patronen nicht Jagd- oder Sportpatronen, sondern Kriegsmaterial darstellen (insb. Kaliber 7,62 x 51 mm). „Um die Verwendung dieser Munition weiterhin zuzulassen, muss diese – an sich systemwidrige – Regelung auch in ein neues Waffengesetz Eingang finden.“

Obwohl in § 18 Abs. 4 WaffG lediglich von Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss gesprochen und darüber hinaus keine nähere Konkretisierung erfolgte, ist jedoch unter Zugrundelegung der o.a. Gründe davon auszugehen, dass nur solche Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss gemeint sind, die im jagdlichen Bereich Verwendung finden.

Da dies jedoch bei Gewehrpatronen mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoss nicht der Fall ist, scheidet eine Anwendung des § 18 Abs. 4 WaffG in diesem Bereich wohl aus.

Darüber hinaus ist noch zu beachten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung von Ausnahmeregelungen äußerst restriktiv vorzugehen ist.

4. Abschnitt Genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B)

Definition

§ 19. (1) Genehmigungspflichtige Schusswaffen sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, auf einvernehmlichen Antrag aller Landesjagdverbände Schusswaffen gemäß Abs. 1 einer bestimmten Marke und Type, sofern für diese jagdlicher Bedarf besteht, mit Verordnung von der Genehmigungspflicht auszunehmen, sofern es sich dabei nicht um Faustfeuerwaffen handelt und die Schusswaffe nur mit einem Magazin oder Patronenlager verwendet werden kann, das nicht mehr als drei Patronen aufnimmt.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Bisher waren nur Faustfeuerwaffen vom Regelungsregime der §§ 16 ff WaffG 1986 erfasst.

Nunmehr werden auch Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind, erfasst. Der Erwerb, der Besitz und das Führen der genannten Schusswaffen ist daher nur aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zulässig (§ 20).

Anmerkung: Repetierflinten sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf, die für den Schrotschuss eingerichtet sind), bei der der Ladevorgang durch Betätigung einer hierzu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt.

Halbautomatische Schusswaffen sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.

Erwerb, Besitz und Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen

§ 20. (1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

(2) Die Gültigkeitsdauer solcher Waffenpässe und Waffenbesitzkarten (Abs. 1), die für EWR-Bürger ausgestellt werden, ist unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine genehmigungspflichtige Schusswaffe darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, sofern er dem Veräußerer eine schriftliche,

begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(4) Wer zwar in der Europäischen Union einen Wohnsitz, den Hauptwohnsitz aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen besitzen, sofern das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist oder der Betroffene als Jäger oder Sportschütze den Anlass der Reise nachweist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe bedarf - wie bisher - keines eigenen Bescheides: Die Bewilligung erfolgt durch Ausstellung der Urkunde.

Abs. 2 entspricht den bisherigen § 10a iVm § 16 Abs. 2 WaffG 1986.

Abs. 3: Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung zwar in der EU aber nicht im Bundesgebiet haben, dürfen genehmigungspflichtige Schusswaffen nur erwerben, wenn sie

1. Inhaber einer österr. Waffenbesitzkarte oder eines österr. Waffenpasses sind und
2. eine vorherige Einwilligung ihres Wohnsitzstaates nachweisen oder dem Veräußerer eine begründete Erklärung übergeben, wonach sie diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigen.

Eine solche schriftliche Erklärung hat zu begründen, warum die Waffe nur im Bundesgebiet besessen werden wird. Als Begründung kommt etwa der Besitz einer Jagdhütte in Österreich in Betracht. Sollte beim Betroffenen eine Absichtsänderung eintreten, er die Waffe also in den Staat verbringen wollen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so wird er

- um nicht dem Recht dieses Staates zuwiderhandeln - einen Erlaubnisschein nach § 37 Abs. 1 beantragen müssen.

Abs. 4: Der Besitz einer im Ausland erworbenen aber im Rahmen einer Reise (§ 38) nach Österreich mitgebrachten Feuerwaffe ist überdies - ohne jegliches "österreichische" Waffenpapier - zulässig, wenn der Betroffene über einen Europäischen Feuerwaffenpass verfügt und für die betreffende Waffe eine

Bewilligung einer österreichischen Behörde besteht oder ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 38 Abs. 3 wirksam ist.

Anmerkung: Für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde ist die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates oder eine begründete Erklärung gem.

§ 20 Abs.3 nicht erforderlich; eine solche Einwilligung oder Erklärung ist erst beim Erwerb einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe notwendig und dem Überlasser der Waffe nachzuweisen bzw. zu übergeben (§ 28).

2. Befristung der waffenrechtlichen Urkunden

Auf Waffenpässen bzw. Waffenbesitzkarten, die für Nicht-EWR-Bürger ausgestellt werden, sind im Sinne des Abs. 2 mittels Schreibmaschine auf der 4. Seite innerhalb des "Raumes für zusätzliche behördliche Eintragungen" entsprechende Vermerke anzubringen. Der Vermerk hat zu lauten: "Gültig bis (z.B. 30. April 2***)."

Die Vermerke haben Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten und sind mit der Unterschrift des ausstellenden Beamten und der kleinen Rundstampiglie der Behörde zu versehen.

Erwirbt ein solcher Mensch, dem ein solches befristetes Dokument ausgestellt worden ist, während der Gültigkeitsdauer dieses Dokumentes die Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates, so ist auf seinen Antrag die Befristung zu streichen.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Waffen haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im

Waffenpass so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

(4) Wird ein Waffenpass nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so zu beschränken, dass die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpass nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die bisher geltende Regelung des § 17 WaffG 1986 wird um die zusätzliche Voraussetzung - Anführen einer Rechtfertigung - erweitert. Unverändert haben EWR-Bürger bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte. Das zusätzliche Erfordernis einer Rechtfertigung (iSd § 22 Abs. 1) für den Besitz und Erwerb findet seine Begründung in der Richtlinie (Art 5).

Abs.3: Neu ist, dass die Behörde nicht nur Menschen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie einen beruflichen Bedarf zum Führen einer genehmigungspflichtigen Waffe haben, einen Waffenpass ausstellen dürfen, sondern auch wenn sie als Inhaber einer Jagdkarte einen jagdlichen Bedarf nachweisen. (vgl dazu die Ausführungen zu § 22)

2. Beschränkungsvermerk gem. Abs. 4

Als die Dauer der Tätigkeit ist z.B. die Dauer der Ausübung des Berufes (etwa eines Kassenbotens oder Taxilenkers) anzusehen. Wechselt eine solche Person ihren Beruf oder wird die berufliche Tätigkeit eingestellt, so fällt dadurch die Befugnis zum Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen weg, d.h. der Berechtigungsumfang des Waffenpasses reduziert sich auf den einer Waffenbesitzkarte.

Ein solcher Vermerk könnte etwa lauten:

„Die Berechtigung zum Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen gilt nur für die Dauer der Beschäftigung als“

Beschränkungsvermerke im Sinne dieser Bestimmung haben zur Folge, dass lediglich im Falle der Änderung (Berufswechsel) oder der Einstellung (Ruhestand)

der im Vermerk bezeichneten Tätigkeit die Berechtigung zum Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen automatisch wegfällt.

3. Beschränkungsvermerk gem. Abs. 4

Es scheint vertretbar, dass Personen, die eine genehmigungspflichtige Schusswaffe zur Abwehr von Gefahren, die nicht nur bei einer bestimmten Tätigkeit, sondern auch außerhalb der Dienstzeit aufgrund von befürchteten Racheakten drohen, benötigen (das sind insbesondere Strafrichter, Staatsanwälte und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) und somit letztendlich wegen ihrer Tätigkeit einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG glaubhaft machen können, ein Waffenpass ohne Beschränkungsvermerk ausgestellt wird. Die Anwendung des § 21 Abs. 4 WaffG kommt somit nicht in Betracht, wenn Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder vergleichbaren Personengruppen ein Waffenpass ausgestellt wird, weil sie wegen ihres Berufes besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Diese Bestimmung zielt nur auf Gefahren ab, die bei (während) der Berufsausübung auftreten können. Zur Abwehr solcher Gefahren benötigen etwa Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keinen Waffenpass, weil ihnen dafür von der Behörde eine Dienstwaffe zur Verfügung gestellt wird. Gefahren, die bei der Berufsausübung auftreten, können für diese Berufsgruppe nie bedarfsbegründend im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG sein.

Im Regelfall wird jedoch im Falle der Glaubhaftmachung einer "beruflichen Gefährdung" (insbesondere bei Kassaboten, Taxifahrern und Angehörigen von privaten Sicherheitsdiensten) nur die Ausstellung eines Waffenpasses mit einem entsprechenden Beschränkungsvermerk gemäß § 21 Abs. 4 WaffG in Frage kommen.

4. siehe auch Zivildienstgesetz Punkt 2 und 4.

5. Können Strafrichtern, Staatsanwälten sowie Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Waffenpässe ohne Beschränkungsvermerk gem. 21 Abs. 4 WaffG ausgestellt werden?

In diesem Zusammenhang darf auf die obigen Ausführungen zu Pkt. 3 verwiesen werden. Dort wurde zusammenfassend die Rechtsauffassung dargelegt, dass für diese Personengruppen bei Waffenpässen ein Beschränkungsvermerk gem. § 21 Abs. 4 WaffG nicht in Betracht kommt.

6. Wie ist ein Beschränkungsvermerk im Waffenpass anzubringen?

In diesem Zusammenhang darf auf die obigen Ausführungen zu Pkt. 2 verwiesen werden.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass eine Beschränkung auf konkrete Örtlichkeiten oder Zeiträume in § 21 Abs. 4 WaffG nicht vorgesehen ist.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner

eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Regelung bietet der zur Entscheidung berufenen Behörde Hilfestellung bei der Beurteilung der vorgebrachten Argumente. Eine Rechtfertigung oder ein Bedarf ist in den angeführten Beispielen jedenfalls anzunehmen. Es ist aber auch davon auszugehen, dass in der Regel etwa die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein eine Rechtfertigung im Sinne dieser Regelung ist.

Der Nachweis des Bedarfes ist in erster Linie von der Glaubhaftmachung der besonderen Gefahren abhängig, denen der Betroffene ausgesetzt ist. Doch auch hier wird etwa ein Jäger, der die Waffe bei Ausübung seiner Tätigkeit naturgemäß im Sinne des § 7 führt, entsprechenden Bedarf glaubhaft machen können. Wie weit auch Sportschützen, die mit ihren Waffen Schießstätten aufsuchen, tatsächlich

Bedarf zum Führen glaubhaft machen können, wird von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängen. Insbesondere die Möglichkeit des Transportes im Sinne des § 7 Abs. 3 wird für diese Fälle vielfach die Glaubhaftmachung eines Bedarfes geradezu unmöglich machen.

2. Ausstellung von Waffenpässen an Jäger.

Inhaber gültiger Jagdkarten begründen Anträge auf Ausstellung von Waffenpässen damit, dass sie genehmigungspflichtige Schusswaffen, insb. Faustfeuerwaffen und halbautomatische Schusswaffen, für die Ausübung der Jagd benötigen.

Jäger werden einen Bedarf gem. § 22 Abs. 2 WaffG dann glaubhaft machen können, wenn sie die Jagd zumindest zeitweise tatsächlich ausüben und nunmehr genehmigungspflichtige Schusswaffen für eine zweckmäßige Ausübung benötigen.

Es empfiehlt sich daher, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, den Antragsteller aufzufordern, eine Bestätigung des zuständigen Landesjagdverbandes beizubringen, wonach der Antragsteller die genehmigungspflichtigen Schusswaffen aufgrund ihrer Vorteile für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd benötigt. Macht ein Jäger einen Bedarf zum Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen glaubhaft, besteht auf die Ausstellung eines Waffenpasses ein Rechtsanspruch.

In diesen Fällen ist es auch nach Ansicht des VwGH entscheidend, dass die genehmigungspflichtigen Schusswaffen für die Ausübung der Jagd benötigt werden, eine spezifische Gefahrenabwehr ist nicht erforderlich.

Daher sind behördliche Beschränkungen wie etwa auf die Tätigkeit als Hundeführer oder auf die Durchführung von Nachsuchen auf Schwarzwild keine Anwendungsfälle des § 21 Abs. 4 WaffG und vom Wortlaut nicht gedeckt.

3. Kann die Behörde die Ausstellung eines Waffenpasses an einen Menschen, der seinen Bedarf mit „Ausübung der Jagd“ begründet, deshalb verweigern, weil die Verwendung genehmigungspflichtiger Schusswaffen nicht „weidmännisch“ sei?

Es gibt Jagdwaffen, die in die Kategorie B fallen. Wer die Jagd mit solchen Waffen ausüben will, kann seinen Bedarf mit der Ausübung dieser Tätigkeit begründen. Daran wird selbst der Umstand nichts ändern, dass in einem Bundesland die Verwendung solcher Waffen zur Jagdausübung verboten ist, wie etwa in Kärnten.

Vielfach sind nämlich (Jahres)Jagdkarten, deren Geltungsbereich grundsätzlich auf das Bundesland oder ein bestimmtes Jagdgebiet beschränkt ist, die Voraussetzung zur Erlangung einer Gastjagdkarte in einem anderen Bundesland (siehe u.a. das Kärntner oder auch das Salzburger JagdG).

Zur Klärung der Frage, ob tatsächlich jagdlicher Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen besteht, empfiehlt sich die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen Landesjagdverbandes. Eine Verweigerung der Ausstellung eines Waffenpasses allein aus Gründen der fehlenden Weidgerechtigkeit kommt bei einer nachvollziehbaren positiven Stellungnahme des Landesjagdverbandes wohl nicht in Betracht.

Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG kommt nicht in Betracht, weil es keine Vorfrage ist, die als Hauptfrage von einer anderen Verwaltungsbehörde oder von Gerichten zu entscheiden ist.

4. Kann die Rechtfertigung „Ausübung des Schießsports“ anders als durch die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein glaubhaft gemacht werden?

Grundsätzlich kann auch durch andere Tatsachen, als durch die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, glaubhaft gemacht werden, dass eine Schusswaffe zur Ausübung des Schießsports benötigt wird. Beispielsweise kommt dafür etwa der Nachweis der Teilnahme an Wettbewerben mit anderen als genehmigungspflichtigen Schusswaffen oder ähnliches in Betracht. Die Ankündigung, den Schießsport in Zukunft ausüben zu wollen, wird allerdings nicht zur Rechtfertigung geeignet sein, da es hierfür einer - in diesem Fall nicht vorhandenen - bereits bestehenden Notwendigkeit des Waffenbesitzes bedarf.

5. Haben Jäger Anspruch auf einen Waffenpass, selbst dann, wenn Selbstladewaffen als nicht weidmännisch gelten oder Faustfeuerwaffen nur von Aufsichtsägern benötigt werden?

„Weidmännisch“ ist kein Begriff des Waffenrechts. Wenn jemand seinen Bedarf an Waffen der Kategorie B mit der Ausübung der Jagd glaubhaft machen kann, wird der Erteilung der waffenrechtlichen Bewilligung auch der Umstand, dass in einem Bundesland die Verwendung solcher Waffen zur Jagdausübung verboten ist, nicht entgegenstehen. Faustfeuerwaffen werden nicht nur von Aufsichtsjägern benötigt, sondern können auch von anderen Jägern zur zweckmäßigen Ausübung der Jagd benötigt werden zB. zur Abgabe eines Fangschusses.

Wenn ein Jäger etwa auch durch Beibringung einer Bestätigung des zuständigen Landesjagdverbandes glaubhaft machen kann, dass er genehmigungspflichtige Schusswaffen für die zweckmäßige Ausübung der Jagd tatsächlich benötigt, ist wohl von einem Bedarf und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von einem Rechtsanspruch auf Ausstellung des Waffenpasses auszugehen.

6. Muss ein Sportschütze, der nach Ausstellung einer Waffenbesitzkarte genehmigungspflichtige Schusswaffen auch zur Selbstverteidigung bereithalten will, seine Sportwaffen verkaufen?

Nach ho. Rechtsansicht, ist in diesem Fall eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte zulässig, wenn der Betroffene seine „Plätze“ bereits mit Sportwaffen belegt hat.

7. Kann die Rechtfertigung „Ausübung des Schießsports“ auch anders als durch die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein glaubhaft gemacht werden?

Dazu ist neuerlich auf die Ausführungen zu Punkt 4 (siehe oben) hinzuweisen, wonach neben dem Nachweis der Teilnahme an Wettbewerben auch der Nachweis des (regelmäßigen) Schießens auf einer Schießstätte in Frage kommt.

8. Wie können Jäger einen Bedarf gem. § 22 Abs. 2 WaffG glaubhaft machen?

Wie bereits im Erlass vom 19.12.1999, Zl. 13.000/789-II/13/99 ausgeführt wurde (siehe auch oben Pkt. 2), ist es zweckmäßig im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den Antragsteller aufzufordern, eine Bestätigung des zuständigen Landesjagdverbandes beizubringen, wonach **der Antragsteller die genehmigungspflichtigen Schusswaffen aufgrund ihrer Vorteile für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd benötigt.**

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, ist grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln genehmigungspflichtiger Schusswaffen kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

(3) Für den Besitz von Teilen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen, wie Trommel, Verschluss oder Lauf, muss keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden, wenn sie Zubehör einer solchen Waffe des Betroffenen sind. Eine dafür erteilte zusätzliche Bewilligung ist durch einen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen. Diese erlischt, sobald der Teil kein Zubehör einer genehmigungspflichtigen Waffe des Betroffenen mehr ist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Das Überschreiten der in Abs. 2 genannten Obergrenze von zwei genehmigungspflichtigen Schusswaffen ist nur dann vertretbar, wenn der Antragsteller eine Rechtfertigung vorzubringen vermag, die über die ohnehin erforderliche hinausgeht und speziell auf ein vermehrtes Bedürfnis abstellt (z.B.

Sportschützen) oder neben dem für die Ausstellung eines Waffenpasses erforderlichen Bedarfsnachweis erbracht wird. Beispielhaft wird die Ausübung der Jagd oder des Schießsports angeführt, da dies in der Praxis die häufigsten Anwendungsfälle für Rechtfertigungen einer größeren Anzahl sein werden. Glaubhaft kann eine solche Rechtfertigung insbesondere durch den Vorweis der Jagdkarte oder des Mitgliedsausweises eines Sportschützenvereines gemacht werden.

Da bei "Ansammlungen" von Waffen nicht nur Gefahr von Seiten des damit in der Regel hantierenden Menschen ausgeht, sondern Gefahrensituationen insbesondere durch unbefugten Zugriff auf diese entstehen, wurden zusätzliche Anforderungen normiert. Die Vertrautheit im Umgang mit Waffen und die sichere Verwahrung müssen erwiesen werden, z.B. durch jahrelangen sicheren Umgang mit Waffen und das Vorhandensein entsprechend gesicherter

Verwahrungsmöglichkeiten. Da das Sammeln als Rechtfertigung unter Umständen den Erwerb bestehender Sammlungen zu tragen hat, es sich somit um die Erlaubnis des Erwerbs und Besitzes einer größeren Anzahl von Waffen handelt, bedarf auch die "Ernsthaftigkeit" der Sammelabsicht eines gewissen Nachweises. Dieser soll dadurch erbracht werden, dass sich der Betroffene mit dem Gegenstand der Sammlung vertraut erweist.

Dass für die Teile von Schusswaffen, etwa auswechselbare Läufe, keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden muss, bedeutet, dass die Behörde eine größere Anzahl erlauben darf, auch wenn für die Erhöhung keine Rechtfertigung vorgebracht wird. Diesfalls ist von der Behörde jedoch ein Vermerk im Waffenpass oder in der Waffenbesitzkarte anzubringen, dass die erweiterte Besitzberechtigung wieder wegfällt, wenn die Gegenstände nicht mehr Zubehör einer Waffe des Berechtigten sind, etwa weil diese Teile Bestandteil der Waffe geworden sind oder sie der Berechtigte nicht mehr besitzt.

Anmerkung: Ein Vermerk gem. § 23 Abs.3 ist im Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen einzutragen und könnte bei Waffenbesitzkarten etwa lauten: "c) (Anzahl) (Teil der Schusswaffe) für die (Marke Type der

genehmigungspflichtigen Schusswaffe) zu erwerben und zu besitzen. Die Berechtigung erlischt, sobald der Teil kein Zubehör der Waffe mehr ist."

2. Eintragung der Anzahl erlaubter genehmigungspflichtiger Schusswaffen

Obgleich der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte nach dem Gesetz zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen besitzen darf, ist die Erlaubnis nur für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe zu erteilen, wenn das Parteibegehren auf die Erteilung der Erlaubnis zum Besitz nur einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe gerichtet ist.

Wird dem Antrag des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, ihm den Besitz einer größeren Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen, als in den erwähnten Urkunden festgesetzt ist, zu erlauben, stattgegeben, so ist die bisherige Eintragung einfach durchzustreichen und

im Waffenpass oder in der Waffenbesitzkarte auf der 4. Seite in dem für zusätzliche behördliche Eintragungen vorgesehenen Raum, mittels Schreibmaschine der Vermerk: "Erweitert auf (z.B. fünf) genehmigungspflichtigen Schusswaffen" anzubringen.

Der Vermerk hat den Ort und das Datum der Ausstellung zu enthalten und ist mit der Unterschrift des ausstellenden Beamten und der kleinen Rundstampiglie der Behörde zu versehen.

Für die nachträgliche Erteilung der Erlaubnis zum Besitz einer größeren Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen ist die Behörde gem. § 48 WaffG zuständig.

3. siehe auch § 9 der 1. WaffV

4. Erweiterung der Waffenbesitzkarte im Hinblick auf die Rechtfertigung Schießsport; VwGH-Erkenntnis vom 21.9.2000

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 21.9.2000, Zl.: 99/20/0558, aus, dass nur dann, wenn auch die Verwendung der (benötigten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen bescheinigt wird, der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2

zweiter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angenommen werden kann. Gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 23. Juli 1999, Zl.: 99/20/0110, sei davon auszugehen, dass das subjektive Recht auf (zwingende) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 21 erster Satz, 22 Abs. 1 WaffG hinsichtlich des Berechtigungsumfanges durch § 23 Abs. 1 erster Satz WaffG mit zwei genehmigungspflichtigen Schusswaffen begrenzt wird. Die darüber hinausgehende Zahl steht hingegen im Ermessen der Behörde.

7. Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen an eine Person

1. Die Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen an eine Person ist vom Waffengesetz nicht untersagt und daher zulässig.

2. Der Berechtigungsumfang ergibt sich hinsichtlich des Besitzes an genehmigungspflichtigen Schusswaffen aus der Zusammenrechnung der in beiden

Dokumenten eingetragenen genehmigungspflichtigen Schusswaffen, hinsichtlich des Führens aus der Anzahl der im Waffenpass eingetragenen genehmigungspflichtigen Schusswaffen.

Dementsprechend würde eine Person, der eine Waffenbesitzkarte für 5 genehmigungspflichtige Schusswaffen und ein Waffenpass für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe ausgestellt wurde, berechtigt sein, 6 genehmigungspflichtige Schusswaffen zu besitzen und 1 genehmigungspflichtige Schußwaffe zu führen.

3. Zwecks Hintanhaltung des nach ho. Ansicht zumindest optisch negativen Effektes, dass Personen die Berechtigung zum gleichzeitigen Führen einer großen Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen eingeräumt wird, erscheint folgende Vorgangsweise angezeigt:

a) Waffenpässe wären grundsätzlich nur mit einem Berechtigungsumfang von nicht mehr als 2 genehmigungspflichtigen Schußwaffen auszustellen. (Wird nur ein Berechtigungsumfang von 1 genehmigungspflichtigen Schußwaffe angestrebt, ist selbstverständlich diesem Umstand Rechnung zu tragen).

b) Inhabern von Waffenbesitzkarten, die die Ausstellung eines Waffenpasses beantragen, wäre - bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Waffenpass zusätzlich zur Waffenbesitzkarte auszustellen.

c) Inhabern von Waffenpässen, die den Besitz weiterer genehmigungspflichtiger Schusswaffen anstreben (z.B. anerkannte Waffensammler oder Sportschützen) wäre hierfür zusätzlich zum Waffenpass eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

8. Entrichtung von Verwaltungsabgaben nach der BvwAbgV für die Erweiterung von waffenrechtlichen Urkunden (Waffenbesitzkarte und Waffenpass)

1. Erweiterung einer Waffenbesitzkarte von

- 1.1. einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe auf zwei genehmigungspflichtigen Schußwaffen € 6,50,--
- 1.2. zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen auf mehr als zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen € 6,50,--

2. Erweiterung eines Waffenpasses von
 - 2.1. einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe auf zwei genehmigungspflichtigen Schusswaffen € 6,50,--
 - 2.2. zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen auf mehr als zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen..... € 6,50,--

3. Erweiterung einer Waffenbesitzkarte, die nach dem Waffengesetz 1986 ausgestellt wurde, von
 - 3.1. einer genehmigungspflichtigen Schusswaffen auf zwei genehmigungspflichtigen Schusswaffen..... € 43,--
 - 3.2. zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen auf mehr als zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen..... € 87,--

4. Erweiterung eines Waffenpasses, der nach dem Waffengesetz 1986 ausgestellt wurde, von
 - 4.1. einer genehmigungspflichtigen Schusswaffen auf zwei genehmigungspflichtigen Schusswaffen..... € 87,--
 - 4.2. zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen auf mehr als zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen..... € 175,--

7. Ist es möglich, dass Waffenbesitzkarten auf Grund der Rechtfertigung „Bereithalten zur Selbstverteidigung innerhalb der Wohn- und Betriebsräume“ für mehr als zwei genehmigungspflichtige Schusswaffe ausgestellt werden?

Grundsätzlich ist gem. § 23 Abs. 2 WaffG die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl, darf nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn ein Unternehmer darlegen kann, dass er genehmigungspflichtige Schusswaffen in seinem Betrieb und sowohl an seinem Haupt- als auch am Nebenwohnsitz, somit an drei Orten, zur Selbstverteidigung bereithalten möchte.

8. Wie kann die Rechtfertigung „Sammeln von Schusswaffen“ glaubhaft gemacht werden, wenn der Antragsteller noch keine Waffensammlung besitzt?

Immer wieder hat sich gezeigt, dass sowohl ein Antragsteller, als auch die Behörde vor einem Problem steht, wenn der Betroffene Waffen sammeln möchte, aber sein Interesse und sein Wissen um ein bestimmtes Waffenthema noch nicht an Hand einer bestehenden Sammlung darlegen kann.

Auch wenn das Waffenrecht besondere Anforderungen an einen Waffensammler stellt, kann dem Gesetz nicht entnommen werden, dass das Sammeln von Waffen nur bei einer bereits bestehenden Sammlung zulässig wäre.

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG kommt das Sammeln genehmigungspflichtiger Schusswaffen nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragssteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist. Zusätzlich muss er nachweisen, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat. Ob der Rechtfertigungsgrund „Sammeln von genehmigungspflichtigen Schusswaffen“ glaubhaft gemacht wurde, ist im Verwaltungsverfahren zur Ausstellung oder Erweiterung einer Waffenbesitzkarte festzustellen. Die Waffenbehörde wird sich zur Feststellung, ob die obgenannten Voraussetzungen vorliegen, im Regelfall eines Sachverständigen bedienen. Abhängig vom Thema der (beabsichtigten) Sammlung, (beispielhaft die Offizierspistolen des ersten Weltkrieges oder die Entwicklung der Verschlussysteme für Pistolen seit 1945) wird dafür ein Sachverständiger aus dem Bereich der (Heeres)Geschichte oder ein waffentechnischer Sachverständiger beizuziehen sein. Der Antragsteller wird somit ein entsprechendes Fachwissen – wenn auch nicht absolutes Expertenwissen - über den Sammelgegenstand glaubhaft machen müssen.

Wenn es darum geht, die Anzahl der erlaubten Waffen einer Sammlung zu erhöhen, wird es darum gehen, dass der Antragsteller darlegt, inwiefern der Gegenstand seiner Sammlung diese Erweiterung nahe legt. Beispiel: Jemand sammelt die Offizierspistolen des Ersten Weltkrieges und hat bereits eine ansehnliche Sammlung von 25 Stück. Wenn er nun darlegen kann, dass es noch 10 weitere gab, wird einer Ausdehnung seiner Bewilligung auf 35 Stück nichts im Wege stehen, wenn nicht sonstige Umstände dagegen sprechen.

Ein solcher Antragsteller wird sich jedoch entgegenhalten lassen müssen, dass er in diesem Fall nur eine Erweiterung auf 30 Stück genehmigt erhält, wenn er in seiner bisherigen Sammlung 5 Waffen hat, die keine Offizierspistolen des Ersten Weltkrieges sind (vgl. VwGH vom 11.12.1997, Zl. 96/20/0142).

Munition für Faustfeuerwaffen

§ 24. Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6, 35 mm und darüber darf nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1) überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Neu ist, dass Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung auch unter einem Kaliber von 6,35 mm nur Inhabern einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses überlassen und von diesen erworben werden dürfen.

Da Knallpatronen von der Definition des § 4 nicht umfasst werden, erübrigte sich die Normierung einer Ausnahmeregelung für diese wie sie noch im WaffG 1986 aufschien.

Anmerkung: Zentralfeuerzündung ist jene Zündungsart, bei der das Zündhütchen in der Mitte des Patronenbodens angeordnet ist.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schusswaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides der Behörde abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder

2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und - nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides - sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Deutlicher als bisher wurde hervorgehoben, dass die Behörde jederzeit die Verlässlichkeit zu überprüfen hat, wenn Hinweise gegeben sind, die das Vorliegen insbesondere der in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen in Frage stellen oder die in § 8 Abs. 2 umschriebenen Umstände wahrscheinlich erscheinen lassen.

Wenn vorher kein besonderer anderer Anlass für eine Überprüfung gem. Abs.2 gegeben ist, hat die Behörde eine Überprüfung gemäß Abs. 1 einzuleiten, sobald fünf Jahre seit der letzten Prüfung vergangen sind.

Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen und sich auf die Feststellung der Verlässlichkeit zu beschränken. Eine Bedarfsfrage hat weiterhin außer Betracht zu bleiben.

Abs. 2: Hat die Behörde Anhaltspunkte für das Vorliegen eines in § 8 Abs. 2 genannten Grundes, so ist sie zu einem in § 8 Abs. 7 erster Satz genannten Vorgehen verpflichtet. Hat sie Anhaltspunkte, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig

umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, so hat der Betroffene ein Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 im Rahmen der Überprüfung beizubringen.

Anders als im bisher geltenden Recht sind nunmehr Inhaber jeglicher Urkunden, deren Berechtigung von der Verlässlichkeit abhängt (z.B. § 39 Abs. 2 Bescheinigungen), einer Überprüfung zu unterziehen.

Abs. 4 und 5 entsprechen den §§ 20 Abs. 2 und 3 WaffG 1986 mit der Neuerung, dass der Betroffene nunmehr auch die Urkunden abzuliefern hat.

2. siehe auch §§ 4 und 5 der 2. WaffV

3. unberechtigter Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe; mangelnde Verlässlichkeit, VwGH-Erkenntnis vom 23. Juli 1999.

Der VwGH führte im Erkenntnis vom 23. Juli 1999, Zl. 99/20/0101-5, im wesentlichen aus, dass die bisherige Judikatur insoweit nicht aufrechterhalten wird, als damit ausgesagt wurde, der unberechtigte Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe reiche (generell) für sich allein nicht aus, um die (waffenrechtliche) Unverlässlichkeit des Besitzes zu begründen.

Insbesondere könne ohne Beurteilung der konkreten Umstände des Besitzes und des Erwerbsvorganges nicht gesagt werden, dass „keine Tatsachen die Annahme“ rechtfertigen, der Betroffene werde „Waffen Menschen überlassen, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind“. Maßgebliche Bedeutung komme auch dem Umstand zu, ob der Betroffene von sich aus initiativ tätig wird, den unberechtigten Besitz zu beenden.

4. Entziehung einer waffenrechtl. Urkunde; Verurteilung gem. § 83 StGB; VwGH-Erkenntnis vom 27. September 2001.

Der VwGH führte im Erkenntnis vom 27. September 2001, Zl. 2000/20/0119, insb. aus, dass im Falle des Vorliegens einer strafgerichtlichen Verurteilung, die nicht unter § 8 Abs. 3 WaffG subsumierbar ist, so kann die bloße Tatsache der Verurteilung in

der Regel nicht ausreichen, um als „Tatsache“ im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG eine auf diese Bestimmung gestützte Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu

rechtfertigen. Die konkreten Umstände der Tat können aber solche „Tatsachen“ sein, was – nur beispielsweise, bezogen auf die Gefahr einer missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung von Waffen – etwas dann der Fall sein kann, wenn eine Waffe missbraucht wurde, um einer Drohung Nachdruck zu verleihen oder eine hohe Aggressionsbereitschaft zu Tage getreten ist. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit kann in solchen Fällen auch auf Grund von Verhaltensweisen zu verneinen sein, die Gegenstand eines Freispruchs oder mit Einstellung aus dem Grunde des § 42 StGB beendeten Strafverfahrens waren.

Der Ansicht der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei bei dem Vorfall aus geringfügigen Anlass gewalttätig geworden, und daher mit Rücksicht auf die Gefahr, dass er in einer derartigen Situation auch Waffen leichtfertig oder missbräuchlich zum Einsatz bringen könnte, im Sinne des § 8 Abs. 1 Zif. 1 WaffG nicht mehr verlässlich, ist angesichts der Art der dem rechtskräftigen Urteil zugrunde gelegten Gewaltanwendung – Faustschlag in das Gesicht einer in einem Fahrzeug sitzenden Person, die den Schauplatz der Auseinandersetzungen gerade zu verlassen versucht - nach Ansicht des VwGH nicht entgegenzutreten.

5. Entschädigung für gem. der 2. WaffG-Nov. 1994 eingetragene Pumpguns

siehe § 12 Punkt 4

6. siehe auch Zivildienstgesetz Punkt 2.

7. Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde, Zuständigkeit, Übermittlung einer Bescheidkopie

Zuständig für die vorgeschriebene periodische Überprüfung der Verlässlichkeit und die allenfalls erforderliche Entziehung des Waffenpasses oder der Waffenbesitzkarte ist die Behörde gem. § 48 WaffG. Wurden der Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte entzogen, so hat die Behörde, sofern sie nicht Ausstellungsbehörde ist, dieser Behörde eine Abschrift des Entziehungsbescheides zu übersenden.

8. Entziehung einer Waffenbesitzkarte wegen mangelnder Verlässlichkeit aufgrund einer Verurteilung nach § 3 g Verbotsgesetz; Erkenntnis des VwGH vom 21.9.2000, ZI.: 97/20/0752-5

Der VwGH führte in diesem Erkenntnis sinngemäß aus, dass unter anderem als nicht verlässlich gilt, wer wegen eines Angriffes gegen den Staat, also etwa Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung (§ 246 Abs. 3 StGB) oder Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB), oder wegen eines Angriffes gegen den öffentlichen Frieden, also etwa Verhetzung (§ 283 StGB), zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen verurteilt worden ist. Die bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe ändert daran nichts, wenn ihr Ausmaß sechs Monate übersteigt (§ 8 Abs. 4 WaffG 1996). Vor dem Hintergrund dieser geschützten Rechtsgüter her vergleichbaren Beispielsfälle von Verurteilungen, die der Annahme waffenrechtlicher Verlässlichkeit nach der Wertung des Gesetzgebers auch bei Verhängung erheblich niedrigerer Strafe zwingend entgegenstehen, kann die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer bedingten nachgesehenen Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen des Verbrechens nach § 3 g Verbotsgesetz schon für sich genommen als "Tatsache" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG 1996 angesehen werden.

Änderung eines Wohnsitzes

§ 26. Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses hat der Behörde, die diese Urkunden ausgestellt hat, binnen vier Wochen schriftlich jede Änderung seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes mitzuteilen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Meldepflicht wurde - gegenüber der Bestimmung des § 21 WaffG 1986 - auf Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses ausgedehnt.

Wie bisher ist jede "Änderung" des Wohnsitzes, somit auch die Begründung eines weiteren Wohnsitzes zu melden.

2. Wohnsitzänderung; Tatort; Zuständigkeit; VwGH-Erkenntnis vom 16. September 1999.

Der VwGH führt im Erkenntnis vom 16. September 1999, Zl. 98/20/0454-5, im wesentlichen aus, dass die Meldung der Wohnsitzänderung gem. § 26 WaffG am Sitz jener Behörde, die die waffenrechtliche Urkunde ausgestellt hat, zu erfolgen hat. Der Sitz dieser Behörde ist - im Falle der Unterlassung der Meldung - der gem. § 27 Abs.1 VStG für die örtliche Zuständigkeit maßgebende „Ort der Begehung“ im Sinne des § 2 VStG.

3. „Wohnsitzänderung“ Mitteilung der Ausstellungsbehörde

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 26 WaffG wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellungsbehörde der waffenrechtlichen Urkunde, in den Fällen, in denen der Urkundeninhaber seinen Hauptwohnsitz verlegt hat, die für den Betroffenen nunmehr zuständige Waffenbehörde von der Verlegung zu verständigen hat.

Die Verständigung sollte weiters nachstehende bekannte Daten enthalten:

1. Das Nationale (Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Vornamen der Eltern) des Betroffenen.
2. Weitere Wohnsitze.
3. Art und Daten der waffenrechtlichen Urkunden.
4. Gegebenenfalls Befristungen (insbesondere gemäß §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3, 20 Abs. 2), Auflagen (insbesondere §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3), und Beschränkungen (insbesondere §§ 21 Abs. 3, 21 Abs. 4, 23 Abs. 3, 58 Abs. 3) der waffenrechtlichen Urkunden.
5. Die Kenndaten der vom Betroffenen aufgrund einer waffenrechtlichen Bewilligung besessenen Waffen.
Gegebenenfalls der Hinweis, dass die Waffe gemäß § 58 Abs. 2 in die waffenrechtliche Urkunde eingetragen wurde.
6. Die Mitteilung, ob eine Rechtfertigung § 58 Abs. 4 WaffG eingeholt und welche Rechtfertigung abgegeben wurde.
7. Meldungen gemäß § 41 WaffG.
8. Datum der letzten Überprüfung gem. § 25 WaffG

4. Wohnsitzänderung gem. § 26 WaffG; Benachrichtigung der Behörde.

Einzuhaltende Vorgangsweise bei der Benachrichtigung von der Verlegung eines Hauptwohnsitzes, wenn der Hauptwohnsitz von einer Behörde wegverlegt wird, die nicht die waffenrechtliche Urkunde ausgestellt hat:

Die nachstehenden Überlegungen gehen davon aus, dass derzeit nur die Bundespolizeidirektionen das WGA verwenden. Wenn Bezirksverwaltungsbehörden (hinkünftig) die WGA verwenden, gelten diese Behörden ab Anwendung der WGA hinsichtlich der nachstehenden Regelungen als Bundespolizeidirektionen.

I.

Der Betroffene meldet – wie in § 26 WaffG vorgesehen – der Ausstellungsbehörde in A die Verlegung seines Hauptwohnsitzes von B nach C.

1. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft oder
Bundespolizeidirektion C.

Die Ausstellungsbehörde verständigt die Bezirkshauptmannschaft B und die Bezirkshauptmannschaft/Bundespolizeidirektion C von der Wohnsitzverlegung. Die Bezirkshauptmannschaft B übermittelt der Bezirkshauptmannschaft/ Bundespolizeidirektion C die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft/Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

2. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,

Hauptwohnsitzverlegung zur Bundespolizeidirektion C.

Die Ausstellungsbehörde verständigt die Bundespolizeidirektion B und die Bundespolizeidirektion C von der Wohnsitzverlegung.

Die Bundespolizeidirektion B vermerkt die Wohnsitzänderung in der WGA und tritt damit den „elektronischen“ WGA-Akt an die Bundespolizeidirektion C ab.

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

3. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft C.

Die Ausstellungsbehörde verständigt die Bundespolizeidirektion B und die Bezirkshauptmannschaft C von der Wohnsitzverlegung.

Die Bundespolizeidirektion B trägt die Wohnsitzänderung in die WGA ein und übermittelt die Daten gem. **Punkt 3. (siehe oben)**.

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

4. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bundespolizeidirektion C.

Die Ausstellungsbehörde druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Bundespolizeidirektion B und die Bundespolizeidirektion C.

Die Bundespolizeidirektion B trägt die Wohnsitzänderung im elektronischen WGA-Akt ein und tritt diesen damit ab.

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

5. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft C.

Die Ausstellungsbehörde druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Bundespolizeidirektion B und die Bezirkshauptmannschaft C.

Die Bundespolizeidirektion B trägt die Wohnsitzänderung im elektronischen WGA-Akt ein und übermittelt unter einem die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

6. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft C.

Die Ausstellungsbehörde druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Bezirkshauptmannschaft B und die Bezirkshauptmannschaft C von der Wohnsitzverlegung. Weiters wird in der WGA der neue Hauptwohnsitz eingetragen.

Die Bezirkshauptmannschaft B übermittelt die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde direkt an die Bezirkshauptmannschaft C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

7. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bundespolizeidirektion C.

Die Ausstellungsbehörde druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Bezirkshauptmannschaft B und die Bundespolizeidirektion C. Der neue Hauptwohnsitz wird in die WGA eingetragen und damit der elektronische WGA-Akt an die Bundespolizeidirektion C abgetreten.

Die Bezirkshauptmannschaft B übermittelt die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Die Bundespolizeidirektion C aktualisiert und ergänzt den abgetretenen elektronischen WGA-Akt mit den von der Bezirkshauptmannschaft B übermittelten Daten (etwa den Waffendaten).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

II.

Der Betroffene meldet die Wohnsitzänderung – entgegen § 26 WaffG – nicht der Ausstellungsbehörde, sondern seiner bisher zuständigen Hauptwohnsitzbehörde, oder diese Behörde erlangt sonst Kenntnis von der Verlegung des Hauptwohnsitzes.

1. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion C.

Die Bezirkshauptmannschaft B verständigt die Ausstellungsbehörde und die Bezirkshauptmannschaft/Bundespolizeidirektion C von der Wohnsitzverlegung und übermittelt dieser die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft/Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

2. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bundespolizeidirektion C.

Die Bundespolizeidirektion B verständigt die Ausstellungsbehörde und die Bundespolizeidirektion C von der Wohnsitzverlegung.

Die Bundespolizeidirektion B vermerkt die Wohnsitzänderung in der WGA und tritt damit den elektronischen WGA-Akt an die Bundespolizeidirektion C ab.

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde direkt an die Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

3. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft C.

Die Bundespolizeidirektion B druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Ausstellungsbehörde und die Bezirkshauptmannschaft C von der Wohnsitzverlegung. Weiters trägt sie die Wohnsitzänderung in die WGA ein und übermittelt die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

4. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bundespolizeidirektion C.

Die Bundespolizeidirektion B druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Ausstellungsbehörde und die Bundespolizeidirektion C.

Die Bundespolizeidirektion B trägt die Wohnsitzänderung im elektronischen WGA-Akt ein und tritt diesen damit ab.

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

5. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bundespolizeidirektion B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft C.

Die Bundespolizeidirektion B druckt aus der WGA zwei Wohnsitzänderungen aus und verständigt damit die Ausstellungsbehörde und die Bezirkshauptmannschaft C.

Weiters trägt sie die Wohnsitzänderung im elektronischen WGA-Akt ein und übermittelt die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

6. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft B,

Hauptwohnsitzverlegung zur Bezirkshauptmannschaft C.

Die Bezirkshauptmannschaft B verständigt die Ausstellungsbehörde und die Bezirkshauptmannschaft C von der Wohnsitzverlegung.

Weiters übermittelt sie die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Die Ausstellungsbehörde trägt den neuen Hauptwohnsitz in die WGA ein.

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bezirkshauptmannschaft C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

7. Fall: Ausstellungsbehörde ist die Bundespolizeidirektion A,
Hauptwohnsitzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft B,
Hauptwohnsitzverlegung zur Bundespolizeidirektion C.

Die Bezirkshauptmannschaft B verständigt die Ausstellungsbehörde und die Bundespolizeidirektion C von der Wohnsitzverlegung.

Weiters übermittelt sie die Daten gem. Punkt 3. (siehe oben).

Die Ausstellungsbehörde trägt den neuen Hauptwohnsitz in die WGA ein und tritt damit den elektronische WGA-Akt an die Bundespolizeidirektion C ab.

Die Bundespolizeidirektion C aktualisiert und ergänzt den abgetretenen elektronischen WGA-Akt mit den von der Bezirkshauptmannschaft B übermittelten Daten (etwa den Waffendaten).

Erwerbsmeldungen gem. § 28 WaffG werden in der Folge von der Ausstellungsbehörde in der Folge direkt an die Bundespolizeidirektion C übermittelt und dort im Waffenregister eingetragen.

5. WGA; Übermittlung des elektronischen Waffenaktes.

Im Falle der Abtretung des elektronischen WGA-Aktes an die (nunmehr) gem. § 48 WaffG zuständige Waffenbehörde ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung dieser Behörde nicht erforderlich ist.

Soferne die Benachrichtigung einer weiteren Behörde (vgl. oben Punkt 4.) erforderlich ist, ist diese schriftlich durchzuführen.

Um zu verhindern, dass WGA-Akte, die versehentlich an eine unrichtige Behörde übermittelt wurden, „verloren“ gehen, ist im Falle des Einganges eines nicht in den do. Zuständigkeitsbereich fallenden WGA-Aktes, mit der abtretenden WGA-Behörde Kontakt aufzunehmen. Eine Löschung des Waffenaktes darf auf keinen Fall durchgeführt werden.

Einziehung von Urkunden

§ 27. (1) Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem

- 1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder**
- 2. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt,**

ist verpflichtet, diese Dokumente unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Behörde hat ein solches Dokument einzuziehen, wenn es nicht abgeliefert wird.

(2) Über die Ablieferung oder Einziehung solcher Dokumente stellt die Behörde eine Bestätigung aus, die das Dokument hinsichtlich der Berechtigung, Waffen zu besitzen und zu führen, für 14 Tage - gerechnet vom Tag der Anzeige an - ersetzt, im Falle der Einbringung eines Antrages auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes jedoch bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der Inhalt der Urkunde und die Identität des Inhabers erkennbar wiedergegeben werden. Die Bestimmung geht davon aus, dass zuerst die Verpflichtung des Urkundeninhabers besteht, die betreffenden Dokumente (Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Europäischer Feuerwaffenpass) abzuliefern und erst in zweiter Linie eine behördliche Einziehung vorzunehmen ist.

Um dem Berechtigungsinhaber nicht die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte auszuüben, wird in Abs. 2 sicher gestellt, dass er eine Bestätigung beantragen kann, die ihm dies ermöglicht. Es erscheint zweckmäßig, im Falle der Ablieferung

der Urkunde und gleichzeitiger Antragstellung auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes, auf der Bestätigung die Einbringung des Antrages zu bestätigen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den §§ 15 und 16 verwiesen.

Überlassen genehmigungspflichtiger Schusswaffen

§ 28. (1) Genehmigungspflichtige Schusswaffen dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden; einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darüber hinaus nur dann, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, wenn der Erwerber dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(2) Im Falle der Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der genehmigungspflichtigen Schusswaffen binnen sechs Wochen jener Behörde schriftlich anzuzeigen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Erwerbers ausgestellt hat. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen oder die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, die Veräußerung jener Behörde mitzuteilen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Überlassers ausgestellt hat.

(3) Wird das für die Veräußerung maßgebliche Rechtsgeschäft mit einem Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur dieser die Überlassung anzuzeigen und zwar jener Behörde, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte des Zweitbeteiligten ausgestellt hat. Abs. 2 vorletzter Satz gilt.

(4) Erfolgte die Veräußerung durch Versteigerung, so gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Pflichten des Veräußerers das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ treffen.

(5) Wurde der Behörde eine Meldung gemäß Abs. 2 erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es läge eine Erklärung vor, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen.

(6) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, genehmigungspflichtige Schusswaffen oder Munition für Faustfeuerwaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erwerben, kann die Behörde - bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen - auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.

(7) Wer seinen Besitz an einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe anders als durch Veräußerung aufgegeben hat, hat dies der Behörde binnen sechs Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Abs. 1 stellt das Gegenstück zu § 20 dar. Während sich letzterer an den Erwerber wendet, ist hier der Überlasser Normadressat.

Zur vorherigen Einwilligung und schriftlichen Erklärung wird auf die Erläuterungen zu § 20 verwiesen.

Sofern aus der waffenrechtlichen Urkunde nicht hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz des Erwerbers im Bundesgebiet befindet (dies ist jedenfalls bei Urkunden nach dem WaffG 1986 der Fall), hat sich der Überlasser davon zu überzeugen, wo der Urkundeninhaber seinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Hat er ihn in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet, so ist die Überlassung nur zulässig, wenn der Erwerber die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag, oder eine begründete Erklärung iS des § 28 Abs. 1 abgibt. Im Sinne der Richtlinie bestimmt sich die Ansässigkeit eines Menschen nachdem im Reisepass oder in einem anderen Identitätsdokument eingetragenen Wohnsitz. Diese Dokumente können zur Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen herangezogen werden. Da sich in der Praxis bei behördenseitigen Rückfragen an den Erwerber immer wieder Widersprüche im Vergleich zu den Angaben des Überlassers in der Anzeige an die Behörde ergeben haben, wurde nunmehr vorgesehen, dass die Anzeige von beiden zu erstatten ist.

Zur Hintanhaltung von Beweisproblemen wurde auch die Liste der Angaben, die die Anzeige zu enthalten hat, um die Nummer der waffenrechtlichen Urkunde des Überlassers sowie um das Datum der Überlassung erweitert.

Die Anzeigeverpflichtung des Erwerbers besteht nicht, wenn dieser genehmigungspflichtige Schusswaffen von einem einschlägig Gewerbetreibenden kauft.

Bei Veräußerung an einen einschlägig Gewerbetreibenden kommt eine Anzeige schon deshalb nicht zum Tragen, da der Erwerber (Gewerbetreibende) keine waffenrechtliche Urkunde zum Erwerb benötigt und es demnach auch keine "zuständige" Behörde gibt.

Abs. 5 und 6 dienen der Umsetzung der in der Richtlinie normierten Verständigungs- bzw. Bewilligungspflichten, die über jene hinausgehen, die bei innerösterreichischer Überlassung erforderlich sind.

Es ist beabsichtigt, den Waffenbehörden eine Liste jener Behörden in der Europäischen Union zu übermitteln, die vom Erwerb einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zu benachrichtigen sind.

Hauptanwendungsfälle des Abs. 7 werden die Vernichtung der eigenen genehmigungspflichtigen Waffen und die Überlassungsfälle jenseits der Veräußerung (etwa Schenkung) sein. Die Behörden hatten bisher keine Möglichkeit, die Angabe, dass jemand seine Waffe vernichtet hat, tatsächlich zu überprüfen.

Bei Veräußerung an einen einschlägig Gewerbetreibenden kommt eine Anzeige schon deshalb nicht zum Tragen, da der Erwerber (Gewerbetreibende) keine waffenrechtliche Urkunde zum Erwerb benötigt und es demnach auch keine "zuständige" Behörde gibt.

Die gem. Abs. 5 vorgesehene Benachrichtigung des EU-Mitgliedstaates in dem der Erwerber seinen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat, ist unter Angabe von Name und Anschrift des Erwerbers, Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der erworbenen Waffe an die entsprechende "Hauptwohnsitz"-Behörde zu richten:

a) BELGIEN:
Ministere de la Justice
Administration des Affaires
Penal et Criminelle
Att.: Herrn Philippe Lievin
Boulevard de Waterloo 115
B - 1000 Bruxelles - Belgien

b) DÄNEMARK:
Justitsministeriet
4 Ekspeditions kontor
Slotsholmsgade 10
DK-1216 København

Danmark

c) DEUTSCHLAND:
Bundeskriminalamt
Referat OA 35
Thaerstraße 11
D-65173 Wiesbaden
Telefax: 4961155-2141

d) FINNLAND:
The National Bureau of Investigation
Interpol - Helsinki
PL (P.O.box) 285
FIN - 01301 Vantaa
FINLAND
Telefax: 358 - 9 - 8388 6299

e) FRANKREICH:
Ministere de L'Economie et des Finances
Direction des Douanes et Impots Indirects
Att.: Herrn Rey
Rue de l'Universite
F - 75007 Paris - France

f) GRIECHENLAND:
Ministry of Public Order
Direction of National Securite
Att.: John Xonas
P. Kanellopoulou 4
GR - 10177 Athens - Greece

g) GROSSBRITANNIEN:
Home Office
Public Order & Police Cooperation Unit
Firearms Section
5th Floor
Fry Building
2 Marsham Street
GB - London SW1P 4DF - United Kingdom
Fax 020 70356436

h) IRLAND:
Department of Justice
Firearms Division
Att.: Frau Mary Dardis
72/76 St. Stephens Green
IRL - Dublin 2 – Ireland

i) ITALIEN:
MINISTERO DELL'INTERNO

DIPARTIMENTO DELLA PUBBLICA SICUREZZA
DIREZIONE CENTRALE AFFARI GENERALI
Servizio Polizia Amministrativa e Sociale
Divisione II Sezione IV
Via Cesare Balbo n.39
00185 ROME ITALY
FAX-Nr.: ++39 06 46549618-: ++39 06 46549619

j) LUXEMBURG:
Ministere de la Justice
Att.: Charles Elsen
16, Boulevard Royal
L - 2934 Luxembourg

k) NIEDERLANDE:
Ministerie van Justitie
Directie Politie
Afdeling Bijzondere Wetten
Att.: Herrn R. Tenge
Postbus 20 301
NL - 25 EH's - Gravenhage – Nederlanden

l) PORTUGAL:
Ministerio da Administracao Interna
Commando-Geral da Policia
de ecuranca Publica
Att.: Jose Celestino Soares
Largo da Penha de Franca Nr. 1
P - 1158 Lisboa Codex – Portugal

m) SCHWEDEN:
Rikspolisstyrelsen
Polisenheten
Box 122 56
S-102 26 STOCKHOLM

n) SPANIEN:
Ministerio del Interior
Dirección General de la Guardia Civil
Intervención Central de Armas y Explosivos
Calle de la Batalla del Salado, N° 32
E – 28045 Madrid – Espana
Tel.: 34 91 514 24 00
FAX-Nr. 34 91 514 24 12

2. Überlassen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen; Mitteilungspflicht der Ausstellungsbehörde

Die Behörde (Ausstellungsbehörde) hat auf Grund einer nach Abs. 2 eingelangten Anzeige, wenn sie nicht die Wohnsitzbehörde des Erwerbers ist, dieser Behörde

- a) den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
- b) die Nummer des Waffenpasses oder der Waffenbesitzkarte des Erwerbers,
- c) die Anzahl, Erzeuger (Marken), Kaliber und Nummern der dem Erwerber überlassenen genehmigungspflichtigen Schusswaffen, mitzuteilen.

Ausnahmebestimmungen

§ 29. Werden genehmigungspflichtige Schusswaffen oder Munition für Faustfeuerwaffen unmittelbar in einen anderen Staat verbracht und im Inland nicht ausgehändigt oder der Besitz daran einer Person abgetreten, die diese Gegenstände ohne Waffenpass oder Waffenbesitzkarte erwerben darf, liegt kein Überlassen im Sinne der §§ 24 und 28 vor.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Regelungen des §§ 24 und 28 kommen in den angeführten Fällen nicht zum Tragen. Dennoch ist für eine Verbringung innerhalb der EU den Anforderungen des § 37 zu entsprechen.

5. Abschnitt

Meldepflichtige und sonstige Schusswaffen (Kategorie C und D)

Meldepflicht

§ 30. (1) Der Erwerb von Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die weder unter den 3. noch unter den 4. Abschnitt fallen, durch Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet ist binnen vier Wochen vom Erwerber (Meldepflichtigen) einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, zu melden. Dieser hat darüber eine Bestätigung, die inhaltlich dem Muster der Anlage 5 entspricht, auszufüllen und dem Meldepflichtigen zu übergeben. Die Meldung hat die Art und das Kaliber der erworbenen Waffe, deren Marke und Type sowie die Herstellungsnummer zu umfassen. Sie ist erfolgt, sobald der Meldepflichtige die Bestätigung in Händen hat.

(2) Wird mit dem Erwerb nicht auch Eigentum an der Waffe erworben, besteht dennoch die Meldepflicht gemäß Abs. 1, wenn die Innehabung entweder gegen Entgelt oder für länger als vier Wochen eingeräumt wird. In solchen Fällen kann die Meldung auch einem Gewerbetreibenden erstattet werden, der zum Vermieten nichtmilitärischer Schusswaffen berechtigt ist.

(3) Ist der Besitz an einer meldepflichtigen Waffe gemäß Abs. 1 oder 2 im Ausland entstanden, so entsteht die Meldepflicht mit der Einfuhr dieser Waffe.

(4) Der Meldepflichtige hat sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Er hat außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union nachzuweisen, indem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, oder den Nachweis darüber zu führen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Der Erwerb einer Schusswaffe mit gezogenem Lauf, die nicht verbotene Waffe, Kriegsmaterial, Faustfeuerwaffe, Repetierflinte oder halbautomatische Schusswaffe ist, wird durch die Bestimmung über die Meldepflicht einer Mindestkontrolle unterzogen. Demgemäß bestimmt Abs. 1 der Erwerb von Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die weder verbotene Waffen, Kriegsmaterial oder genehmigungspflichtige Waffen darstellen, vom Erwerber bei einem Waffenhändler zu melden ist.

Der Meldepflichtige ist seiner Verpflichtung erst dann nachgekommen, wenn er die Bestätigung in Händen hat.

Die Meldepflicht trifft ausschließlich natürliche Personen. Erwirbt daher eine juristische Person, etwa ein Sportschützenverein oder eine traditionelle Schützenvereinigung, Eigentum an einer meldepflichtigen Waffe, trifft nicht die juristische Person die Pflicht des § 30, sondern denjenigen, der sie schließlich innehat, bzw. dem sie zur Verwendung überlassen wird.

Verweigert ein Waffenhändler die Ausstellung dieser Bestätigung trotz ordnungsgemäßer Meldung, ist der Betroffene gehalten, sich an einen anderen Gewerbetreibenden zu wenden, ungeachtet dessen, dass sich der Waffenhändler gesetzwidrig verhält.

Abs. 2 berücksichtigt den Umstand, dass es vom Stand punkt der Sicherheitspolizei erforderlich ist, nicht nur das entgeltliche Überlassen zu erfassen, sondern jede Besitzänderung ab einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Abs. 3: Beim Erwerb im Ausland, gleichgültig ob mit dem Besitz auch Eigentum an der Waffe entstanden ist oder ob ein Rechtsgeschäft iSd Abs. 2 geschlossen wurde, entsteht die Meldepflicht bei der Einreise in das Bundesgebiet.

Normadressat der Verpflichtung nach Abs. 4 ist in erster Linie der Meldepflichtige.

Entgegennahme einer Meldung

§ 31. (1) Jeder einschlägige Gewerbetreibende ist verpflichtet, Meldungen gemäß § 30 entgegenzunehmen; ihm gebührt hierfür angemessenes Entgelt. Der Gewerbetreibende hat die Entgegennahme der Meldung abzulehnen, wenn er keine Gewissheit darüber besitzt, dass die Schusswaffe der Meldepflicht unterliegt.

(2) Meldungen gemäß § 30 von Menschen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet haben, sind von den Gewerbetreibenden an die Sicherheitsdirektion zu übermitteln; gegebenenfalls überreichte schriftliche Erklärungen, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, sind anzuschließen. Die Sicherheitsdirektion leitet Meldungen, denen keine solche Erklärung angeschlossen ist, dem Bundesminister für Inneres weiter, der den Wohnsitzstaat des Betroffenen über den Erwerb der Waffen in Kenntnis setzt.

(3) Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, von sämtlichen von ihm über eine Meldung gemäß § 30 ausgestellten Bestätigungen durch sieben Jahre eine Gleichschrift (Kopie) aufzubewahren und den Sicherheitsbehörden auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Er darf die ihm ausschließlich in Wahrnehmung dieser Aufgaben bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung übermitteln.

(4) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, den nach dem Sitz des Gewerbetreibenden zuständigen Landeshauptmann unverzüglich von Verstößen in Kenntnis zu setzen, die sie bei Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit den diesen obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten wahrgenommen haben.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Das vom Meldepflichtigen dem Waffenhändler zu entrichtende angemessene Entgelt wird sowohl deren Mühewaltung als auch ihre damit verbundenen finanziellen Aufwendungen umfassen. Erscheint dem Betroffenen dieses zu hoch, steht es ihm frei, seiner Verpflichtung bei anderen Gewerbetreibenden nachzukommen.

Die Verpflichtung, eine Meldung abzulehnen, wird nicht nur in den im letzten Satz des Abs. 1 genannten Fällen zu erfolgen haben, sondern stets dann, wenn eine Meldung nicht den Grundanforderungen des § 30 (etwa kein Wohnsitz im Bundesgebiet) entspricht. Der Ablauf der Meldefrist stellt keinen Grund dar, die Meldung nicht entgegenzunehmen.

Abs. 2: Die Waffenhändler, bei denen eine Meldung eines in einem anderen EU-Staat ansässigen Menschen erstattet wurde, haben diese an die Sicherheitsdirektion ihres Bundeslandes weiterzuleiten. Mit dieser Meldung sind auch schriftliche Erklärungen, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, Mitzuübermitteln. Die Sicherheitsdirektion entscheidet bei Vorliegen einer solchen Erklärung, ob diese den Ansprüchen (siehe zu § 20) genügt und leitet die

Meldung nur dann an den Bundesminister für Inneres weiter, wenn entweder keine solche Erklärung vorliegt oder diese unzureichend ist.

Abs. 3 dient dem waffenpolizeilichen Erfordernis, auch länger zurückliegenden Waffenerwerb nachvollziehen zu können.

Abs. 4: Durch die gegenständliche Bestimmung soll der Landeshauptmann durch die Sicherheitsbehörden Kenntnis über nicht gesetzeskonformes Verhalten von Gewerbetreibenden erhalten.

2. Ablieferung der Meldungen bei der Waffenbehörde

Gem. § 31 Abs. 3 WaffG ist der Waffenhändler – als Beliehener - verpflichtet, von sämtlichen von ihm über eine Meldung gem. § 30 ausgestellten Bestätigungen durch 7 Jahre eine Gleichschrift (Kopie) – für die Waffenbehörde - aufzubewahren.

Nach Ablauf der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist ist zwar eine Vernichtung nicht zulässig, doch besteht die Möglichkeit, die Gleichschriften (Kopien) der Meldungen gem. § 30 WaffG bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Waffenbehörde abzuliefern.

Eine Ablieferungspflicht besteht - analog zu den Regelungen des § 144 GewO - jedenfalls bei Endigung der Gewerbeberechtigung.

Die Waffenbehörde hat die abgelieferten Meldungen zu übernehmen und wie die gem. § 144 GewO abgelieferte Waffenbücher zu behandeln.

Überlassen und Besitz meldepflichtiger Schusswaffen

§ 32. (1) Wer - ohne ein Gewerbetreibender gemäß § 30 zu sein - einem anderen eine meldepflichtige Waffe überlässt, so dass dieser der Meldepflicht unterliegt, hat dem nunmehrigen Besitzer Einsicht in die Bestätigung über die erfolgte Meldung des eigenen Erwerbs zu gewähren. Der neue Besitzer ist in diesen Fällen verpflichtet, anlässlich der Meldung bekanntzugeben, bei welchem Gewerbetreibenden der letzte Erwerb dieser Waffe gemeldet worden ist.

(2) Wer Schusswaffen mit gezogenem Lauf (§ 30 Abs. 1) besitzt, hat der Behörde auf Verlangen die Erfüllung der Meldepflicht oder jene Tatsachen nachzuweisen, aus denen sich ergibt, dass keine Meldepflicht besteht oder die Frist für die Meldung noch nicht abgelaufen ist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Durch Abs. 1 ist für eine Mindestkontrolle zur Einhaltung der Meldepflicht - ohne Einschaltung der Behörde - Vorsorge getroffen. Den Erwerb einer meldepflichtigen Waffe nicht zu melden, bringt spätestens bei einem beabsichtigten Verkauf Probleme für den Meldepflichtigen, da er seiner Verpflichtung dem neuen Besitzer Einsicht in die Bestätigung über die erfolgte Meldung zu gewähren, nicht nachkommen wird können.

Der Besitzer einer meldepflichtigen Waffe hat die Erfüllung seiner Meldepflicht durch die Bestätigung gemäß § 31 Abs. 1 der Behörde und ihren Organen nachweisen oder den Nachweis darüber zu führen haben, dass er der Meldepflicht nicht unterliegt, weil er im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat oder seit dem Erwerb der Waffe noch nicht vier Wochen vergangen sind.

Sonstige Schusswaffen

§ 33. Sonstige Schusswaffen sind alle nicht verbotenen oder genehmigungspflichtigen Schusswaffen mit glattem Lauf, die nicht Kriegsmaterial sind.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Zur Klarheit und besseren Verständlichkeit, wurde eine Definition des Begriffes "sonstige Schusswaffen" in den Text aufgenommen.

Anmerkung: Unter sonstige Schusswaffen fallen etwa Einzellader mit glattem Lauf.

Aushändigen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen durch Gewerbetreibende

§ 34. (1) Beim Erwerb meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen ist die sofortige Aushändigung dieser Waffen nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes durch den zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigten Gewerbetreibenden nur zulässig

- 1. an Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte oder**
- 2. an Menschen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen insbesondere durch einen Erlaubnisschein gemäß § 37 glaubhaft gemacht haben.**

(2) In allen anderen Fällen dürfen die Gewerbetreibenden den Besitz solcher Waffen erst drei Werktage nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes einräumen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 haben die Gewerbetreibenden den Erwerber nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes auf die sie gemäß § 56 treffende Verpflichtung hinzuweisen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Gewerbetreibende dürfen meldepflichtige Waffen sofort nach Abschluss des Rechtsgeschäftes nur an Inhaber einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenpasses oder einer Jagdkarte oder an Personen, die eine unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen glaubhaft gemacht haben, ausfolgen. In allen anderen Fällen kommt die sogenannte Abkühlphase des Abs. 2 zur Anwendung.

Die verzögerte Ausfolgung von Waffen durch Gewerbetreibende soll die Inbesitznahme einer Schusswaffe durch Menschen verhindern, die sich im Zustand einer erhöhten Gemütsregung befinden. Durch die Einhaltung der in Abs. 2 vorgesehenen "Abkühlphase" soll ein spontan gefasster Entschluss, eine Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe zu begehen, verhindert werden.

Sofern nicht zusätzliche Feiertage hinzukommen, dauert die "Abkühlphase" maximal vier Tage.

Durch die Mitteilung des Gewerbetreibenden gemäß Abs. 3 wird jemandem, der versucht war, trotz eines gegen ihn erlassenen Waffenverbotes eine Waffe zu erwerben, ermöglicht, von seiner Absicht Abstand zu nehmen, bevor er noch die Grenze zum strafbaren Versuch überschritten hat.

Anmerkung: siehe auch die Bestimmung des § 56 (Information über das Verbot Waffen zu überlassen).

Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen

§ 35. (1) Das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen ist Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur auf Grund eines hierfür von der Behörde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellten Waffenpasses gestattet.

(2) Außerdem ist das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen zulässig für Menschen, die

- 1. Inhaber eines für das Führen einer anderen Schusswaffe ausgestellten Waffenpasses sind;**
- 2. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens von solchen Jagdwaffen;**

3. als Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichem Anlass ausrücken; dies gilt auch für das Ausrücken zu den hiezu erforderlichen, vorbereitenden Übungen;
4. sich als Sportschützen mit ungeladenen Waffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.

(3) Die Behörde hat einen Waffenpass auszustellen, wenn der Antragsteller verlässlich ist und einen Bedarf (§ 22 Abs. 2) zum Führen solcher Schusswaffen nachweist. Die §§ 25 bis 27 gelten; § 25 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass die meldepflichtigen oder sonstigen Schusswaffen nach der Entziehung der Bewilligung zum Führen dieser Waffen beim Besitzer verbleiben.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Meldepflichtige oder sonstige Waffen dürfen nur geführt (§ 7) werden, wenn der Erwerber im Besitz eines (spezifischen) Waffenpasses ist.

Im übrigen richten sich die Anforderungen an den eine meldepflichtige oder sonstige Waffe Führenden nach denselben Kriterien, die auch für genehmigungspflichtige Waffen vorgesehen sind.

Abs. 2 berücksichtigt den Umstand, dass bestimmte Personengruppen im Umgang mit ihren Waffen so vertraut sind, dass eine zusätzliche behördliche Überprüfung verzichtbar ist.

Da der Besitz einer solchen Waffe nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig ist, war vorzusehen, dass in Abweichung zu § 25 Abs. 4 meldepflichtige und sonstige Schusswaffen beim Besitzer verbleiben, auch wenn die Bewilligung, diese zu führen, entzogen wird.

6. Abschnitt

Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 36. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitnahme der darin eingetragenen Schusswaffen in andere Mitgliedstaaten nach Maßgabe des die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) jeweils umsetzenden nationalen Rechtes.

(2) In Österreich wird der Europäische Feuerwaffenpass auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet von der Behörde nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre und ist einmal um den gleichen Zeitraum verlängerbar.

(3) Auf Antrag hat die Behörde in den Europäischen Feuerwaffenpass jene Schusswaffen nach dem Muster der Anlage 4 einzutragen, die der Betroffene besitzen darf. Der Europäische Feuerwaffenpass ist in dem Ausmaß, in dem der Inhaber die eingetragenen Schusswaffen nicht mehr besitzen darf, einzuschränken oder zu entziehen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Für das Mitnehmen (Mitnahme/Mitbringen heißt persönlicher Transport von Schusswaffen und Munition während einer Reise) von Schusswaffen aus Österreich in das Hoheitsgebiet anderer EU-Staaten und vice versa bedarf es eines auf konkrete Waffen abstellenden Dokumentes, des Europäischen Feuerwaffenpasses. Auf grenzüberschreitenden Reisen darf eine Schusswaffe nur mitgenommen werden, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten ihre Genehmigung dazu erteilt haben.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, berechtigt der Europäische Feuerwaffenpass im jeweiligen Land zum Besitz der eingetragenen Waffen.

Der Europäische Feuerwaffenpass wird von der Behörde auf Antrag ausgestellt, sofern der Antragsteller einen Wohnsitz im Bundesgebiet hat und die Waffen, die er in diesen Feuerwaffenpass eintragen lassen will, besitzen darf. Damit kommen genehmigungspflichtige Schusswaffen, für die der Antragsteller einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte hat, aber auch andere Schusswaffen, die er ohne behördliche Bewilligung besitzen darf, zur Eintragung in Betracht.

Der von einer österreichischen Behörde ausgestellte Feuerwaffenpass kann daher im Inland kein Ersatz für waffenrechtliche Bewilligungen sein.

Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses von fünf Jahren schöpft die von der Richtlinie vorgegebene Höchstdauer voll aus.

Anmerkung: Eintragungen gem. Abs.3 dürfen nur in einem von einer österr. Behörde ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass erfolgen.

Ein Europäischer Feuerwaffenpass kann - bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen - auch Personen, die nicht EWR-Bürger sind, jedoch einen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, ausgestellt werden.

2. Eintragungen in das Feld „4. Genehmigungen bezüglich der Waffen“.

Aufgrund entsprechender behördlicher Anfragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Feldes „4. Genehmigungen bezüglich der Waffen“ im Europäischen Feuerwaffenpass wird bekanntgegeben:

Das Feld 4. des Europäischen Feuerwaffenpasses ist auszufüllen, wenn in den Europäischen Feuerwaffenpass eine Schusswaffe, für deren Besitz eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, eingetragen wird. Werden in den Europäischen Feuerwaffenpass meldepflichtige und sonstige Schusswaffen eingetragen, ist eine Eintragung im Feld 4. nicht erforderlich.

Als „Genehmigungsdatum“ ist das Ausstellungsdatum des entsprechenden waffenrechtlichen Dokumentes einzutragen.

In die Spalte „gültig bis“ ist das Datum des Ende einer allfällige Befristung des waffenrechtlichen Dokumentes (insb. nach § 20 Abs.2 WaffG) einzusetzen. Ist das waffenrechtliche Dokument unbefristet ausgestellt, ist in diese Spalte „unbefristet“ oder „unbefr.“ oder ein Strich einzutragen.

3. Verwendung entsprechender Stempelfarben und Farbbänder

Von Behörden wurde berichtet, dass bei der Ausstellung von neuen Waffenbesitzkarten, Waffenpässen und Europäischen Feuerwaffenpässen Probleme dahingehend auftraten, als die angebrachten Rundsiegel nur langsam trockneten und leichtverwischbar sind. Ebenso wären die mit Schreibmaschine eingetragenen Daten verwischbar.

Es wird empfohlen, zum Anbringen des Rundsiegels, eine schnelltrocknende, für "Polyart-Papier" geeignete Stempelfarbe, etwa "BA 4710" oder ein ähnliches Produkt, zu verwenden.

Weiters sollte zum Ausfüllen der waffenrechtlichen Dokumente eine dokumentensichere Farbbandkassette, die auch durch ein Korrekturband nicht zu löschen ist, benutzt werden.

4. Gebühren und Verwaltungsabgaben für die Ausstellung eines Europ. Feuerwaffenpasses

Wird gleichzeitig um Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und die Eintragung von Schusswaffen angesucht, so ist nach ho. Ansicht ein solches Ansuchen als ein Antrag zu qualifizieren und ist dafür eine Eingabegebühr gemäß § 14 TP 6 GebG und für die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses samt Eintragung der Schusswaffen eine Verwaltungsabgabe gemäß TP 34c Z 2 Teil B der BVwAbgV zu entrichten.

Bemerkt wird, dass es nach der Textierung des § 36 WaffG zulässig ist, auf Antrag lediglich einen Europäischen Feuerwaffenpass auszustellen, ohne dass Schusswaffen eingetragen werden.

Wird daher nur ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gestellt, und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Ansuchen auf Eintragung von Schusswaffen eingebracht, liegen zwei Anträge vor. Diesfalls ist für jeden Antrag eine Eingabegebühr und für die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses eine Verwaltungsabgabe gemäß TP 34c Z 2 Teil B der BVwAbgV sowie für die Eintragung der Schusswaffen eine Verwaltungsabgabe gemäß TP 1 Teil A der BVwAbgV zu entrichten.

5. siehe auch Zivildienstgesetz Punkt 3.

6. Verlängerung der Gültigkeit; Entrichtung von Verwaltungsabgaben nach der BVwAbgVO

Von einer nachgeordneten Behörde wurde angefragt, welche Verwaltungsabgaben nach der BVwAbgVO für die in § 36 Abs. 2 WaffG vorgesehene Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses zu entrichten sind.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Waffenpasses ist im besonderen Teil des Tarifes der Bundesverwaltungsabgabenverordnung keine eigene Tarifpost vorgesehen. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist als Verlängerung einer Bewilligung zu qualifizieren und erfüllt damit den Tatbestand der Tarifpost 1 des allgemeinen Tarifes der BvwAbgVO.

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Waffenpasses fällt somit eine Bundesverwaltungsabgabe von € 6,50 an.

Bemerkt wird, dass die Gültigkeit eines Europäischen Feuerwaffenpasses nur dann verlängert werden kann, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wird.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kommt nur eine Neuausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses in Betracht. Dafür ist eine Verwaltungsabgabe von € 43 zu entrichten.

7. Streichung von eingetragenen Schusswaffen

Von einer nachgeordneten Behörde wurden mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Streichung von im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen aufgeworfen:

- 1) Wann hat die Behörde eine Streichung von eingetragenen Schusswaffen von Amts wegen vorzunehmen?

Die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen teilen das Schicksal der (allenfalls erforderlichen) waffenrechtlichen Berechtigung, diese Schusswaffen besitzen zu dürfen.

Dies bedeutet, dass die Behörde jene Schusswaffen zu streichen hat, die der Betroffene waffenrechtlich nicht mehr besitzen darf. Die Behörde hat demnach etwa bei Entzug eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte die im Europäischen Feuerwaffenpass auf Grund der entzogenen Berechtigung eingetragenen Schusswaffen zu streichen.

Eine amtswegige Streichung von eingetragenen Schusswaffen, die der Betroffene nicht mehr besitzt (weil er sie etwa verkauft hat), ohne dass die waffenrechtliche Berechtigung weggefallen ist, ist nach dem Waffengesetz nicht vorgesehen.

2) Kann der Betroffene eingetragene Schusswaffen streichen lassen?

Vorweg ist festzuhalten, dass der Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht verpflichtet ist, Schusswaffen, die er nicht mehr besitzt, aus dem Europäischen Feuerwaffenpass streichen zu lassen.

Dennoch ist der Betroffene berechtigt, einen Antrag auf Streichung einer eingetragenen Schusswaffe zu stellen.

Für einen solchen Antrag ist eine Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 GebG und für die Vornahme der Streichung eine Verwaltungsabgabe gem. TP 2 Teil A der BvwAbgVO zu entrichten.

Verbringen von Schusswaffen und Munition innerhalb der Europäischen Union

§ 37. (1) Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellt die Behörde auf Antrag einen Erlaubnisschein nach dem Muster der Anlage 6 aus. Sofern der Betroffene im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hat, stellt den Erlaubnisschein die nach seinem Aufenthalt zuständige Behörde aus. Er darf nur ausgestellt werden, wenn der Inhaber der Schusswaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

(2) Die Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibender das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, genehmigen. Diese Genehmigung kann mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt werden. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat der Behörde jeden Transport mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 8 vorher anzuzeigen.

(3) Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet stellt die Behörde oder - sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat - die nach dem beabsichtigten Verbringungsort zuständige Behörde, auf Antrag eine allenfalls notwendige Einwilligungserklärung nach dem Muster der Anlage 9 aus, wenn der Inhaber zum Besitz dieser Waffen oder Munition im Bundesgebiet berechtigt ist.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Schusswaffen und welche Munition ohne Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde entweder nur von einschlägig Gewerbetreibenden oder von jedermann aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen. Er hat hiebei mit Rücksicht auf den jeweiligen Berechtigtenkreis auf die mit den verschiedenen

Waffen und Munitionsarten verbundene Gefährlichkeit Bedacht zu nehmen. Insoweit das Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Österreich in den Geltungsbereich einer solchen Verordnung fällt, bedarf es keiner Einwilligung gemäß Abs. 3.

(5) Ein auf die erteilte Erlaubnis oder Einwilligung nach den Abs. 1 und 3 bezugnehmendes Dokument sowie eine Gleichschrift (Ablichtung) der Anzeige an die Behörde gemäß Abs. 2 haben die Waffen oder die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort zu begleiten und sind den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(6) Die Behörde darf einen Erlaubnisschein gemäß Abs. 1 nur ausstellen oder die vorherige Einwilligungserklärung gemäß Abs. 3 nur erteilen, wenn keine Tatsachen befürchten lassen, dass durch das Verbringen oder den jeweiligen Inhaber der Waffen oder Munition die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Mit den im § 37 vorgesehenen Regelungen werden im wesentlichen die sich aus der RL ergebenden Verständigungspflichten bzw.

Genehmigungserfordernisse für das Verbringen von Schusswaffen innerhalb der EU im österreichischen Waffenrecht verankert.

Die in dieser Bestimmung angeführten Dokumente verleihen dem Inhaber für sich allein keinerlei Berechtigung zum Besitz oder zur Innehabung der darin genannten Waffen. Vielmehr darf jemandem nur dann ein Erlaubnisschein ausgestellt oder eine Einwilligung erteilt werden, wenn er zum Besitz der Waffen berechtigt ist.

Abs.1: Für das Verbringen (darunter ist jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten zu verstehen, der kein Mitnehmen oder Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt - siehe dazu §§ 36 und 38) von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen EU-Staat ist ein Erlaubnisschein nach dem Muster der Anlage 6 erforderlich.

Dieser darf nur erteilt werden, wenn der Inhaber der Schusswaffen oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und wenn eine allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates für das Verbringen vorliegt.

Sollen also Waffen im Sinne dieser Regelung transportiert werden, und handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Schusswaffen, muss derjenige, der sie transportieren (lassen) will, zumindest Inhaber einer Waffenbesitzkarte sein. Nur

meldepflichtige und freie Schusswaffen dürfen allein auf Grund dieses Erlaubnisscheines und einer allenfalls erforderlichen vorherigen Einwilligung verbracht werden.

Ob eine vorherige Einwilligung des Staates, in den die Waffen verbracht werden sollen, erforderlich ist, ergibt sich aus einer Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaates.

Abs.2: Einschlägig Gewerbetreibenden kann die Behörde auf Antrag mit Bescheid die Genehmigung zum Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erteilen.

Der Bescheid ist mit einer Gültigkeit von bis zu drei Jahren zu befristen.

Diesfalls benötigt der Gewerbetreibende für das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu diesem Gewerbetreibenden keine Erlaubnis nach Abs. 1.

Dennoch muss der dadurch berechnigte Gewerbetreibende jeden Transport im Vorhinein der Behörde mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 8 anzuzeigen.

Der Anzeige ist - wie im Feld 8 des Formulars vorgesehen - die allenfalls erforderliche vorherige Einwilligung des Empfängerstaat anzuschließen.

Für das Verbringen zu Privatpersonen oder zu Gewerbetreibenden, für die keine bescheidmäßige Bewilligung nach Abs.2 vorliegt, gelten die Regelungen des Abs.1.

Abs.3: Für das Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet ist eine von der Behörde ausgestellt vorherige Einwilligung (Einwilligungserklärung nach dem Muster der Anlage 9) erforderlich.

Eine Schusswaffe wird dann aus einem Mitgliedstaat der EU in das Bundesgebiet verbracht, wenn sie dem EU-Mitgliedstaat zuzurechnen ist, etwa weil sie dort

innerstaatlichen Vorschriften entsprechend registriert oder gemeldet ist oder dort produziert wurde.

Keinesfalls handelt es sich um ein Verbringen aus einem Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe bereits aus einem Drittstaat in eine EU-Mitgliedstaat mitbringt und nach der Durchreise durch diesen Mitgliedstaat die Bundesgrenze überschreitet. Diesfalls wird die Schusswaffe von einem Drittstaat ins Bundesgebiet verbracht und das Regelungsregime des § 39 greift.

Sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, ist zur Ausstellung der vorherigen Einwilligung die Behörde des beabsichtigten Verbringungsorts zuständig.

Die vorherige Einwilligung ist auszustellen, wenn der Antragsteller zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt ist.

Abs.4: Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, in einer Verordnung festzuschreiben, welche Waffen von jedermann und welche von Gewerbetreibenden ohne vorherige Einwilligungserklärung (Abs.3) durch die zuständige Behörde in das Bundesgebiet verbracht werden dürfen.

In der in Ausarbeitung befindlichen WaffenG-Durchführungsverordnung werden Ausnahmen von der vorherigen Einwilligung vorgesehen werden.

Auch in den Anwendungsfällen der Verordnung bedarf es der Berechtigung, die Waffe in Österreich zu besitzen.

Hervorzuheben ist, dass in den Fällen des § 38 (Mitnahme/Mitbringen von Schusswaffen und Munition durch persönlichen Transport während einer Reise innerhalb der Europäischen Union) die Regelungen des § 37 insgesamt nicht zur Anwendung kommen.

Es bedarf daher bei Reisen im Sinne des § 38 weder einer Erlaubnis gemäß § 37 Abs. 1 für das Verbringen aus dem Bundesgebiet noch einer Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 für das Verbringen in das Bundesgebiet.

Anmerkung: Nach Maßgabe werden die Verzeichnisse der Schusswaffen, für deren Verbringen aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat keine vorherige Einwilligung gem. § 37 Abs.1 des anderen EU-Mitgliedstaates erforderlich ist, mitgeteilt.

2. vorherige Einwilligung für das Verbringen von Schusswaffen nach Finnland

Das finnische Innenministerium notifizierte, dass das EU-konforme finnische Waffengesetz am 1.3.1998 in Kraft tritt.

Für das Verbringen von Schusswaffen nach Finnland ist in jedem Fall eine vorherige Einwilligung des Empfängerstaates erforderlich.

Die vorherige Einwilligung wird für Privatpersonen von der lokalen Polizeibehörde, für Waffenhändler vom finnischen Innenministerium ausgestellt.

Es wird um Beachtung bei der Ausstellung eines Erlaubnisscheines nach dem Muster der Anlage 6 ersucht.

3. siehe auch § 7 der 1. WaffV

Mitbringen von Schusswaffen und Munition

§ 38. (1) Mitbringen von Schusswaffen und Munition ist deren Verbringen durch persönlichen Transport im Rahmen einer Reise.

(2) Schusswaffen und Munition für diese dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist. Der Antrag kann auch bei der für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde eingebracht werden. Die Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich gefährden könnte. Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht

1. Jäger für bis zu drei Schusswaffen, ausgenommen Faustfeuerwaffen, und dafür bestimmte Munition und

2. Sportschützen für bis zu drei Schusswaffen und dafür bestimmte Munition, sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweist.

(4) Wer Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses mitgebracht hat, muss diesen und - in den Fällen des Abs. 3 - den Nachweis für den Anlass der Reise mit sich führen und diese Dokumente den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen zur Überprüfung übergeben.

(5) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr.435/1996) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Abs. 1 trifft eine inhaltliche Festlegung des Begriffes "Mitbringen von Schusswaffen und Munition".

Mitnahme/Mitbringen heißt persönlicher Transport der Schusswaffen und Munition im Rahmen einer Reise innerhalb der Europäischen Union.

Abs. 2: Schusswaffen und Munition für diese dürfen von Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus EU-Mitgliedstaaten in das Bundesgebiet mitgebracht werden, sofern

diese Waffen in einem dem Betroffenen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und deren Mitbringen von der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes, oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Da es für einen Menschen aus einem anderen EU-Staat unter Umständen schwierig ist, die für seine Reise zuständige Behörde direkt zu kontaktieren, ist vorgesehen, dass er sich auch an die österreichische Vertretungsbehörde in seinem Land wenden kann, die den Antrag an die zuständige Behörde weiterleitet.

Die Bewilligung ist durch Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass (bei Punkt 5. Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedstaaten) zu erteilen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden könnte.

Da in einem Feuerwaffenpass eines anderen EU-Staates nur Waffen eingetragen werden, die der Betroffene auch in diesem besitzen darf, ist bei der Bewilligung gemäß Abs. 2 sicher nicht der strenge Maßstab des § 8 anzulegen, da davon ausgegangen werden kann, dass seine Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen bereits geprüft wurde. Berücksichtigung sollen nur andere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdende Umstände finden (etwa Waffenverbot).

Anders als in § 37 Abs. 3 ist diese Bewilligung nicht davon abhängig, dass der Inhaber darüber hinaus zum Besitz dieser Waffen und Munition im Bundesgebiet berechtigt ist, das heißt die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller für die eingetragenen genehmigungspflichtigen Waffen keine Waffenbesitzkarte oder keinen Waffenpass besitzt.

Die Bewilligung ist mit bis zu einem Jahr zu befristen.

Keine Bewilligung benötigen Jäger und Sportschützen für eine begrenzte Anzahl von Schusswaffen und dafür bestimmte Munition (Abs. 3), sofern diese Schusswaffen in einem von deren Wohnsitzstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene als Anlass seiner Reise je nachdem eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung nachweist.

Der Anlass der Reise ist durch entsprechende Unterlagen bei einer Kontrolle oder Überprüfung nachzuweisen. Als Unterlagen kommen insbesondere Einladungen zu Sport- oder Jagdveranstaltungen in Betracht.

Mitgebrachte Schusswaffen dürfen im Rahmen der Reise ohne zusätzliche Bewilligung wieder mitgenommen werden.

Das Mitnehmen von Schusswaffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen einer Reise ist nach den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten mit einem Europäischen Feuerwaffenpass erlaubt. Im Regelfall wird eine Bewilligung der besuchten Mitgliedstaaten erforderlich und Ausnahmen für Jäger und Sportschützen normiert sein.

Eine Bewilligung einer inländischen Behörde für die Mitnahme im Rahmen einer Reise in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist nicht erforderlich. Mitgenommene Schusswaffen dürfen im Rahmen der Reise auch ohne Bewilligung wieder mitgebracht werden.

Anmerkung: Zu § 38 Abs. 5: Neben der nach dem Ort des beabsichtigten Aufenthaltes oder, im Falle der Durchreise, des Grenzübertrittes im Bundesgebiet zuständigen Behörde ist auch die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, oder im Falle der Einreise über eine Binnengrenze eine Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister damit im Einzelfall betraut, zur Erteilung einer Bewilligung gem. Abs.2 ermächtigt.

Die erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres ist über den Journdienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Tel.: 1/53126/3200, einzuholen.

Die Grenzkontrollstellen und die betrauten Waffenbehörden erster Instanz dürfen ausschließlich für folgende Personen Bescheinigungen gem. § 38 Abs. 2 ausstellen:

- a) ausländische Staatsoberhäupter
- b) Regierungsmitglieder
- c) diesen vergleichbare Persönlichkeiten
- d) Begleitpersonen der unter a) bis c) Genannten.

Die Bewilligung ist in den Europäischen Feuerwaffenpass (bei Punkt 5. Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedstaaten) einzutragen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Mitbringen der Waffen durch den Feuerwaffenpassinhaber die öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden könnte. Die Bewilligung kann mit bis zu einem Jahr befristet werden.

2. siehe auch § 8 der 1. WaffV

Einfuhr genehmigungspflichtiger Schusswaffen

§ 39. (1) Genehmigungspflichtige Schusswaffen und Munition für Faustfeuerwaffen (§ 24) dürfen nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder der in Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt werden. Diese Urkunden bilden Unterlagen für die Überführung in ein Zollverfahren. § 38 bleibt unberührt.

(2) Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten genehmigungspflichtigen Schusswaffen samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet einzuführen, sofern die Betroffenen diese Schusswaffen in ihrem Wohnsitzstaat besitzen dürfen und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Einfuhr dieser Waffen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet würde. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden; die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Betroffene nicht ausreichend an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der genehmigungspflichtigen Waffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze (§ 1 Abs. 9 des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996) tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertrittes.

(4) Die gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der eingeführten genehmigungspflichtigen Waffen. Die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gemäß Abs. 2 auf die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit des Waffenbesitzes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern, wenn hierfür eine Rechtfertigung vorliegt.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Menschen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, wird durch die gegenständliche Bestimmung ermöglicht, Waffen aus einem Drittstaat nach Österreich zu bringen.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 WaffG 1986 wurde in weiten Teilen unverändert übernommen, abgesehen von der Erweiterung der Anwendbarkeit auf genehmigungspflichtige Waffen.

Die bisherige Regelung des § 27 Abs. 2 bis 4 Waffeng 1986 wurde durch § 39 mit der Maßgabe beibehalten, dass für das Führen der eingeführten Waffen eine eigene Regelung vorgesehen wird (§ 40).

Anmerkung: zu § 39 Abs. 3: Neben den österr. Vertretungsbehörden sind auch die Grenzübergangsstelle, über die die Einreise erfolgen soll, oder im Falle der Einreise über eine Binnengrenze jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister damit im Einzelfall betraut, zur Erteilung einer Bewilligung gem. Abs.2 ermächtigt. Die erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres ist über den Journdienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Tel.: 1/53126/3200, einzuholen.

Die Grenzkontrollstellen und die betrauten Waffenbehörden erster Instanz dürfen ausschließlich für folgende Personen Bescheinigungen gem. § 39 Abs. 2 ausstellen:

- a) ausländische Staatsoberhäupter
- b) Regierungsmitglieder
- c) diesen vergleichbare Persönlichkeiten
- d) Begleitpersonen der unter a) bis c) Genannten.

Vor Ausstellung der Bescheinigung ist zu prüfen, ob die Person in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der genehmigungspflichtigen Waffen berechtigt ist. Dies wird in der Regel durch Vorlage des von der Behörde des Wohnsitzstaates ausgestellten Dokumentes, das zum Besitz der genehmigungspflichtigen Waffen berechtigt, erfolgen können.

Bei Vorliegen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres ist die Erteilung durch Ausstellung einer Bescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 3 des Waffengesetzes 1996 mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 3 Monaten zu beurkunden.

Führen mitgebrachter oder eingeführter Schusswaffen

§ 40. (1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Nachweis eines Bedarfes (§ 22 Abs. 2) auf einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 das Führen der gemäß § 38 mitgebrachten oder § 39 eingeführten Schusswaffen bewilligen.

(2) Bewilligungen zum Führen können für die Dauer des voraussichtlichen Bedarfes längstens für zwei Jahre erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung zum Führen darf diejenige zum Besitz nicht überschreiten.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der genehmigungspflichtigen Schusswaffen samt Munition berechtigt sind, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres anlässlich der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 38 Abs. 5 oder § 39 Abs. 3 auch die Bewilligung zum Führen dieser Waffen (Abs. 1) mit Wirksamkeit ab Grenzübertritt erteilt werden.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wurde die Berechtigung zum Führen mitgebrachter oder eingeführter Waffen in einer eigenen Bestimmung zusammengefasst.

Im Ergebnis tritt durch die Regelung für Drittstaatsangehörige keine Änderung zur bereits bestehenden Rechtslage ein.

Parallel dazu wurde geregelt, dass auch EU-Ansässige, die ihre Schusswaffen mit einem Europäischen Feuerwaffenpass mitgebracht haben (§ 38), diese Schusswaffen bei Nachweis eines Bedarfes führen dürfen.

In beiden Fällen wird das Führen auf einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 bewilligt.

Anmerkung: Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung gem. § 38 Abs. 5 oder § 39 Abs. 3 durch die Grenzkontrollstelle oder der betrauten Waffenbehörde erster Instanz können diese mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres die Bewilligung zum Führen der mitgebrachten oder eingeführten Schusswaffen mit Wirksamkeit ab Grenzübertritt erteilen (siehe dazu die Anmerkungen zu §§ 38, 39).

7. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen

§ 41. (1) Wer - aus welchem Grunde immer - 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander oder Munition in großem Umfang verwahrt, hat darüber die für den Verwahrungsort zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. Eine weitere derartige Meldung ist erforderlich, wenn sich die Anzahl der verwahrten Waffen seit der letzten Mitteilung an die Behörde verdoppelt hat.

(2) Sofern die gemäß Abs. 1 bekanntgegebenen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Zahl der verwahrten Waffen oder die Menge der verwahrten Munition nicht ausreichen, hat die Behörde die notwendigen Ergänzungen mit Bescheid vorzuschreiben. Hierbei ist eine angemessene Frist vorzusehen, innerhalb der die Sicherungsmaßnahmen zu verwirklichen sind.

(3) Werden die gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht gesetzt oder erhält die Behörde nicht Zutritt zum Verwahrungsort, so kann sie nach den Umständen des Einzelfalles mit Ersatzvornahmen vorgehen, eine Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 vornehmen oder dem Betroffenen mit Bescheid die Verwahrung von 20 oder mehr Schusswaffen oder von Munition in großem Umfang an dieser Örtlichkeit untersagen; einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Das Waffengesetz 1986 hat nur ansatzweise Regelungen für das Sammeln von Faustfeuerwaffen (§ 19 Abs. 2) und (eingeschränkt) für Kriegsmaterial (§ 28a) getroffen.

In Abs. 1 wird die Verpflichtung normiert, die Behörde zu verständigen, sobald 20 oder mehr Schusswaffen (§ 2), gleichgültig welcher Art, oder Munition in großem Umfang in einem unmittelbaren räumlichen Naheverhältnis zueinander verwahrt werden.

Die Meldepflicht des Abs. 1 trifft sowohl natürliche als auch juristische Personen, also etwa auch auf Vereine.

Von der Normierung einer genauen Anzahl von Munition wurde Abstand genommen und die Umschreibung "Munition in großem Umfang" gewählt, da es auf den konkreten Einzelfall ankommt, ob eine Ansammlung von Munition einer Sammlertätigkeit zuzuordnen ist. Etwa bei Sportschützen mit großem Bedarf an Trainingsmunition wird die Sammlertätigkeit erst ab einer größeren Anzahl von Munition anzusetzen sein, als bei einem Menschen, der den Besitz seiner Schusswaffen nur im Sinne des § 22 zu rechtfertigen vermag.

Normadressat ist derjenige, der die Waffe verwahrt, der über sie, wenn auch nur in bestimmtem Rahmen, Verfügungsberechtigt ist. Keinen Einfluss auf die Meldepflicht hat, in wessen Eigentum die Waffen stehen.

Bei den für die sichere Verwahrung zu treffenden Maßnahmen wird es auch auf die Art der zu sichernden Waffen ankommen. Bei 20 freien Schusswaffen werden die Sicherungsmaßnahmen nicht so umfangreich zu sein haben, als wenn es darum geht, eine Sammlung halbautomatischer Pistolen vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Ab der Verdoppelung der Menge der verwahrten Waffen ist anzunehmen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen qualitativer und quantitativer Nachbesserungen bedürfen.

Dementsprechend wurde vorgesehen, dass in diesem Fall eine weitere Meldung an die Behörde zu erfolgen hat.

Gemäß Abs. 2 soll es der Entscheidung des Betroffenen anheimgestellt sein, wie und auf welche Weise er seine Waffensammlung sichern will. Die Behörde hat nur einzuschreiten, wenn die vom Betroffenen vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen waffenpolizeilichen Erfordernissen nicht entsprechen. Diesfalls hat die Behörde bescheidmäßig die notwendigen Ergänzungen vorzuschreiben.

Die von der Behörde festzusetzende Frist wird vom Umfang und der Dringlichkeit der zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen abhängen.

Abs. 3 sieht Maßnahmen vor, den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Zustand herzustellen.

Um die zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, zählt Abs. 3 alternativ einzusetzende Möglichkeiten auf. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist notwendig, weil der gefahrenmindernde oder gefahrenverhindernde Zustand so rasch als möglich herzustellen ist.

2. Sammeln von ziviler Munition

Gegen das Sammeln ziviler Munition durch Waffensammler bestehen keine Bedenken, soweit sich diese Tätigkeit auf das in Sammlerkreisen übliche Ausmaß beschränkt. Die Hortung größerer Mengen gleichartiger Munition für genehmigungspflichtige Schusswaffen entbehrt des Sammelcharakters und ist unzulässig.

3. Munition in großem Umfang

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, ab welcher Größenordnung von „Munition in großem Umfang“ im Sinne des § 41 Abs. 1 WaffG gesprochen werden kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Das Waffengesetz selbst und auch die Regierungsvorlage zum Waffengesetz 1996 geben keine Auskunft, ab welcher Stückanzahl eine Meldepflicht gem. § 41 WaffG besteht.

Ausgehend von der Intention dieser Gesetzesbestimmung wird von ho. die Ansicht vertreten, dass jedenfalls bei Bereithalten von zumindest 5.000 Schuss Munition, unabhängig von Art und Kaliber, die Meldeverpflichtung gem. § 41 WaffG gegeben ist.

Selbstverständlich ist Munition unabhängig von der Anzahl in jedem Fall sorgfältig zu verwahren.

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42. (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Tagen, einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und ihr den Fund abzuliefern. Der Besitz der gefundenen Waffe ist innerhalb dieser Frist ohne behördliche Bewilligung erlaubt.

(3) Lässt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln, 1. so darf die Behörde auch nach Ablauf der im § 392 ABGB vorgesehenen Jahresfrist die Waffe dem Finder oder einer von diesem namhaft gemachten Person nur dann überlassen, wenn diese zu ihrem Besitz berechtigt sind;

2. so hat die Behörde, falls der Finder die Waffe nicht besitzen darf und keine andere Verfügung getroffen hat, diese der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen und den Erlös dem Finder auszufolgen.

(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat.

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von einer Million Schilling; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

(8) Den Finder meldepflichtiger Waffen trifft die Meldepflicht gemäß § 30 Abs. 1 mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes (§ 392 ABGB).

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die bürgerlichrechtlichen Regelungen über das Finden sind grundsätzlich auch auf gefundene Waffen anzuwenden; aus waffenpolizeilichen Gründen müssen jedoch die in § 42 genannten Adaptierungen vorgenommen werden.

Die Abs. 1, 2 und 3 entsprechen dem § 26 WaffG 1986 mit der Maßgabe, dass die Regelung nunmehr auf alle gefundenen Schusswaffen und auf verbotene Waffen anzuwenden ist.

Die folgenden Abs. 4 bis 6 regeln den, wegen der zumeist noch gesteigerten Gefährlichkeit, besonderen Umgang mit gewahrsamsfreiem Kriegsmaterial. Bei diesem ist jedenfalls davon auszugehen, dass der "Wahrnehmende" den Gegenstand nicht finden, also nicht an sich nehmen soll, weswegen, im Unterschied

zu sonstigen Waffen, von einer Ablieferung bei der Behörde Abstand zu nehmen war. Die Meldung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

Da der Entminungsdienst Aufgabe des Bundesministers für Inneres ist und sprengkräftige Kriegsrelikte, insbesondere solche aus den beiden Weltkriegen, nicht mehr dem militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesen zuzurechnen sind, war die Sicherung und Entsorgung dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten.

Für Schäden, die bei Maßnahmen zur Sicherung und Vernichtung aufgefundenen Kriegsmaterials auftreten können, steht dem Geschädigten nun Schadenersatz so zu, als wäre ihm im Sinne des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes durch rechtmäßiges Einschreiten eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Schaden entstanden.

Zur Sicherung und allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial wurde ein Betretungsrecht von Grundstücken und Räumen normiert.

Vernichten von Waffen oder Kriegsmaterial

§ 42a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, welche Arten von Kriegsmaterial oder sonstige Waffen des Bundesheeres, die von diesem nicht mehr benötigt werden,

- 1. im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen, außenpolitische Interessen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit jedenfalls zu vernichten sind oder,**
- 2. sofern diese nicht unter Z 1 fallen, im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung vernichtet werden können, wenn keine andere Art der Verwertung möglich ist.**

(2) Waffen und Kriegsmaterial, dessen Eigentum nach diesem Bundesgesetz auf den Bund übergegangen ist und die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder in sonstiger Fachtätigkeit von Interesse sind, können den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung gestellt werden. Für alle sonstigen Waffen und Kriegsmaterial gilt Abs. 3.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmtes Kriegsmaterial und sonstige Waffen des Bundesheeres sowie Waffen und Kriegsmaterial gemäß Abs. 2, das nicht staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung gestellt wurde, hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu vernichten.

1. Verwertung von Waffen und Munition, dessen Eigentum auf den Bund übergegangen ist

Um eine bundesweit einheitliche Ablauforganisation hinsichtlich jener Waffen, Munition und Kriegsmaterial, dessen Eigentum auf den Bund übergegangen ist, (§ 42a Abs. 2 WaffG) sicherzustellen, wird festgelegt:

1. Die waffenrechtlichen Behörden haben

- 1.1. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 12 Abs. 3 WaffG als verfallen gelten,
- 1.2. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 43 Abs. 3 WaffG keinem Berechtigten auszufolgen sind,
- 1.3. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 52 WaffG rechtskräftig für verfallen erklärt worden sind,
- 1.4. Waffen und Munitionsgegenstände, die gem. § 7 der 2. WaffV der Republik Österreich überlassen wurden,

an das die BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN, Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur – Referat 5 – Waffenwesen zu übersenden.

Es wird ersucht, für die Übermittlung der Waffen an die Bundespolizeidirektion Wien das in der Anlage C übermittelte Musterformular (Lager 126) zu verwenden.

2. Die einlangenden Waffen und Munitionsgegenstände sind von der Bundespolizeidirektion Wien

- 2.1. zumindest ein Jahr lang, oder bis zum Abschluss eines Entschädigungsverfahrens (§ 12 Abs. 4 WaffG),
- 2.2. zumindest ein halbes Jahr lang, oder bis zum Abschluss eines Entschädigungsverfahrens (§ 43 Abs. 3 WaffG),
- 2.3. bis zu einer Verwertung/Vernichtung (§ 52 WaffG und § 7 2. WaffV)

zu verwahren.

3. Stellt der Betroffene in den Fällen des § 12 Abs. 4 WaffG und § 43 Abs. 3 WaffG einen Antrag auf Entschädigung hat die Behörde die Bundespolizeidirektion Wien davon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Bundespolizeidirektion Wien nimmt eine Bewertung der Waffe nach Maßgabe des Verkehrswertes vor und teilt den ermittelten Schätzwert der Behörde mit.
5. Nach rechtskräftigem Abschluss des Entschädigungsverfahrens hat die Behörde der Bundespolizeidirektion Wien den entgeltlichen Entschädigungsbetrag – der in der Regel dem Schätzwert entsprechen dürfte – mit den für die Überweisung an den Berechtigten erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat die Entschädigung – ausgenommen für Kriegsmaterial bei einem Entschädigungsverfahren gem. § 43 Abs.3 WaffG – aus ihren Kreditmitteln vorzunehmen.

Für Kriegsmaterial leistet im Falle eines Entschädigungsverfahrens gem. § 43 Abs.3 WaffG der Bundesminister für Landesverteidigung Entschädigung.

6. Jene Waffen und jenes Kriegsmaterial, das in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder in sonstiger Fachtätigkeit von Interesse ist, sind den hierfür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen oder Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
7. Jene Waffen und jenes Kriegsmaterial, die nicht gem. Punkt 6. behandelt wurden, sind von der Bundespolizeidirektion Wien dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Vernichtung zuzuführen.

Erbschaft oder Vermächtnis

§ 43. (1) Befinden sich im Nachlass eines Verstorbenen genehmigungspflichtige Schusswaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde oder - sofern es sich um Kriegsmaterial handelt - der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Die Behörde hat gegebenenfalls die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Gemäß Abs. 1 sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind

1. an den Erben oder Vermächtnisnehmer, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachzuweisen vermag oder

2. an eine andere vom Erben oder Vermächtnisnehmer namhaft gemachte Person, wenn diese zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist, auszufolgen. Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 28 treffen in diesen Fällen die ausfolgende Behörde.

(3) Sind genehmigungspflichtige Schusswaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen keinem Berechtigten auszufolgen oder war die Vernichtung des Kriegsmaterials erforderlich, geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Erben oder Vermächtnisnehmer ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es dieser binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt und der Erblasser zum Besitz dieser Gegenstände befugt war. Für Kriegsmaterial leistet diese Entschädigung der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers auf Erteilung der Berechtigung oder auf Erweiterung einer bestehenden Berechtigung, die für den Besitz eines gemäß Abs. 1 sichergestellten Gegenstandes erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sofern der Verstorbene den Gegenstand besitzen durfte. Die Frist des Abs. 2 Z 1 läuft jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(5) Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt oder vernichtet und dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er die noch in seiner Obhut befindlichen Gegenstände der Behörde binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung spätestens binnen sechs Monaten abzuliefern oder einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Besitz der Gegenstände in diesen Fällen erlaubt.

(6) Sind in Abs. 1 genannte Gegenstände im Erbfolge in der Obhut eines Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, trifft die Anzeigepflicht dessen gesetzlichen Vertreter. § 11 Abs. 2 gilt.

(7) Erben oder Vermächtnisnehmer einer meldepflichtigen Waffe trifft die Meldepflicht gemäß § 30 Abs. 1 mit dem Erwerb des Eigentums.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Neu ist, dass derjenige, in dessen Obhut sich genehmigungspflichtige Schusswaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen befinden, die dem Verstorbenen gehört haben, dies unverzüglich der Behörde, im Falle von Kriegsmaterial der nächsten Militär- oder Sicherheitsdienststelle, anzuzeigen haben.

Damit ist jedermann zur Meldung verpflichtet, der in der Zeit zwischen dem Tod des Erblassers und der Einantwortung die Waffen verwahrt oder für ihre Verwahrung zuständig ist.

Nach einer entsprechenden Anzeige wird die Behörde unverzüglich entscheiden, ob eine Sicherstellung oder Beschlagnahme (§ 39 VStG) anzuordnen oder eine sonstige Anordnung zur sicheren Verwahrung des Nachlasses zu treffen ist. Dies wird in erster Linie von der Anzahl und der Art der Waffen abhängen und davon, wie weit

diese am derzeitigen Verwahrungsort gesichert sind oder gesichert werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Nachlass soweit wie möglich beim zuständigen Verwalter verbleiben soll.

Hat der Eigentumsübergang auf den Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes stattgefunden, folgt die Behörde die Waffen an den neuen Eigentümer aus, wenn

1. der Erbe zum Besitz dieser Waffen berechtigt ist
oder
2. er gegenüber der Behörde eine Person namhaft gemacht hat, der die Waffen auszufolgen sind, sofern diese zum Besitz dieser Waffen berechtigt ist.

Die Anzeige und Meldepflichten gem. § 28 treffen in diesen Fällen die ausführende Behörde.

Hat der Erbe keine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung, besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eigentumserwerb, eine solche nachweist. Bei der Erteilung der Berechtigung ist der Wille, das Erbe oder Vermächtnis antreten zu wollen, als Rechtfertigung im Sinne des § 23 Abs. 1 anzusehen (Abs. 4).

Ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer zum Besitz der Gegenstände nicht berechtigt und kann er der Behörde innerhalb von sechs Monaten auch keine Besitzberechtigung nachweisen, oder macht er keine andere Person namhaft, der die Waffen auszufolgen hat, so geht das Eigentum auf den Bund über. Diesfalls kann der Betroffene binnen der Frist von sechs Monaten eine angemessene Entschädigung verlangen.

Wurden die Gegenstände nicht sichergestellt und wurde dem Erben oder Vermächtnisnehmer keine Bewilligung zum Besitz erteilt, hat er binnen 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der behördlichen Entscheidung, spätestens binnen 6 Monaten,

1. die in seiner Obhut befindlichen Gegenstände abzuliefern oder
2. die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten zu überlassen.

Anmerkung: Die in Abs.4 vorgesehene Privilegierung des Erben oder Vermächtnisnehmers hinsichtlich des Nichterfordernisses einer Rechtfertigung bezieht sich nur auf genehmigungspflichtige Schusswaffen und nicht auch auf verbotene Waffen und Kriegsmaterial.

2. Verfällt eine illegale Waffe bei Erbschaft?

Genehmigungspflichtige Schusswaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen gehen nur dann in das Eigentum des Bundes über, wenn diese im Erbfalle keinem Berechtigten auszufolgen sind.

In diesem Falle steht dem Erben - soweit der Erblasser zum Besitz befugt war - eine angemessene Entschädigung zu, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Einantwortung beantragt wird.

Befindet sich in der Erbmasse eine Waffe, zu deren Besitz der Erblasser nicht berechtigt war, wirkt sich dies für den Erben insoweit nachteilig aus, als ihm die Privilegierung des § 43 Abs. 4 WaffG nicht zu Gute kommt, er muss somit für den Besitz dieser Waffe eine Rechtfertigung glaubhaft machen können. Ebenso besteht bei illegalem Besitz des Erblassers kein Anspruch auf Entschädigung.

3. Entschädigung für gem. der 2. WaffG-Nov. 1994 eingetragene Pumpguns

siehe bei § 12 Punkt 4

4. Einzelfragen

Gemäß § 43 Abs. 2 iVm Abs. 5 sind sichergestellte genehmigungspflichtige Schusswaffen dem Erben oder Vermächtnisnehmer auszufolgen, oder darf er sie im Falle der Nichtsicherstellung weiter besitzen, wenn diesem innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Erwerb des Eigentums, für diese Schusswaffen eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wurde.

Gemäß § 43 Abs. 4 bedarf der Antrag auf Ausstellung oder Erweiterung der Waffenbesitzkarte keiner weiteren Rechtfertigung, sofern der Verstorbene die Schusswaffe besitzen durfte. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes ist ex tunc zu beurteilen. Die Berücksichtigung des Zeitpunktes des Ablebens des Erblassers ist insbesondere im Hinblick auf die erst seit 1. Juli 1997 genehmigungspflichtigen halbautomatischen Schusswaffen und Repetierflinten von Bedeutung.

Nach ho. Ansicht kommt im Falle, dass der Verstorbene die genehmigungspflichtige Schusswaffen nicht besitzen durfte, die Privilegierung des Erben oder Vermächtnisnehmers hinsichtlich des Nichterfordernisses einer Rechtfertigung nicht zum Tragen. Dies bedeutet, dass der Antragssteller eine Rechtfertigung gemäß § 22 Abs. 1 abzugeben hat.

Eine Entschädigung gemäß Abs. 3 kann jedoch nur für vom Erblasser rechtmäßig besessene Schusswaffen geleistet werden.

Die „Standardfälle“ könnten wie folgt behandelt werden:

1. Der Erblasser hatte für seine genehmigungspflichtige Schusswaffe kein waffenrechtliches Dokument oder wurde mit der nicht registrierten Waffe die Berechtigung zahlenmäßig überzogen:

Eine Sachverhaltsdarstellung wäre der Staatsanwaltschaft mit der Anregung eine Einziehung gemäß § 26 Abs. 3 StGB zu beantragen, zu übermitteln.

Wird die genehmigungspflichtige Schusswaffe vom Gericht nicht gemäß § 26 StGB eingezogen, wäre dem Erben oder Vermächtnisnehmer über Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen oder zu erweitern, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Privilegierung des § 43 Abs. 4 kommt jedoch nicht zum Tragen, da der Erblasser die Schusswaffen nicht besitzen durfte. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer hat somit jedenfalls eine Rechtfertigung gemäß § 22 Abs. 1 WaffG beizubringen.

2. Der Erblasser hatte ein waffenrechtliches Dokument, jedoch wurde die gegenständliche genehmigungspflichtige Schusswaffe nicht der Behörde gemeldet. Die zahlenmäßige Berechtigung wäre bei Meldung der Waffe nicht überzogen worden:

Gemäß § 28 Abs. 2 hätte der Erblasser oder Vermächtnisnehmer die genehmigungspflichtige Schusswaffe melden müssen. Die Nichtmeldung stellte zwar

eine Verwaltungsübertretung dar, dennoch war der Erblasser oder Vermächtnisnehmer zum Gegenstand der Schusswaffe befugt.

Nach ho. Ansicht kommt diesfalls die Privilegierung des § 43 Abs. 4 zum Tragen und wäre dem Antragsteller bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Waffenbesitzkarte auszustellen oder eine bereits ausgestellte waffenrechtliche Urkunde entsprechend zu erweitern.

3. Jemand findet z.B. am Dachboden oder im Keller eine genehmigungspflichtige Schusswaffe:

Vorerst hat die Behörde eine aus den Umständen der Auffindung abzuleitende Wertung vorzunehmen, ob die Waffe von einem Verstorbenen stammt, oder ob der Eigentümer nicht mehr feststellbar ist.

Ergibt die Beurteilung, dass die Waffe einem (dem Namen nach bekannten) Verstorbenen gehörte, so wäre entsprechend den Vorgaben unter 1. und 2. vorzugehen.

Ist die Waffe nicht mehr zuordbar, könnten nach ho. Ansicht die Bestimmungen des § 42 (analog) zur Anwendung gelangen.

Bestimmung von Schusswaffen

§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4) eine bestimmte Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Bisher fand sich in § 30 Abs. 2 WaffG 1986 eine Regelung, die vorsah, dass die Behörde die Feststellung trifft, ob auf bestimmte Waffen spezielle Ausnahmeregelungen zutreffen.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 WaffG 1986 wurde im Hinblick auf die neu hinzugekommene Kategorisierung der Schusswaffen erweitert: Die Behörde hat auf Antrag festzustellen welcher Kategorie im Sinne des Abs. 2 eine Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob es sich um eine Schusswaffe im Sinne des § 45 handelt.

8. Abschnitt Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen

Ausnahmebestimmung für bestimmte Waffen

§ 45. Auf

1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung,
2. andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind,
3. Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂-Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt,
4. Zimmerstutzen und
5. andere Arten minderwirksamer Waffen, die der Bundesminister für Inneres durch Verordnung als solche bezeichnet, sind lediglich die §§ 1, 2, 6 bis 17, 35 bis 38, 40, 44 bis 49, 50 Abs. 1 Z 2, 3, 5, Abs. 2 und 3, 51 mit Ausnahme von Abs. 1 Z 2 und 4 bis 8 sowie 52 bis 57 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Liste der "mindergefährlichen" Waffen entspricht § 30 Abs. 1 WaffG 1986.

Hervorgehoben wird, dass die Bestimmungen über den Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union (§§ 36, 37 und 38) auch auf diese Waffen Anwendung finden.

Die Ausnahmeregelungen gelten auch für Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind.

2. Erläuterungen zu den Begriffen

Die Ziffer 1 des § 45 Abs. 1 betrifft Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung, gleichgültig, ob sie vor 1871 oder 1870 erzeugt worden sind.

Somit fallen Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung nur dann unter die Ausnahmeregelung dieses Paragraphen, wenn sie vor dem Jahr 1871 erzeugt worden sind. Hinsichtlich der in Rede stehenden Zündsysteme wäre zu bemerken:

Luntenschlosszündung:

Mittels einer brennenden Lunte wird das außerhalb des Laufes auf der "Pfanne" befindliche "Zündkraut" gezündet. Ein durch das "Zündloch" dringender Feuerstrahl aktiviert das Treibmittel.

Radschlosszündung:

Die Zündung des auf der "Pfanne" befindlichen "Zündkrautes" erfolgt durch einen Funken, der mittels eines "Rades" von einem Stück Schwefelkies oder Feuerstein geschlagen wird.

Steinschlosszündung:

Der Zündfunke wird durch einen festen Schlag eines in den "Hahn" eingeklemmten Feuersteines auf einen Metallstreifen erzeugt. Unterarten der "Steinschlosszündung" sind die "Batterieschlosszündung", die "Miqueletschlosszündung" und die "Schnapphahnschlosszündung".

Perkussionszündung:

Ein Zündhütchen (welches ein schlagempfindliches Knallpräparat, z.B. Knallquecksilber, enthält) wird auf ein stählernes "Piston" aufgesetzt und durch einen Schlag mit dem "Hammer" gezündet. Der hierbei entstehende Zündstrahl durchschlägt die Bohrung ("Zündloch") des Pistons und zündet das im Lauf des Vorderladers befindliche lose Treibmittel. Die hierbei freiwerdende Energie setzt die im Lauf befindliche Kugel in Bewegung.

2. Druckluftwaffen sind Waffen, bei denen die Geschosse durch komprimierte Luft angetrieben werden. Derzeit kommen hauptsächlich Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 4,5 mm, daneben solche mit einem Kaliber 5,5 mm in den Handel. Druckluftwaffen mit einem größeren Kaliber werden derzeit nur selten erzeugt.

3. CO₂-Waffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch den unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck angetrieben werden. Die Kohlensäure wird aus einer gesonderten, handlichen Stahlflasche in flüssigem Zustand in einen an das Gehäuse der Waffe angeschlossenen Druckzylinder eingefüllt. Bei der Betätigung des Abzuges geht die flüssige Kohlensäure in gasförmigen Zustand über. Der hierbei entstandene Gasdruck treibt die Rundkugel (zumeist Bleikugel mit einem Durchmesser von 4,5 mm) aus dem Lauf.

4. Zimmerstutzen sind zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen. Man unterscheidet üblicherweise

a) Zimmerstutzen mit Scheibenstutzenschaftung und b) Wehrsportkarabiner.

Zimmerstutzen mit Scheibenstutzenschaftung sind Handfeuerwaffen, die eine Art Lauf mit einer Bohrung von 15 mm aufweisen, in den ein Einstecklauf, Kaliber 4 mm, eingeschoben ist. Sie besitzen zumeist ein Dioptrivisier, lang (Punktkugel). Bei der Zimmerstutzenmunition handelt es sich um eine Munitionsart mit Randfeuerzündung, ähnlich den Flobert- und Kleinkaliberpatronen.

5. Flobertwaffen und Kleinkalibergewehre fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 45 Waffengesetzes.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Zwecke

§ 46. Dieses Bundesgesetz gilt nicht

1. für die Benützung von Waffen zu szenischen Zwecken, soweit es sich jedoch um Schusswaffen handelt nur dann, wenn sie zur Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbar gemacht worden sind;
2. für die Beförderung oder Aufbewahrung von Waffen und Munition
 - a) durch öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt, und
 - b) durch Unternehmungen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

§ 46 entspricht § 32 WaffG 1986.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf die Gebietskörperschaften;
2. auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition,
 - a) die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind oder
 - b) die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit oder öffentlichen Dienstverrichtung bilden oder
 - c) die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

(2) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben sowie die bei diesen beschäftigten Menschen, unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht diesem Bundesgesetz. §§ 17 und 37 bleiben unberührt.

(3) Der Abs. 2 und § 46 Z 2 lit. b sind auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Menschen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind. Die Bestätigung ist mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr auszustellen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG - mit

Ausnahme der §§ 76 bis 78 - anzuwenden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

„(4) Auf Menschen, die nachweisen, dass ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser genehmigungspflichtige Schusswaffen als Dienstwaffen zugeteilt worden sind, oder denen im Rahmen einer völkerrechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten gemäß Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG, ABl. Nr. L 256 vom 13.9.1991 S 51 ein waffenrechtliches Dokument ausgestellt ist, ist § 8 Abs. 7 nur anzuwenden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.“

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Fällen festzusetzen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

§ 47 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 lit a und b entsprechen dem § 31 Abs. 1 WaffG 1986.

In den Text neu aufgenommen wurde, dass das Waffengesetz nicht anzuwenden ist, auf Menschen hinsichtlich jener Waffen und Munition, die sie aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

Wie und ob diese Waffen getragen und verwendet werden dürfen, wird in anderen Bestimmungen geregelt.

In Abs. 2 und 3 werden - wie bisher - zu Gunsten der befugten Gewerbetreibenden (und der bei diesen beschäftigten Menschen) Ausnahmebestimmungen vorgesehen. Die privilegierten Personen unterliegen auch hinsichtlich der Verwahrung von Waffen (insbesondere § 41) nicht dem WaffG. Trotz dieser Ausnahmen bleiben die Bestimmungen über verbotene Waffen und die Regelungen über Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet und Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union auch für diese Personen aufrecht.

Abs. 3 entspricht der Bestimmung des § 33 WaffG 1986.

Abs. 4: Da Menschen, denen von einer Gebietskörperschaft eine genehmigungspflichtige Schusswaffe als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, ohnehin

besonderen Überprüfungen unterzogen werden, wurde eine Ausnahme von der Anwendung des § 8 Abs. 7 vorgesehen. Dies gilt jedoch nur im Falle eines Dienstverhältnisses, nicht etwa im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Verpflichtungsverhältnisses, wie es etwa der Präsenzdienst darstellt.

2. Strafrechtsänderungsgesetz 2002

Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere sind auch die übrigen in § 47 des Waffengesetzes 1996 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für diese polizeiliche Praxis nicht oder nur schwer anwendbar.

Der neue **Abs.5** ermächtigt den Bundesminister für Inneres nunmehr für eingeschränkte Fälle Ausnahmeregelungen per Verordnung zu schaffen.

Siehe § 8a der 1.WaffV

9. Abschnitt Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 48. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

§ 48 entspricht der Bestimmung des § 34 WaffG 1986.

Instanzenzug

§ 49. Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz zu entscheiden. Gegen andere Entscheidungen der Sicherheitsdirektion ist keine Berufung zulässig.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Schon nach geltendem Recht endet der Rechtszug in Berufungsfällen bei der zweiten Instanz.

Darüber hinaus ist nunmehr auch gegen andere Entscheidungen der Sicherheitsdirektionen (die Sicherheitsdirektion entscheidet in 1. Instanz) keine Berufung zulässig. Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes bleibt davon unberührt.

Anmerkung: Rechtsmittelbelehrungen von erstinstanzlichen Bescheiden der Sicherheitsdirektionen werden entsprechend der neuen Rechtslage zu formulieren sein.

10. Abschnitt Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

- 1. unbefugt genehmigungspflichtige Schusswaffen besitzt oder führt;**
- 2. verbotene Waffen (§ 17) unbefugt besitzt;**
- 3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist;**
- 4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt;**
- 5. genehmigungspflichtige Schusswaffen, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überlässt, der zu deren Besitz nicht befugt ist, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.**

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Besitz von Teilen von Schusswaffen (§ 2 Abs. 2) nicht anzuwenden.

(3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 48) abliefern.

(4) Gemäß Abs. 3 abgelieferte Waffen oder Gegenstände gelten als verfallen. Sie sind dem Betroffenen jedoch wieder auszufolgen, sofern dieser innerhalb von sechs Monaten die Erlangung der für den Besitz dieser Waffen oder Gegenstände erforderlichen behördlichen Bewilligung nachweist. § 43 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass keine Entschädigung gebührt,

wenn sie dem zustehen würde, der das tatbestandsmäßige Verhalten verwirklicht hat oder an diesem beteiligt war.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Strafbestimmungen des WaffG 1986 wurden inhaltlich größtenteils unverändert übernommen. Es wurden nur Anpassungen an die neue Kategorisierung vorgenommen und die Möglichkeit der "Tätigen Reue" geschaffen (Abs. 3).

In Abs. 1 wurde in den Z. 1 und 5 das Wort "Faustfeuerwaffe" durch "genehmigungspflichtige Schusswaffe" ersetzt. Der Strafrahmen wurde auf bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe erhöht.

Abs. 2 blieb gegenüber der Rechtslage nach dem WaffG 1986 unverändert.

Durch die Einführung eines Strafaufhebungsgrundes in Abs. 3 soll eine "goldene Brücke" für die Übergabe illegal besessener Waffen an die Behörde geschaffen werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Strafaufhebungsgrundes ist die Freiwilligkeit des Täters; erforderlich ist also, dass er ohne Zwang seinen Besitz durch Ablieferung der Waffe an die Behörde aufgibt, bevor die Strafverfolgungsbehörden (das sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe, die staatsanwaltschaftlichen Behörden und die Strafgerichte) von seinem rechtswidrigen Besitz erfahren haben. Ein Tätigwerden der Behörde ist nicht nötig; es reicht schon ein substantivierter Verdacht gegen den Täter im Sinne des § 175 StPO für den Ausschluss des Strafaufhebungsgrundes aus. Desgleichen ist Strafaufhebung nicht mehr möglich, sobald ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Täter mit der Waffe betritt.

Die Regelung des Abs.3 geht über die tätige Reue, wie sie aus dem Strafrecht bekannt ist, hinaus und lässt dadurch, dass die Waffen nicht als verfallen gelten, wenn der Betroffene innerhalb von sechs Monaten die entsprechende behördliche Bewilligung nachzubringen vermag (Abs. 4), ein "Legalisieren" bisher strafbaren Waffenbesitzes zu. Durch die Ausnahmebestimmung soll ein besonderer Anreiz zur Bekanntgabe behördlich nicht registrierter Waffenbestände geschaffen werden.

Damit wird etwa jenen Besitzern von Pumpguns, welche die mit dem Verbot dieser Waffen eingeräumte Frist zur Ablieferung versäumt haben, neuerlich Gelegenheit geboten, ihr rechtswidriges Verhalten gefahrlos zu sanieren.

2. Strafrechtsänderungsgesetz 2002

Die vorgenommene Ergänzung der Strafbestimmung durch **Abs. 1a** soll eine Lücke zwischen dem Straftatbestand des § 280 StGB und den Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des WaffG 1996 schließen, und zwar für den Fall, dass ein Mensch eine oder mehrere der in § 50 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht, jedoch noch nicht der Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln erfüllt ist.

Die besondere Gefährlichkeit, die eine Qualifikation auf Grund der Menge rechtfertigt, ist jedoch nicht bei allen Waffen und bei jeder Munition begründbar, daher kommt der höhere Strafrahmen nur bei Schusswaffen und Kriegsmaterial zur Anwendung. Hinsichtlich des Begriffes „größeren Zahl“ wurde in der Regierungsvorlage davon ausgegangen, dass damit nicht die in § 41 herangezogene Richtgröße (20 oder mehr), sondern die im strafrechtlichen Kontext übliche Größenordnung (ca. 10) gemeint ist.

Desgleichen wurde für den Fall des gewerbsmäßigen Überlassens von Schusswaffen, verbotenen Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß) ein Qualifikationstatbestandes geschaffen.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

- 1. Schusswaffen führt;**
- 2. verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;**
- 3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;**
- 4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überlässt;**
- 5. Munition anderen Menschen überlässt;**
- 6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 2 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;**
- 7. eine gemäß § 30 erforderliche Meldung unterlässt;**
- 8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterlässt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt. Der Versuch ist strafbar.**

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 31 Abs. 4 anzuwenden ist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die bisherige Regelung des § 37 WaffG 1986 wird im Abs. 1 um die Z 2 und 3 sowie 6 bis 8 erweitert.

Demnach ist, über die bisher bereits als Verwaltungsübertretung strafbaren Tatbestände hinaus, der Verstoß gegen

- * das Führungsverbot von verbotenen Waffen (Z 2) oder
- * das vorläufige Waffenverbot (Z 3) oder
- * Auflagen, die gemäß § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. erteilt worden sind (Z 6)
- * die durch den Erwerb einer meldepflichtigen Schusswaffe ausgelöste Meldepflicht (Z 7) oder
- * die in der Ansammlung von 20 oder mehr Schusswaffen begründete Meldepflicht oder ein Verwahrungsverbot gemäß § 41 Abs. 3 (Z 8) von der Verwaltungsbehörde zu bestrafen.

Diese Erweiterung ist auf Grund der neu hinzugekommenen Regelungen erforderlich.

Abs. 2: Eine waffenpolizeiliche Bestrafung der Gewerbetreibenden erschien dem Gesetzgeber im Hinblick auf die Verständigungspflicht des § 31 Abs. 4 verzichtbar.

2. Strafrechtsänderungsgesetz 2002

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 geschaffene Neuformulierung nimmt darauf Bedacht, dass Verwaltungsstraftatbestände nach § 51 Abs. 1 nicht nur mit Straftatbeständen nach § 50 Abs. 1, sondern insbesondere etwa auch mit Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch konkurrieren können und schließt nunmehr eine Doppelbestrafung aus.

§ 52. (1) Waffen und Munition, die den Gegenstand einer nach dem § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

- 1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder**
- 2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder**
- 3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.**

(2) Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Der in § 52 vorgesehene Verfall trifft - wie bisher - nur Waffen und Munition, die Gegenstand einer Verwaltungsübertretung waren. Waffen und Munition, die Gegenstand einer gerichtlich strafbaren Handlung sind, werden auf Grund des § 26 StGB eingezogen.

Erweitert wurde die Z 1 des Abs. 1, wonach Waffen und Munition auch für verfallen zu erklären sind, wenn die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit der unsicheren Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint.

Die Verwertung der für verfallen erklärten Waffen und Munition richtet sich nach § 18 VStG.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen u.dgl.) an Orten vorzunehmen, an denen auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. Die §§ 50 SPG und 142 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, gelten.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Diese Bestimmung enthält eine übersichtlicher und klarer formulierte Regelung des bisher bereits geltenden § 39a WaffG 1986.

Inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen.

2. Erläuterungen

Mit dem § 53 wurde eine Befugnis zur Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse geschaffen. Die Durchsuchung dient der Durchsetzung des Verbotes der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, aufgrund dieser oder anderer Bundesgesetze.

Solche Verbote enthalten vor allem:

a) das Waffengesetz 1996 selbst, und zwar das Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von "Verbotenen Waffen" (§ 17), das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition durch Personen, gegen die ein "Waffenverbot" verhängt wurde (§ 12), das Verbot des Besitzes von Waffen, Munition und Knallpatronen durch Jugendliche (§ 11), das Verbot des Besitzes und des Führens von genehmigungspflichtigen Schusswaffen ohne behördliche Erlaubnis (§ 20), das Verbot der Einfuhr von genehmigungspflichtigen Schusswaffen und von Munition für diese ohne waffenrechtliche Urkunde (§ 39), das Verbot des Erwerbes, des Besitzes und Führens von Kriegsmaterial (§ 18);

b) das Vereinsgesetz, BGBl. Nr. 233/1951 idgF, das Verbot der Teilnahme von "Bewaffneten (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Vereinsversammlungen (§ 14 Abs. 2);

c) das Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1953 idgF das Verbot der Teilnahme von "Bewaffneten" (auch wenn sie Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind) an Versammlungen (§ 9);

d) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 idgF das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial (§ 1);

e) die Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 idgF das Verbot des Tragens von Waffen in Gebäuden von Wahllokalen und in den sogenannten "Verbotzonen" (§ 58).

Eine solche Durchsuchung ist aber nur an Orten zulässig, an denen aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass den erwähnten Verboten zuwidergehandelt wird.

Die Durchsuchung ist also auch bei Personen zulässig, die zwar nicht von einem konkreten, individuellen Tatverdacht erfasst werden, die aber von einem örtlichen und zeitlichen Naheverhältnis zu bestimmten Ereignissen von sicherheitspolizeilichem (kriminalpolizeilichem oder staatspolizeilichem) Belang stehen.

Durchsuchungen können präventiv (z.B. Durchsuchung von Personen, die ein Objekt betreten wollen, das aufgrund ernst zunehmender Hinweise Ziel eines Terroranschlages sein soll) als auch repressiver Art (z.B. Durchsuchung von Personen im Rahmen von Absperrungen bzw. Streifungen unmittelbar nach einer schwerwiegenden, mit Waffengewalt begangenen Straftat) sein.

Wesentliche Voraussetzung für eine Durchsuchung ist aber in jedem Fall, dass sie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geboten erscheint. Hier wird ein strenger Maßstab anzulegen sein. Grundsätzlich wird daher eine Durchsuchung nur dann in Betracht kommen, wenn die sicherheitspolizeilichen Interessen, denen diese Maßnahme dienen soll, das private Interesse an der Vermeidung der mit einer Durchsuchung üblicherweise verbundenen Unannehmlichkeit erheblich übersteigen.

11. Abschnitt

Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

Allgemeines

§ 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Mit der Waffengesetz-Novelle 1994 wurde bereits den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Diese Regelungen wurden unverändert übernommen.

2. WGA – statistische Auswertung

Jene Behörden, die die WGA benutzen, können ab sofort eine Statistik betreffend die Anzahl der von do. verwalteten waffenrechtlichen Urkunden erstellen lassen.

Dazu ist mittels Formblattes (siehe Anlage G) eine entsprechende Anfrage an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 – IT–MS, zu richten.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt jenen personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Waffenbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr.565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff (Abs. 3) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(5) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die drei Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 3 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Bereits mit der Waffengesetz-Novelle 1994 wurde die gesetzliche Grundlage für den waffenrechtlich relevanten Teil des Elektronischen Informationssystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) geschaffen.

Die Bestimmung des § 55 entspricht dem § 41 WaffG 1986 mit Ausnahme der Verkürzung der Frist in Abs. 5 auf drei Jahre.

2. Übermittlung waffenrechtlicher Daten.

Von nachgeordneten Behörden wurde die Frage herangetragen, unter welchen Voraussetzungen waffenrechtliche Daten, insb. Informationen über Waffenverbote, die edv-mäßig verarbeitet wurden, an andere Behörden übermittelt werden dürfen.

Dazu ist auszuführen:

Das Waffengesetz selbst sieht in § 12 Abs.6 WaffG vor, dass die Behörde, die ein Waffenverbot über einen Inhaber einer Jagdkarte in erster Instanz erlassen hat, eine Abschrift des Waffenverbotsbescheides der zuständigen Jagdbehörde zu übersenden hat.

Von den Fällen des § 12 Abs. 6 WaffG abgesehen, muss für jede Übermittlung von waffenrechtlichen Daten, unabhängig ob es sich um Daten aus der Zentralen Informationssammlung oder aus der lokalen Datenverarbeitung handelt, ein entsprechendes Ersuchen vorliegen.

Die gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung auf Grund einer konkreten Anfrage aus der lokalen Datenverwendung liefern - sofern nicht ohnehin auf eine spezielle Bestimmung in einer anderen Materie zurückgegriffen werden kann (vgl.

§ 120 Abs.1 FinStrG) - die Regelung über die Amtshilfe und die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Für Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist aber überdies zu beachten, dass sie gem. § 55 Abs.2 WaffG nur an die dort genannten Behörden und zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden dürfen, sofern nicht eine sondergesetzliche Regelung ausdrücklich eine darüber hinaus gehende Übermittlung aus dieser Sammlung erlaubt.

In der Praxis bedeutet dies für Auskünfte an Behörden:

1. Für Auskünfte aus den von der Waffenbehörde selbst ermittelten und verarbeiteten Daten muss (außer § 12 Abs.6 WaffG-Fälle) immer ein konkretes Ersuchen vorliegen.
2. Aus der Zentralen Informationssammlung darf nur auf Grund eines konkreten Ersuchens in den in § 55 Abs. 2 WaffG genannten Fällen Auskunft erteilt werden.
3. Bei Auskunftserteilungen handelt es sich immer um Übermittlungen im Sinne des Datenschutzgesetzes; eine Übermittlung liegt auch dann vor, wenn dieselbe Behörde die Informationen, die sie in Vollziehung einer Materie ermittelt hat, in einer anderen Materie verwendet.

Information über das Verbot Waffen zu überlassen

§ 56. (1) Nach Abschluss des für den Erwerb einer meldepflichtigen oder sonstigen Schusswaffe maßgeblichen Rechtsgeschäftes, für das die Wartepflicht des § 34 Abs. 2 gilt, hat der zum Handel damit berechnigte Gewerbetreibende unverzüglich bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde unter Angabe der Namen, des Geschlechts, Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Erwerbers anzufragen, ob gegen diesen ein Waffenverbot erlassen worden ist. Wenn dies der Fall ist, hat die Behörde dies dem Gewerbetreibenden innerhalb der in § 34 Abs. 2 genannten Frist mitzuteilen; das bezughabende Rechtsgeschäft wird damit nichtig.

(2) Anfragen gemäß Abs. 1 können auch bei einer dem Gewerbetreibenden von der Behörde bekanntgegebenen Sicherheitsdienststelle ihres Sprengels eingebracht werden.

(3) Kann die Behörde, ohne Kenntnis des Grunddatensatzes des Betroffenen, auf Grund einer Anfrage gemäß Abs. 1 nicht klären, ob ein Waffenverbot besteht, hat sie dies dem Gewerbetreibenden mitzuteilen. Diesfalls verlängert sich die Frist des § 34 Abs. 2 bis zur Zustimmung zur Überlassung durch die Behörde.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Gewerbetreibende den Betroffenen aufzufordern, entweder ihm - zur Weiterleitung an die Behörde - oder der Behörde selbst, den ihn betreffenden Grunddatensatz bekannt zu geben. Kommt der Betroffene dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Aufforderung nach, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 letzter Satz ein.

(5) Die Behörde darf personenbezogene Daten aus Anfragen gemäß Abs. 1 nur nach dem Datum geordnet aufbewahren. Sie hat diese Unterlagen drei Jahre nach der Anfrage zu vernichten. Dies gilt auch, wenn die Behörde die Aufzeichnungen automationsunterstützt verarbeitet, wobei die Speicherung der Aufbewahrung und die Vernichtung der Löschung gleichzuhalten ist.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Die Regelung soll sicherstellen, dass die im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, die zum Handel mit oder zum Vermieten von nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, bei der Administration von Waffenverboten mitwirken. Diese Mitwirkung stellt jedoch auch sicher, dass sie sich selbst nicht der Strafbarkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 Z 5 aussetzen.

Die vorliegende Art der Regelung wurde gewählt, um einem möglichst geringen Personenkreis Kenntnis über personenbezogene Daten anderer zu verschaffen.

Anwendung findet diese Bestimmung nur in jenen Fällen, in denen meldepflichtige oder sonstige Waffen bei einem Waffenhändler von jemandem erworben werden, der weder eine Waffenbesitzkarte, noch einen Waffenpass, noch eine Jagdkarte besitzt und auch nicht die unverzügliche Ausfuhr dieser Waffen glaubhaft machen kann.

Die in § 34 Abs. 2 vorgesehene Abkühlphase bietet die Möglichkeit, in dieser Zeit die erforderlichen Informationen auszutauschen.

Vorgesehen ist, dass sich der Gewerbetreibende unverzüglich unter Angabe der Namen, des Geschlechts, Geburtsdatums, sowie des Geburtsortes an die nach dem Ort der Betriebsstätte zuständige Waffenbehörde (Abs. 1) oder Sicherheitsdienststelle (Abs. 2) wendet.

Eine unverzügliche Anfrage des Gewerbetreibenden wird nur dann vorliegen, wenn die Anfrage in schriftlicher Form selbst der Behörde vorgelegt wird, sie mündlich eingebracht und mit Niederschrift (§ 14 AVG) festgehalten, oder mittels Fernschreiben oder Fernkopie (Fax) an die Behörde gestellt wird. Die Inanspruchnahme des normalen Postweges würde im Hinblick auf die Frist von drei Werktagen keine unverzügliche Anfrage darstellen.

Die Ermächtigung des § 56 Abs. 2 bezieht sich nur auf die Einbringung der Anfrage bei einer bekanntgegebenen Sicherheitsdienststelle. Welche Organisationseinheit zur Erledigung zuständig ist, bleibt der Anordnung im Rahmen des inneren Dienstes vorbehalten.

Die Behörde, allenfalls die Sicherheitsdienststelle, hat innerhalb der Frist von 3 Werktagen nach Abschluss des maßgeblichen Rechtsgeschäftes dem Gewerbetreibenden mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen ein Waffenverbot erlassen wurde. Dazu wird eine entsprechende EKIS-Anfrage zu stellen sein. Zweckmäßigerweise wird auch das Nichtvorliegen eines Waffenverbotes dem Gewerbetreibenden mitzuteilen sein.

2. Vergebührung

Anfragen gemäß § 56 WaffG von einschlägigen Gewerbetreibenden an die Waffenbehörden stellen keine Eingaben im Sinne des § 14 TP 6 Gebührengesetz dar und unterliegen somit nicht der Eingabegebühr.

Waffenhändler werden nämlich hierbei nicht als Privatpersonen, sondern als beliehene Unternehmen tätig, deren Eingaben ausschließlich öffentlichen Interessen dienen.

3. Auf welche Weise hat die Behörde oder Dienststelle auf eine Anfrage gemäß § 56 Abs 1 WaffG zu antworten?

Das Waffengesetz legt nicht fest, auf welche Weise die Antwort der Behörde auf eine Anfrage gemäß § 56 Abs 1 WaffG zu erfolgen hat. Auch hat es das Bundesministerium für Inneres - zu Gunsten individueller Absprachen zwischen den betroffenen Stellen - davon Abstand genommen, eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen. Dies bietet die Möglichkeit der Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten bei den Vereinbarungen zwischen den Gewerbetreibenden auf der einen Seite und den Behörden oder Dienststellen auf der anderen Seite. Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass der Gewerbetreibende so schnell wie möglich von einem bestehenden Waffenverbot Kenntnis erlangt und dass keine vorzeitige

Mitteilung, dass dies nicht der Fall sei, vom Gewerbetreibenden als eine Ermächtigung verstanden wird, die Waffe vorzeitig auszuhändigen.

Zur Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Wien ist auszuführen, dass für diese behördenintern folgendes festgelegt ist: In jenen Fällen, in denen gegen einen Betroffenen kein Waffenverbot besteht, verschweigt sich die Behörde und der Gewerbetreibende kann die Waffe bedenkenlos nach Ablauf der „Abkühlphase“ ausfolgen. Besteht allerdings ein Waffenverbot, werden die Beamten angehalten, **unverzüglich und vorweg** telefonisch den Gewerbetreibenden über dieses zu informieren und noch innerhalb der Frist des § 56 WaffG schriftlich (per Fax) die Information zu bestätigen.

12. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überleitung von Verboten und bestehenden Berechtigungen

§ 57. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, BGBl. Nr. 275/1981, bleibt als Verordnung im Sinne des § 17 Abs. 2 in Geltung.

(2) Ein auf Grund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, dRGBI. I S 265/1938, erlassenes Waffenverbot oder ein auf Grund des § 12 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben, wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes 1986 ausgestellte Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes 1986 gelten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Waffenpässe und als Waffenbesitzkarten im Sinne des § 20 Abs. 1 oder als Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2. Wird gemäß § 16 die Ausstellung eines Ersatzdokumentes beantragt, stellt die Behörde ein entsprechendes Dokument nach diesem Bundesgesetz aus.

(4) Waffenbesitzkarten gemäß Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, behalten ihre Gültigkeit. Abs. 3 letzter Satz und die §§ 26 bis 30, 37, 39 und 58 Abs. 4 gelten.

(5) Bescheide, mit denen vor dem 1. Mai 1980 der Erwerb von Kriegsmaterial erlaubt wurde, sowie Ausnahmegewilligungen gemäß § 28a Abs. 2 Waffengesetz 1986 gelten als Ausnahmegewilligungen im Sinne des § 18 Abs. 2.

(6) Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 behalten ihre Gültigkeit. Beziehen sich diese Bewilligungen auch auf den Besitz verbotener Waffen, so gilt dies nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. In diesen Fällen stellt die Behörde auf Antrag eine entsprechende Waffenbesitzkarte gemäß Anlage 2 aus, wenn nicht wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung geführt haben, eingetreten sind. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ist der Betroffene zum Besitz berechtigt.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Um Waffenverbote nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938 und nach dem WaffenG 1986 in das Regime des neuen Waffengesetzes überzuführen, ist die Regelung des Abs. 1 erforderlich. Weiters wurde die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, BGBl.Nr. 275/1981, in das geltende Recht übergeleitet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Waffenpässe, Waffenbesitzkarten, Waffenscheine oder Bescheinigungen nach § 27 des WaffenG 1986 weiterhin im Umlauf belassen werden können.

Werden Ersatzdokumente ausgestellt, sind nur noch diesem Bundesgesetz entsprechende Urkunden auszugeben.

Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 58. (1) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer oder mehrerer meldepflichtiger Waffen sind, haben bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine diese Waffen betreffende Meldung im Sinne des § 30 zu erstatten. § 32 Abs. 1 letzter Satz gilt diesfalls nicht.

(2) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zwar im Besitz von Repetierflinten oder halbautomatischen Schusswaffen, aber nicht im Besitz eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte sind, haben dies der Behörde binnen eines Jahres ab Inkrafttreten anzuzeigen. Die Behörde hat dem Betroffenen, sofern er das 21. Lebensjahr vollendet hat und verlässlich ist, die Ausstellung eines Waffenpasses jedoch nicht in Betracht kommt, auf Grund der Anzeige die Bewilligung zum Besitz der genehmigungspflichtigen Waffen durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Ist er zwar Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte, aber wird durch die nunmehr genehmigungspflichtigen Waffen die Anzahl der Waffen überschritten, die er besitzen darf, so gilt die Anzeige als Antrag auf Erweiterung der Anzahl der erlaubten Waffen. Jedenfalls gilt der bisherige Besitz als Rechtfertigung für vier dieser Waffen. Kann der Besitzer für eine darüber hinaus gehende Anzahl solcher Waffen keine Rechtfertigung anführen, so ist ihm der Besitz dieser Waffen dennoch zu bewilligen, aber auf diese Waffen zu beschränken. Innerhalb dieses Jahres oder bis zur Rechtskraft der Entscheidung ist der Betroffene zum Besitz oder Führen dieser Waffen in dem Umfang berechtigt, in dem er dies vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes war.

(3) Abs. 2 gilt für Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit der Maßgabe, dass die Behörde diesfalls die Befugnis zum Besitz durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte so zu beschränken hat, dass der Inhaber Faustfeuerwaffen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht besitzen darf.

(4) Menschen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eine Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist, haben für den weiteren Besitz ihrer genehmigungspflichtigen Waffen bis zur nächsten sie betreffenden Überprüfung gemäß § 25 gegenüber der Behörde eine Rechtfertigung (§ 22) abzugeben. Vermögen sie für den weiteren Besitz - trotz entsprechender Aufforderung - keine Rechtfertigung vorzubringen, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte zu entziehen. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 4 und 5 gelten.

(5) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Besitz einer Waffensammlung im Sinne des § 41 sind, haben die Behörde binnen eines Jahres ab

diesem Zeitpunkt darüber in Kenntnis zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist. § 41 Abs. 2 und 3 gilt.

(6) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat die Behörde bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit nur dann gemäß § 8 Abs. 7 vorzugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

1. Änderung gegenüber dem WaffG 1986

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll der derzeit schon bestehende Besitz an meldepflichtigen Schusswaffen und noch nicht bewilligten genehmigungspflichtigen

Schusswaffen (Repetierflinten und halbautomatischen Schusswaffen) in das neue Regime übergeführt werden.

zu § 58 Abs. 2

Anmerkung: Für die Ausstellung oder Erweiterung einer waffenrechtl. Urkunden sind Verwaltungsabgaben gem. der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten.

2. Verstoß gegen die Abs.1:

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 58 Abs. 1 WaffG (Übergangsbestimmung betreffend meldepflichtige Schusswaffen) wurde von nachgeordneten Behörden die Frage aufgeworfen, ob Waffenhändler Meldungen von meldepflichtigen Schusswaffen entgegenzunehmen haben, die verspätet, also nach Ablauf der Übergangsfrist (30. Juni 1998), durchgeführt werden.

Dazu ist auszuführen, dass der Ablauf der Übergangsfrist keinen Grund darstellt, die Meldung nicht entgegenzunehmen.

Die Schusswaffen bleiben auch nach dem 30. Juni 1998 meldepflichtig.

Die Waffenhändler sollten zweckmäßigerweise bei einer verspäteten Meldung auf der Bestätigung gemäß Anlage 5 in der Rubrik „Der letzte Erwerb dieser Waffe (n) wurde gemeldet bei“ einen entsprechenden Vermerk anzuführen, dass die Meldung verspätet im Sinne des § 58 Abs.1 WaffG erfolgte.

Die verspätete Meldung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs. 2 WaffG dar. Eine Anzeigeverpflichtung an die waffenrechtl. Behörde besteht für Waffenhändler jedoch nicht.

3. Vollziehung des § 58 Abs. 4 WaffG.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 4 WaffG Menschen, denen eine Waffenbesitzkarte nach der Rechtslage des Waffengesetzes 1986 ausgestellt wurde, bis zur nächsten sie betreffenden Überprüfung gem. § 25 WaffG gegenüber der Behörde eine Rechtfertigung (§ 22) abzugeben haben.

Diese Verpflichtung betrifft auch jene Personen, die zwar eine Waffenbesitzkarte, jedoch keine genehmigungspflichtige Schusswaffe besitzen. § 58 Abs. 4 leg.cit. sieht nämlich eine Einschränkung des Personenkreises, der eine Rechtfertigung nachzubringen hat, auf jene Personen, die tatsächlich eine genehmigungspflichtige Schusswaffe besitzen, nicht vor.

Die Waffenbehörden haben daher anlässlich der periodischen Überprüfung der Verlässlichkeit von allen Personen, denen eine Waffenbesitzkarte nach dem Waffengesetz 1986 ausgestellt wurde, eine Rechtfertigung einzuholen.

Es erscheint zweckmäßig, die gem. § 58 Abs. 4 WaffG eingeholte Rechtfertigung auch der Behörde, die die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat, mitzuteilen. Es wird daher ersucht, in den Fällen, in denen die Behörde nicht selbst Ausstellungsbehörde des waffenrechtlichen Dokumentes ist, der „Ausstellungsbehörde“ eine Kopie der gem. § 58 Abs. 4 WaffG eingeholten Rechtfertigung zu übermitteln.

4. Wie gehen die Behörden bei Versäumung der Frist des § 58 Abs 2 WaffG bei

Ansuchen um Ausstellung eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte im Hinblick auf § 50 Abs 3 WaffG vor?

Ist ein Mensch Inhaber von nunmehr genehmigungspflichtigen Schusswaffen und beantragt - nach Ablauf der Frist des § 58 Abs 2 WaffG - eine waffenrechtliche Berechtigung, besteht Strafbarkeit nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG, weil er unbefugt genehmigungspflichtige Schusswaffen besitzt. Dieses Verhalten ist gemäß § 50 Abs 3 WaffG nur dann nicht strafbar, wenn der Betroffene die Waffen freiwillig, bevor die zur Strafverfolgung zuständige Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, **diese Waffen abgeliefert**. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Staatsanwaltschaft als der letztlich zur Strafverfolgung berufenen Behörde die Feststellung obliegt, ob die Voraussetzungen des § 50 Abs 3 WaffG vorliegen; nur sie weiß letztlich, ob nicht auf andere Weise das Verschulden des Betroffenen schon früher bekanntgeworden ist. Dies zwingt aber dennoch nicht in solchen Fällen mit einer förmlichen „Anzeige“ vorzugehen. Insbesondere im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Inanspruchnahme dieser „Goldenen Brücke“ wäre eine andere Vorgangsweise sogar kontraproduktiv. Es würde Menschen vielfach abschrecken, müssten sie bei einer freiwilligen Meldung jedenfalls mit einer Gerichtsanzeige rechnen. Mit der Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung (samt ausdrücklicher Bezugnahme auf § 50 Abs 3 WaffG) an die Staatsanwaltschaft scheint sowohl dem Anspruch der Anklagebehörde auf Einbindung in den Entscheidungsprozeß als auch dem Anliegen Betroffener, nicht „angezeigt“ zu werden, in ausreichender Weise Rechnung getragen zu werden.

Möchte der Betroffene seinen Besitz an den abgelieferten Waffen nicht endgültig aufgeben, steht es ihm gemäß § 50 Abs 4 WaffG frei, einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte - allenfalls auch zugleich mit der Ablieferung - zu beantragen. Diesfalls kommen ihm freilich die bei rechtzeitiger Antragstellung vorgesehenen Privilegien des § 58 Abs 2 und 6 WaffG nicht zugute: weder gilt der bisherige Besitz als Rechtfertigung für mindestens vier dieser Waffen, noch gilt der Grundsatz, dass nur in besonders gelagerten Fällen gemäß § 8 Abs 7 WaffG vorgegangen werden muss.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 59. Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:

1. § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935;
2. § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440;
3. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977.

Verweisungen

§ 60. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verwiesen wird, sind dies Verweisungen auf diese in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Waffengesetzes 1986 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 16 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. der §§ 11 Abs. 4 und 50 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 5 und 18 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
- 3a. des § 42a der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich
 - a) der §§ 17 Abs. 3, 30, 31 und 34 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - b) des § 39 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - c) des § 39 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
 - d) des § 42 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und - soweit Kriegsmaterial betroffen ist - mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
 - e) des § 43 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, sofern Kriegsmaterial betroffen ist;
 - f) des § 47 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für auswärtige Angelegenheiten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten das Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, sowie das Waffengesetz-Übergangsrecht 1986, BGBl. Nr. 443, und Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 1107, außer Kraft.

(2) Auf vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Straftatbestände bleibt das Waffengesetz 1986 weiterhin anwendbar. Ebenso bleibt Artikel II der 2. Waffengesetznovelle 1994 auf anhängige Verfahren über Entschädigungen für auf Grund dieser Bestimmung abgelieferte Waffen weiterhin anwendbar.

(3) § 42 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) §§ 2 Abs. 2, 42a und 61 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(5) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

(6) Die §§ 41, 47 Abs. 5, 50 Abs. 1a und 3 und 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(7) § 47 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004 tritt mit 1.1.2005 in Kraft.

II. 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung - 1. WaffV

(BGBl. II Nr. 164/1997 idgF):

Begutachtungsstellen

§ 1. (1) Gutachten darüber, ob ein Mensch dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, werden vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erstellt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich dem Bundesminister für Inneres gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 verpflichtet.

(2) Der Bundesminister für Inneres führt ein Register jener Einrichtungen, die darüber hinaus geeignet sind, Gutachten gemäß Abs. 1 zu erstellen. Als Einrichtung gilt auch die vertraglich gesicherte Kooperation mehrerer Sachverständiger.

(3) Eine Liste der vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herangezogenen Begutachtungsstellen sowie der im Register geführten Begutachtungsstellen ist bei den Waffenbehörden I. Instanz zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) Neueintragungen und sonstige Änderungen der Liste sind der Sicherheitsdirektion des Landes mitzuteilen, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Die Sicherheitsdirektion hat sie den ihr nachgeordneten Waffenbehörden I. Instanz bekanntzugeben; diese haben die bei ihnen aufliegenden Listen entsprechend zu korrigieren.

Dem Auftrag des § 8 Abs. 7 WaffG, durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, Gutachten zu erstellen, ob ein Mensch dazu neigt, insb. unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, wurde durch die §§ 1 bis 4 WaffV entsprochen.

Geeignet sind zum einen das Kuratorium für Verkehrssicherheit und zum anderen jene Einrichtungen, die in das vom Bundesminister für Inneres geführte Register eingetragen sind.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit bereits durch die Verordnung selbst namentlich zu bezeichnen, findet seinen Grund vor allem darin, dass damit sichergestellt ist, dass bereits mit Inkrafttreten des WaffG entsprechende Einrichtungen österreichweit zur Verfügung stehen. Es bedeutet jedoch keine prinzipielle Bevorzugung, da dieses denselben Ansprüchen genügen muss.

Die Liste der Begutachtungsstellen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit sowie das Register der darüber hinaus geeigneten Stellen wird bei den Waffenbehörden I. Instanz für die potentiellen Bewilligungswerber zur Einsicht aufgelegt. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit geboten, anonym die erforderliche Information zu erhalten.

Zwischenzeitlich eingetretene Neueintragungen oder sonstige Änderungen werden im Wege der nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Sicherheitsdirektion an deren nachgeordneten Waffenbehörden zwecks entsprechender Korrektur weitergeleitet

Anforderungen an die Begutachtungsstelle und Eintragung in die Liste

§ 2. (1) Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat nur Sachverständige heranzuziehen, die über eine für die Erstellung solcher Gutachten erforderliche Ausbildung und über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen, und die

- 1. über Aufforderung der Behörde oder des Bundesministers für Inneres an einer Evaluation der Untersuchungsergebnisse mitwirken;**
- 2. jährlich an einer mindestens achtstündigen, fachspezifischen Fortbildung, die entweder von einer österreichischen Universität, vom Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen oder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit abgehalten wird, teilnehmen;**
- 3. einmal jährlich an einer entweder vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, vom Berufsverband Österreichischer Psychologen oder einer österreichischen Universität abgehaltenen Supervisionsveranstaltung teilnehmen.**

(2) Auf Antrag werden Einrichtungen in das Register der Begutachtungsstellen eingetragen, wenn sich diese dem Bundesminister für Inneres gegenüber verpflichten, die Gutachten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 das ganze Jahr über zu erstellen und für Begutachtungen nur Sachverständige gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Im Falle eines Kooperationsvertrages gemäß § 1 Abs. 1 ist der Antrag von allen beteiligten Sachverständigen zu stellen; der Vertrag ist vorzulegen. Sämtliche Begutachtungsstellen haben einmal jährlich dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen anonymisiert zu übermitteln.

(3) Die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Bedingungen ist auf Verlangen nachzuweisen. Ist das Kuratorium für Verkehrssicherheit oder eine Einrichtung nicht mehr willens oder in der Lage, die erforderlichen Bedingungen zu erfüllen oder deren Erfüllung nachzuweisen, ist diese Einrichtung von der Liste zu streichen und verliert damit die Eignung, Gutachten zu erstellen.

Eintragungen in das Register sind antragsbedürftig. Die Erledigung eines solchen Antrages erfolgt in Übereinstimmung mit dem AVG entweder durch Eintragung in das Register oder durch eine bescheidmäßige, abschlägige Entscheidung durch den Bundesminister.

Ausgehend von den an das Kuratorium für Verkehrssicherheit gestellten Anforderungen normiert § 2 notwendige Voraussetzungen, die eine antragstellende Einrichtung aufweisen muss. Diese wurden in Zusammenarbeit mit Berufsvertretern von Psychologen und Psychologinnen, mit psychologischer Testung von Menschen vertrauten Personen und Einrichtungen sowie mit dem Chefärztlichen Dienst des Bundesministeriums für Inneres erarbeitet.

Die erforderlichen Bedingungen sind bei Antragstellung nachzuweisen, wobei der Hinweis auf die erforderliche Ausbildung zum Ausdruck bringt, dass der Begutachtende entsprechend den Regelungen des Psychologengesetzes jedenfalls klinischer Psychologe sein muss.

Gutachten

§ 3. (1) Das Gutachten muss unter Bezeichnung des angewendeten Tests Aufschluss darüber geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

(2) Das Gutachten ist auf Grund eines Mehrfachwahltests, und zwar des „Minnesota Multiphasic Personality Inventory - Kurzform (MMPI-K)“ samt Stressverarbeitungsfragebogens (S-V-F) oder des „Verlässlichkeitsbezogenen Persönlichkeitstests - Version 3 (VPT.3)“ samt Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (F-R-F) und einer allenfalls erforderlichen weitergehenden Untersuchung des Betroffenen zu erstellen.

(3) Gelangt die Begutachtungsstelle bereits auf der Grundlage eines Tests gemäß Abs. 2 zum Ergebnis, dass keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist das Gutachten auf Grund dieses Tests zu erstellen.

(4) Kann auf Grund des Tests eine Neigung des Betroffenen nicht ausgeschlossen werden, unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig oder leichtfertig umzugehen, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach den allgemein anerkannten Regeln und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

Das zu erstellende Gutachten muss eine eindeutige Aussage über den waffenrechtlich relevanten Umstand treffen. Für die Behörde maßgeblich können nur Gutachten sein, aus denen klar hervorgeht, dass der begutachtete Mensch unter psychischer Belastung (derzeit) nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden.

Die Festlegung der Art der Gutachtenerstellung ist vom Bemühen getragen, dem anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum Waffengesetz 1996 vom Ausschuss für Innere Angelegenheiten gelegten Bericht (543 d. Blg. XX. GP) genüge zu tun, worin festgehalten wird, dass "der Ausschuss davon ausgeht, dass der Nachweis gemäß § 8 Abs. 7 in Form eines Fragebogens (z.B. multiple choice) gestaltet ist und der bei den in der Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegten Personen oder Einrichtungen abzulegen ist."

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und der bundesweiten Einheitlichkeit der Ergebnisse scheint es unumgänglich, die anzuwendenden Tests auf eine möglichst geringe Anzahl zu beschränken. Bei der Auswahl der Tests war entscheidend, dass die genannten Verfahren im Umfeld der Ressortzuständigkeit bereits in breiter Front Anwendung gefunden und sich bewährt haben.

Die Gutachtenerstellung läuft in zwei Phasen ab. Zuerst wird die Testung des Antragstellers mittels der in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Kann auf Grundlage dieses Test bereits mit hinlänglicher Sicherheit eine Feststellung im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, endet die Untersuchung an dieser Stelle und es erfolgt die Gutachtenerstellung. Reichen die aus den Test gewonnenen Erkenntnisse noch nicht für die Erstellung eines Gutachtens aus, so kommt es zu einer zweiten Phase, in der die Untersuchung nach den anerkannten Regeln der psychologischen Wissenschaft fortzusetzen ist. Da in diesen Fällen auf jeden Menschen und seine Persönlichkeitsstruktur speziell abzustellen ist, scheint es nicht zweckmäßig auch für diesen Abschnitt der Begutachtung Untersuchungsmethoden festzuschreiben.

Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass nach der ersten Phase jedenfalls nur ein im Sinne des Antragstellers "positives" Gutachten erstellt werden kann. Dem Betroffenen ist es selbstverständlich unbenommen, die Untersuchung in jedem Stadium abubrechen und von seinem Vorhaben zurückzutreten.

Kosten

§ 4. Für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 3 Abs. 3 gebührt ein - im vorhinein zu entrichtendes - Entgelt in der Höhe von 181,68 € incl. USt.

Das Entgelt für die Erstellung des Gutachtens ist vom Antragsteller - im vorhinein - direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten.

Eine Vorschreibung der Kosten durch die Behörde erfolgt nicht.

Expansivmunition

§ 5 (1) Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz, sowie Geschosse für diese Patronen sind mit 1. Jänner 1998 verboten. Solche Munition ist der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern.

(2) Der Besitz der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist, außer zum Zweck des alsbaldigen Verschießens oder des Exportes, bereits mit 1. Oktober 1997 verboten.

(3) Die Einfuhr von Gegenstände gemäß Abs. 1 ist bereits mit 1. Juli 1997 verboten; dasselbe gilt für den Erwerb und das Überlassen dieser Gegenstände, außer zum Zweck des sofortigen Verschießens.

§ 5 kommt dem Gebot des § 17 Abs. 2 letzter Satz WaffG nach und ist die Umsetzung des durch die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991, über die Kontrolle des Erwerbers und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) normierten Verbotes von Expansivgeschossen für Faustfeuerwaffen.

Ab 1. Juli 1997 ist die Einfuhr von Gegenständen gem. Abs. 1 verboten. Das Überlassen und der Erwerb ist nur mehr zum Zweck des sofortigen Verschießens erlaubt.

Ab 1. Oktober ist der Besitz von Gegenständen gem. Abs. 1 außer zum Zweck des alsbaldigen Verschießen oder des Exportes verboten.

Ab 1. Jänner 1998 ist Erwerb, Besitz und Überlassen von Expansivmunition generell verboten.

Die mit 1. Jänner 1998 noch im Besitz von Personen befindliche verbotene Expansivmunition gilt gem. §17 Abs. 4 WaffG als verfallen und ist binnen 3 Monaten der Behörde - entschädigungslos - abzuliefern.

Anmerkung: Teilmantelgeschosse sind Geschosse, die über einen Weichkern und einen Mantel aus härterem Material verfügen, der in dem mündungsseitigen Geschoßende dermaßen geöffnet ist, dass der Weichkern sichtbar ist.

Teilmantelgeschosse mit offenem Hohlspitz verfügen darüber hinaus in dem mündungsseitigen Geschoßende über eine körperliche Vertiefung.

Teilmantelgeschosse mit geschlossenem Hohlspitz verfügen darüber hinaus in dem mündungsseitigen Geschoßende über eine körperliche Vertiefung, welche mit einem weicheren Material, als das aus dem der Geschoßkern besteht, verschlossen ist.

Sonstige verbotene Munition

§ 6 Die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung von Geschossen und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoff oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten, sind verboten.

Der Intention der Verordnung entsprechend, das Waffenrecht betreffende Bestimmungen in möglichst wenigen Rechtsvorschriften zusammenzufassen, wurde der Inhalt der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, mit der die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung bestimmter Munitionsarten verboten werden, BGBl Nr. 275/1981, in diese Verordnung mitaufgenommen. Die Verordnung

vom 29. Mai 1981, BGBl Nr. 275/1981, trat mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft (§ 10).

Ausnahmen von der vorherigen Einwilligung

§ 7 Für das Verbringen von Schusswaffen (§ 37 WaffG) der Kategorie B, C und D sowie von Munition für diese Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde; für andere Menschen gilt dies nur hinsichtlich des Verbringens der in § 45 genannten Schusswaffen sowie der Munition für diese Schusswaffen.

Gemäß § 37 Abs. 4 WaffG kann der Bundesminister für Inneres Ausnahmen von der sonst erforderlichen vorherigen Einwilligung zum Verbringen von Schusswaffen in das Bundesgebiet (§ 37 Abs 3 WaffG) vorsehen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Bedachtnahme wurde für einschlägig Gewerbetreibende, die bereits zur Erlangung der gewerblichen Berechtigung an strengen Zulassungserfordernissen gemessen wurden, eine weitreichende Ausnahmeregelung vorgesehen.

Für andere Personen erschien die Ausnahmeregelung für die in § 45 WaffG vorgesehenen Waffen im Hinblick auf deren mindere Wirksamkeit gerechtfertigt.

Dienstwaffen

§ 8 (1) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Dienstwaffen zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen aufgrund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen, soweit sie es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt, vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes ohne weiteres nach Österreich mitgebracht und hier geführt werden.

(2) Auf Fremde mit einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet, die nachweisen, dass ihnen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Staat eine genehmigungspflichtige Schusswaffe als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, haben - sofern Gegenseitigkeit besteht ein Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 WaffG nur beizubringen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht mehr verlässlich sein, insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden."

Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 sind somit Faustfeuerwaffen (Dienstwaffen) folgender Personen erfasst:

1. Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder eines EU-Mitgliedstaates

2. diesen vergleichbaren Persönlichkeiten

3. Begleitpersonen der unter 1. und 2. Genannten.

Die obgenannten Personen benötigen für das Mitbringen (§ 38 WaffG) ihrer Dienstwaffen im Rahmen ihres Amtes oder Dienstes, soweit es sich um Faustfeuerwaffen handelt, keinen Europäischen Feuerwaffenpass und für das Führen auch keine sonstige waffenrechtliche Bewilligung.

Private Sicherheitsdienste und privater Begleitschutz der genannten Persönlichkeiten sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst; für diese gelten die Regelungen über die Mitnahme von Schusswaffen (§ 38 WaffG) uneingeschränkt.

§ 8 Abs. 2: Es wurde davon ausgegangen, dass die psychische Eignung von Fremden, denen von ihrem Heimatstaat eine genehmigungspflichtige Schusswaffe als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, vom jeweiligen Staat geprüft wurde.

Demgemäß wurde vorgesehen, dass die in Abs. 2 genannten Personen ein Gutachten gem. § 8 Abs. 7 nur dann beizubringen haben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründen nicht mehr verlässlich sein, oder insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Gegenseitigkeit besteht, wenn österreichische Staatsbürger, denen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft von dieser eine genehmigungspflichtige Schusswaffe als Dienstwaffe zugeteilt worden ist, kein gem. § 8 Abs. 7 WaffG vergleichbares Gutachten bei Antragstellung um eine waffenrechtliche Urkunde im fremden Staat beizubringen haben.

Ausnahmebestimmungen für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden

§ 8a. (1) Die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial sind, ist Organen ausländischer Sicherheitsbehörden (§ 2 Abs. 3 PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997), unbeschadet der Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Zi. 2 lit.c WaffG im Falle

1. der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
2. der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;
3. von Hospitationen;
4. von gemischten Streifen;
5. der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
6. der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
7. des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht § 8 Abs. 1 der 1. WaffV zur Anwendung gelangt;
8. der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
9. der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
10. der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von

- Maßnahmen gemäß Z 1 bis 9;**
11. **der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;**
 12. **der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titel V des Vertrages über die Europäische Union;**
 13. **der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);**
 14. **der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen;**
 15. **der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden**

gestattet, wenn der Waffenbehörde durch die ausländische Sicherheitsbehörde glaubhaft gemacht wird, dass deren Organe diese Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Die Berechtigung zum Führen der Schusswaffen erstreckt sich nur auf den für die Dienstverrichtung unbedingt nötigen Zeitraum. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Glaubhaftmachung hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, bei dieser zu erfolgen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Einsatz- oder Veranstaltungsort, in Ermangelung eines solchen, sowie in den übrigen Fällen, nach dem im Amtssprengel der Waffenbehörde gelegenen Ort der Grenzübertrittsstelle.

(3) Der ausländischen Sicherheitsbehörde ist von der nach Abs. 2 zuständigen Waffenbehörde die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 15 zu bestätigen. Die Organe der ausländischen Sicherheitsbehörde haben diese Bestätigung bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

1. Mit der gegenständlichen Regelung werden Organe ausländischer Sicherheitsbehörden bei Glaubhaftmachung eines in Zif. 1 bis 15 angeführten Grundes, zur Einfuhr, Besitz und zum Führen von Schusswaffen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, ermächtigt.

Die Regelungen des § 8a der 1. WaffV kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Mitnehmen und Führen von Dienstwaffen bereits aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen oder anderer gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist.

Auch § 8 der 1. WaffV bleibt unberührt.

2. Die Glaubhaftmachung hat durch die ausländische Sicherheitsbehörde bei der Waffenbehörde erster Instanz zu erfolgen.

3 . Die Waffenbehörde hat nach erfolgter Glaubhaftmachung und im Falle, dass die Angehörigen der ausländischen Sicherheitsbehörde nicht einem EU-Staat angehören, nach Priorisierung dieser Personen, eine Bestätigung gem. § 8a Abs. 3 der 1. WaffV auszustellen.

Kann das Vorliegen eines Grundes gem. Ziffer 1 bis 15 nicht glaubhaft gemacht werden, ist keine Bestätigung auszustellen.

4. In der Anlage H wird ein Muster einer Bestätigung gem. § 8a Abs. 3 der 1. WaffV zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Erweiterung bestehender Berechtigungen

§ 9 Sollen Berechtigungen, die durch Ausstellung von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten nach dem Waffengesetz 1986 erteilt wurden, erweitert werden, so erfolgt dies durch Ausstellung entsprechender Dokumente nach diesem Bundesgesetz.

Diese Bestimmung dient der rascheren Ausstattung von Inhabern waffenrechtlicher Bewilligungen, nach dem bisher geltenden Recht, mit Dokumenten nach dem WaffG 1996.

Hingewiesen wird, dass somit auch bei der Erweiterung von waffenrechtlichen Urkunden in den Fällen der Übergangsregelung gemäß § 58 Abs. 2 WaffG, waffenrechtliche Dokumente nach dem WaffG 1996 auszustellen sind.

Anmerkung: Werden Ersatzdokumente gemäß § 16 WaffG ausgestellt, so sind ebenfalls die nach diesem Bundesgesetz entsprechenden Urkunden auszugeben (§ 57 Abs. 3 WaffG).

Außerkräftreten

§ 10. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, mit der die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung bestimmter Munitionsarten verboten werden, BGBl. Nr. 275/1981, außer Kraft.

III. 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung - 2. WaffV

(BGBl. II Nr. 313/1998 idgF):

Auf Grund des ersten, zweiten, vierten und elften Abschnittes des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird verordnet:

Informationsfluss

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 WaffG) hat dafür Sorge zu tragen, dass den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Abs. 4 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller ihm bewilligter (§§ 17 und 18 WaffG) oder aller als ihm überlassen angezeigter (§ 28 WaffG) Schusswaffen seines aktuellen Besitzstandes zur Verfügung stehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erforderlich scheint.

§ 1 trat für Bundespolizeidirektionen mit 1. Jänner 1999 in Kraft (§ 8 Abs.1). Für andere Behörden trat § 1 spätestens am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Die gegenständliche Bestimmung soll sicherstellen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Kenntnis davon erhalten, wer in ihrem Sprengel Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist und welche Schusswaffen ihm zur Verfügung stehen.

Die von § 1 Abs.1 erfassten Daten sind – mit Ausnahme der vorläufigen Waffenverbote (diese werden in der Personeninformation des EKIS gespeichert) – in der WGA-Applikation enthalten.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen werden daher die Behörden den sich aus §1 ergebenden Verpflichtungen am zweckmäßigsten dadurch nachkommen, dass sie ihren Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zugang zu den in der WGA-Applikation enthaltenen Daten ermöglicht.

Es sind daher im Bereich der Bundespolizeidirektionen die allenfalls erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass WGA-Anfragen

- bei Amtshandlungen und
- auch für jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine eigene Anfrageberechtigung haben und somit nicht selbst Anfragen stellen dürfen,

durchgeführt und beauskunftet werden können.

Der Informationsfluss des § 1 erfasst auch Inhaber von Ausnahmegewilligungen gem. § 18 Abs.2 WaffG, sofern sich die Bewilligung auf Schusswaffen bezieht.

Es wäre daher darauf zu achten, dass die vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Bescheidenabschriften mit denen vom Bundesministerium für Landesverteidigung der Erwerb, Besitz oder das Führen von Kriegsmaterial bewilligt wurde, in der WGA entsprechend gespeichert werden.

Mit 1. Jänner 2000 haben die Bezirksverwaltungsbehörden die sich aus § 1 der 2. WaffV ergebenden Verpflichtung umzusetzen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben daher ab diesem Zeitpunkt den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die in § 1 Abs. 1 der 2. WaffV genannten Daten zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Daten (noch) nicht im ZWR verarbeitet werden (weil dies etwa datenschutzrechtlich (noch) nicht zulässig ist – siehe insb. die Ausführungen zu Punkt 3) , haben die Bezirksverwaltungsbehörden diese Daten auf andere geeignete Weise ihren Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der vorläufigen Waffenverbote gem. § 13 WaffG brauchen keine gesonderten Vorkehrungen getroffen werden, da diese in der PI des EKIS gespeichert werden.

Um den Informationsfluss in bestmöglicher Form zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksgendarmeriekommando unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort für ihren Bereich individuelle Vorkehrungen trifft.

Der Informationsfluss wäre so einzurichten, dass gewährleistet ist, dass die Daten ihren Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch außerhalb der Dienstzeit der Behörde zur Verfügung stehen, der Verwaltungs- und Zeitaufwand für den Zugriff auf die Daten jedoch möglichst gering gehalten werden.

In dem Umfang und ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten in das ZWR eingespeist werden, sind entsprechende Vorkehrungen nicht mehr erforderlich und können diese in dem Ausmaß eingeschränkt werden.

2. Einspeicherung von vorläufigen Waffenverboten gem. § 13 in die Personeninformation des EKIS.

Die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung sieht im § 1 Abs. 1 vor, dass die Behörden dafür Sorge zu tragen haben, dass die für sie Exekutivdienst versehenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes u.a. Kenntnis von Personen mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel, für die ein vorläufiges Waffenverbot gem. § 13 WaffG gilt, erlangen können.

Ab 1. Jänner 1999 sind vorläufige Waffenverbote gem. § 13 WaffG von den Waffenbehörden in das EKIS (PI) einzuspeichern.

Im Zusammenhang mit § 13 WaffG ergibt sich somit nachstehende Vorgangsweise:

1. Das Organ der öffentlichen Aufsicht hat die gem. § 13 WaffG sichergestellten Waffen, Munition und waffenrechtl. Urkunden unverzüglich der Behörde vorzulegen.
2. Diese Behörde hat eine Vorprüfung gem. § 13 Abs.2 WaffG vorzunehmen und bei Nichtwiederausfolgung der sichergestellten Gegenstände die Speicherung des „vorläufigen Waffenverbotes „ im EKIS („PI“) durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass sie zur Durchführung des Waffenverbotsverfahrens nicht zuständig ist.

Die „vorläufigen Waffenverbote“ sind in gleicher Weise wie Waffenverbote gem. § 12 WaffG zu speichern.

Zusätzlich ist im EKIS-Formblatt 10 jedenfalls auch einzutragen

- in das Feld „Zusatz“: „**vorläufiges Waffenverbot - § 13 WaffG**“ und
- in das Feld „gültig bis:“ **das Datum des Außerkrafttretens des vorläufigen Waffenverbotes.** Gem. § 13 Abs.4 WaffG treten vorläufige Waffenverbote vier Wochen ab Sicherstellung außer Kraft.

3. Die Ausschreibung des „vorläufigen Waffenverbotes“ ist unverzüglich von der Behörde, die das Waffenverbotsverfahren durchführt, zu widerrufen, wenn sie die sichergestellten Gegenstände vor Ablauf der 4-wöchigen Frist wieder ausfolgt.

Durch die Aufnahme der „vorläufigen Waffenverbote“ in die Personeninformation ist sichergestellt, dass sowohl im Bereich der Bundespolizeidirektionen als auch im Bereich der Bundesgendarmerie der Zugang zur Information „vorläufiges Waffenverbot“ im Sinne des § 1 für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegeben ist.

3. Zentrales Waffenregister (ZWR); Zugriff im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden.

Einer Bezirksverwaltungsbehörde kann die Zugriffsberechtigung auf das ZWR aus organisatorisch – technischen Gründen erst dann erteilt werden kann, wenn sämtliche waffenrechtliche Behörden des betreffenden Bundeslandes ihre Daten im ZWR verarbeiten.

Verständigungspflicht

§ 2. (1) Jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt, hat, sofern ihr nicht selbst als Waffenbehörde die Durchführung einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG obliegt, die dafür zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Als solche Anhaltspunkte gelten insbesondere:

- 1. ein Verhalten, das ein Einschreiten nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung 1975 oder dem Waffengesetz 1996 erforderlich gemacht hat und auf Gewaltbereitschaft schließen lässt;**

2. ein Verhalten hinsichtlich dessen der Behörde eine Mitteilung gemäß § 39b Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/1997, erstattet wurde;

3. das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille oder mehr oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l oder mehr;

4. Übertretungen oder Vergehen nach dem Waffengesetz, insbesondere wenn die Tat mit einer nicht ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen einhergeht.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Behörde, für die sie Exekutivdienst versehen, von Zweifeln an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; als solche gelten insbesondere Umstände, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft schließen lassen.

Gem. § 25 WaffG hat die Behörde bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die die Verlässlichkeit eines Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zweifelhaft erscheinen lassen, eine Überprüfung einleiten.

Durch § 2 soll sichergestellt werden, dass die zur Überprüfung der Verlässlichkeit zuständige Behörde Kenntnis von solchen Anhaltspunkten erhält.

Die Verpflichtung des **Abs. 1** trifft die Sicherheitsbehörde dann, wenn ihr von einem Menschen bekannt wird, dass er Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist und er ein Verhalten gesetzt hat, das seine Verlässlichkeit zweifelhaft erscheinen lässt.

Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung wird jedenfalls dann vorliegen, wenn dieser Umstand bei einer Amtshandlung gem. Abs. 2 bekannt wird.

Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, dass Kenntnis auch dann vorliegt, wenn die Behörde die Möglichkeit zu einer entsprechenden WGA – Anfrage oder Zugang zum Zentralen Waffenregister hat.

Abs. 2 zählt demonstrativ Verhaltensweisen auf, die die Verlässlichkeit eines Menschen zweifelhaft erscheinen lassen.

Mit **Abs. 3** werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einschließlich jener der Sicherheitsdirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, verpflichtet, an die Sicherheitsbehörde, als deren Organe sie tätig werden, einschlägige Wahrnehmungen zu melden.

Die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes deckt sich dabei mit jener der Behörden.

Auch sie müssen nur dann eine Verständigung vornehmen, wenn ihnen bekannt ist, dass ein Betroffener Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung ist.

Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung wird somit jedenfalls vorliegen, wenn dieser Umstand bei einer Amtshandlung im Zusammenhang gem. Abs. 2 bekannt wird.

Darüber hinaus wird davon auszugehen sein, dass Kenntnis auch soweit vorliegt, als die Behörde die Daten gem. § 1 den Organen der öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung zu stellen hat. Dies bedeutet, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bereich der Bundespolizeidirektionen jedenfalls ab 1.1.1999 eine WGA-Anfrage stellen müssen. Mit der Einrichtung eines Zentralen Waffenregisters sind sowohl im Bereich der Bundespolizeidirektionen als auch im Bereich der Bundesgendarmerie entsprechende Anfragen zu stellen.

Die Behörde hat die ihr bekanntgegebenen Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – wenn sie nicht selbst für die Durchführung des Verfahrens gem. § 25 WaffG zuständig ist - an jene Behörde weiterleiten, die hierfür zuständig ist.

Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schusswaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

- 1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z.B. Banksafe);**
- 2. Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;**
- 3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;**
- 4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.**

(3) Verwahrt der Besitzer einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe diese entsprechend der Information jenes Gewerbebetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verlässlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvollerweise nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wenngleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Abs. 1 berücksichtigt sowohl den auf Aneignung als auch den auf unbefugte Verwendung gerichteten Zugriff.

Auch nach der Judikatur des VwGH hängt es „von rein objektiven Momenten“ ab, ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, wobei auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist. Diese Judikatur wird nach ho. Ansicht durch die Bestimmung des § 3 keine signifikante Änderung erfahren und kann daher weiter als Richtlinie zur Beurteilung einer sicheren Verwahrung herangezogen werden.

In Abs. 2 werden weder Gebote noch Verbote normiert, sondern den Betroffenen und den Behörden Kriterien zur Verfügung gestellt, die Grundlage zur Entscheidung bieten, ob Verwahrungssicherheit vorliegt.

Der in Abs. 2 **Z 1** umschriebene Umstand bedeutet nicht, dass eine Waffe generell nur an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf zusammenhängenden Ort verwahrt werden darf.

Beispielhaft könnte dazu ausgeführt werden, dass keine generelle Verpflichtung besteht, dass ein Mensch, der zur Ausübung seines Berufes, etwa bei einem Bewachungsunternehmen, eine Waffe benötigt, diese jedenfalls nur beim Dienstgeber verwahren darf, sondern soll vielmehr erreicht werden, dass dies als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird.

Von besonderer Bedeutung könnte diese Möglichkeit werden, wenn etwa dem Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern wegen der persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen nicht ausreichend nachgekommen werden kann. Diesfalls wird einer Verwahrung beim Dienstgeber gegenüber einer Verwahrung in der Wohnung der Vorzug zu geben sein.

Andererseits kann die Berücksichtigung aller Umstände aber ergeben, dass der Verwahrung in der eigenen Wohnung der Vorzug zu geben ist. Dies wäre etwa der

Fall, wenn es sich beim Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde um einen Sportschützen handelt und eine sichere Verwahrung im Schießsportverein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Der in Abs. 2 **Z 2** genannte Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen stellt nicht nur auf den auf Aneignung gerichteten Zugriff ab, sondern ist auch für den Schutz vor unbefugter Verwendung maßgeblich.

Nach der Intention der Bestimmung liegt somit eine sichere Verwahrung nur dann vor, wenn sowohl Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung als auch Schutz vor unbefugter Verwendung gegeben ist.

Die Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit stellt durch den Schutz vor Aneignung auch jenen vor unbefugter Verwendung sicher.

Eine Maßnahme, die allein auf Verhinderung unbefugter Verwendung abstellt (etwa lediglich die Anbringung eines Abzugsschlusses, oder die Entfernung des Verschlussstückes), wird daher für sich allein keine ausreichende Sicherheit bieten. Es werden daher zusätzliche Vorkehrungen gegen den Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung zu treffen sein. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass Minderjährige nicht unmittelbar auf Waffen Zugriff haben, die nur mit einem Abzugsschloss oder durch Entfernung des Verschlussstückes gesichert sind. Dem Schutz vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender gemäß **Z 4** kommt für jene Zeiträume keine Bedeutung zu, in denen eine rechtmäßige Anwesenheit anderer Menschen überhaupt ausgeschlossen ist. In einer sicher versperrten und auch sonst gesicherten Wohnung würde eine Forderung nach darüberhinausgehendem Schutz, etwa den Schlüssel zu einem Waffenschrank noch gesondert sicher unterbringen zu müssen, das Gebot zur sicheren Verwahrung überziehen.

Die Abs. 1 und 2 stellen nicht auf die Verwahrung genehmigungspflichtiger, sondern auf die Verwahrung jeglicher Schusswaffen ab. Die nicht sichere Verwahrung einer Schusswaffe, unabhängig welcher Kategorie sie angehört, lässt Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit eines Betroffenen zu. Es kann somit auch die unsichere Verwahrung einer meldepflichtigen Schusswaffe dazu führen, dass ein Verfahren zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde, die zum Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe berechtigt, eingeleitet wird.

In **Abs. 3** wird versucht, einen Anreiz zu schaffen, dass Information vom Kunden gesucht und vom Gewerbebetreibenden angeboten wird.

Der Betroffene wird im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung (§8 Abs.6 WaffG) den Inhalt der ihm vom Gewerbebetreibenden gegebenen Information darzutun haben.

2. gemeinsame Verwahrung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen durch Inhaber waffenrechtlicher Urkunden.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, ob eine sorgfältige Verwahrung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen vorliegt, wenn Ehepartner, die beide Inhaber waffenrechtlicher Urkunden sind, ihre genehmigungspflichtigen Schusswaffen gemeinsam in einem Tresor verwahren.

Dazu wird nachstehende Rechtsauffassung vertreten:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind an die Art der Sicherung von Waffen gegenüber dem möglichen Zugriff des Ehepartners „keine überspitzten Anforderungen“ zu stellen (VwGH vom 22. Juni 1976, Zahlen 1055, 1056/76, vom 29. April 1981, Zahl 3590/80). Weiters hat der VwGH im Erkenntnis vom 22. April 1981, Zahl 2978/80 ausgeführt, dass gegenüber einem selbst zum Waffenbesitz berechtigten Mitbewohner hinsichtlich der Art der Sicherung von Waffen keine „überspitzt stringente Anforderung zu stellen“ sind.

Aus der oben zitierten Judikatur des VwGH lassen sich nach ho. Ansicht nachstehende Grundsätze ableiten:

An die Art der Sicherung von Waffen gegenüber dem möglichen Zugriff des anderen Ehepartners sind keine überspitzten Anforderungen zu stellen.

Der VwGH unterscheidet, ob der Ehepartner selbst zum Besitz von Waffen berechtigt ist, oder nicht.

Liegen besondere Umstände vor, etwa Selbstmordabsichten, Alkoholmissbrauch oder Aggressivität des Ehepartners, sind Waffen – unabhängig ob die Behörde davon Kenntnis hat – jedenfalls so zu verwahren, dass ein Zugriff des Ehepartners auf Waffen des anderen Ehepartners ausgeschlossen ist.

Für die gegenständliche Fallkonstellation könnte folgendes abgeleitet werden:

Ein Ehepartner, der selbst zum Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen berechtigt ist, wurde von der Behörde auf seine Zuverlässigkeit i.S. des § 8 WaffG überprüft.

Unter Zugrundelegung der obgenannten Judikatur des VwGH, erscheint es zulässig, wenn die genehmigungspflichtigen Schusswaffen gemeinsam in einem Tresor verwahrt werden.

Liegen besondere Umstände vor, die eine missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen nicht ausschließen, ist – unabhängig davon, ob die Behörde Kenntnis dieser Umstände hat - eine getrennte Verwahrung der Schusswaffen jedenfalls erforderlich.

Auf Grundlage dieser Überlegungen stellt die gemeinsame Verwahrung von Schusswaffen in einem Tresor unter Verwendung von jeweils nur einem Ehepartner zugänglichen Stahlkassetten zwar eine erhöhte Verwahrungssicherheit dar, es erscheint jedoch mit dem Schutzzweck der Norm des § 8 WaffG, dass nur Berechtigte Zugang zu genehmigungspflichtigen Schusswaffen haben sollen, nicht im Widerspruch zu stehen, wenn die Verwahrung der genehmigungspflichtigen Schusswaffen durch berechtigte Ehegatten in einem Tresor ohne Verwendung von Stahlkassetten erfolgt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Personen, die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, jedenfalls keinen Zugang zu genehmigungspflichtigen Schusswaffen haben dürfen.

3. Verwahrung von Schusswaffen in Fahrzeugen;

1. Ausgangslage

Die Frage nach einer Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen ist immer wieder Ansatzpunkt für kontroverse Ansichten: Einerseits haben Jäger während oder im Umfeld der Ausübung der Jagd kaum eine andere Möglichkeit, ihre Schusswaffen zu verwahren, andererseits wird in einer generalisierenden Betrachtung aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgert, dass jede Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen als nicht sorgfältig im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG anzusehen sei. Dieses Spannungsverhältnis lässt es geboten erscheinen, an Hand einer differenzierenden Analyse zu einem lebensnahen Ergebnis zu kommen.

2. Rechtslage und Grundsätze der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Für die Beurteilung der Sorgfalt bei Verwahrung von Waffen sind folgende Bestimmungen des Waffengesetzes maßgeblich:

2.1.1. auf Gesetzesebene:

§ 8 Abs. 1 Z 2 WaffG: Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird.

§ 8 Abs. 6 Z 2 WaffG: Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn er sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

2.1.2. auf Verordnungsebene:

§ 3 2. WaffV:

Sichere Verwahrung

Text siehe oben

Diese Bestimmungen, die auf der mit dem Waffengesetz 1996 geschaffenen Rechtslage basieren, wurden in den Grundzügen unverändert aus dem Waffengesetz 1986 übernommen. Die in den meisten Fällen zur Rechtslage vor dem 1. Juli 1997 ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann daher jedenfalls als in den Grundsätzen für die geltende Rechtslage gültig angesehen werden.

2.2.1. Gefährlichkeit der Waffen

Das Höchstgericht kritisiert durchwegs die Verwahrung von Faustfeuerwaffen in Fahrzeugen, auch wenn diese nur kurze Zeit dauert, als nicht entsprechend sicher. Von wenigen Ausnahmen abgesehen (dazu siehe gleich im Anschluss), ergingen die Entscheidungen durchwegs zu Faustfeuerwaffen. Demnach kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Verwahrung von Faustfeuerwaffen (der Terminologie des Waffengesetzes 1996 entsprechend: genehmigungspflichtige Schusswaffen) in Kraftfahrzeugen jedenfalls unzulässig ist. Die Judikatur und auch die 2. WaffV legen zwingend nahe, dass die Verwahrung verbotener und genehmigungspflichtiger Schusswaffen in Kraftfahrzeugen nicht den Grundsätzen einer sicheren Verwahrung entsprechen, da dadurch kein der Gefährlichkeit der Waffen entsprechender Schutz gewährleistet werden kann. Wie bereits aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertung deutlich wird, geht von Waffen der Kategorien C und D geringere Gefahr aus als von solchen der Kategorien A und B. Darüber hinaus ist ein unbemerktes Entwenden dieser Waffen auf Grund ihrer jedenfalls vorhandenen Länge von über 60 cm an sich schon schwieriger als etwa von Faustfeuerwaffen. Hiermit scheint es nicht unzulässig, auch hinsichtlich der für die Verwahrungsanforderungen unterschiedliche Wertungsmaßstäbe anzulegen.

2.2.2. Unbefugter Zugriff

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verwahrung einer Schrotflinte (nach der Terminologie des Waffengesetzes 1996 eine freie Schusswaffe) in einem unversperrten Fahrzeug als nicht sorgfältig beurteilt (VwGH v. 20.5.1994, Zl.

93/01/0769). Diese Art der Verwahrung widerspricht aber auch dem in § 3 Abs. 1 2. WaffV aufgestellte Grundsatz, dass Schusswaffen nur dann sicher verwahrt sind, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt. Somit gehen sowohl die geltende Rechtsordnung als auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Verwahrung jeglicher Schusswaffen in unversperrten Fahrzeugen von einer nicht sorgfältigen Verwahrung aus. Das Kraftfahrzeug muss also zumindest durch Versperren Schutz vor unbefugtem Zugriff bieten. Dabei wird dem Erfordernis des Versperrens des Fahrzeuges und der so gewährleisteten Verhinderung des unbefugten Zugriffs gleichgehalten werden können, wenn die Waffe im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges verwahrt wird oder – sofern aufgrund der Bauweise des Fahrzeuges ein Versperren keinen ausreichenden Schutz bietet - in anderer Weise durch technische Vorkehrungen der Zugriff auf die Waffen hinangehalten wird.

3. Sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen

Bei Bedachtnahme auf die oben beschriebenen Grundsätze wird, insbesondere wenn noch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Verwendung der Schusswaffen ergriffen werden, in der Regel davon ausgegangen werden können, dass zumindest kurzfristig eine sorgfältige Verwahrung in Kraftfahrzeugen möglich ist. Je kürzer die Zeit der Verwahrung an einem bestimmten Ort ist, umso weniger Zeit zur Planung und Ausführung wird ein allfälliger Täter haben, sich unbefugten Zugriff auf die Waffe zu verschaffen.

Der für die Beurteilung der Verlässlichkeit eines Menschen im Hinblick die sorgfältige Verwahrung seiner Schusswaffen geltende Maßstab ist auch auf die Verwahrung dazugehöriger Munition und deren Naheverhältnis zur Waffe anzulegen.

In der Regel wird man demnach zulässiger Weise davon ausgehen dürfen, dass Schusswaffen in Kraftfahrzeugen sicher verwahrt sind, wenn

1. es sich **nicht um verbotene, wenn auch legal besessene, Waffen** handelt,
2. es sich **nicht um Schusswaffen der Kategorie B** handelt,
3. es sich nur um eine **kurzfristige Verwahrung** handelt; eine tagsüber mehr als sechs Stunden oder in der Dunkelheit mehr als drei Stunden dauernde Verwahrung wird für gewöhnlich nicht mehr als kurzfristig angesehen werden können,

4. sichergestellt ist, dass die Waffe **gegen die Abgabe eines Schusses gesichert** ist; in Betracht kommt hier in erster Linie die Anbringung eines Abzugsschlusses oder die Entfernung eines wesentlichen Teiles (z.B. des Verschlusses), und
5. die Schusswaffe
- a. im **versperrten**, von außen nicht einsehbaren **Kofferraum** oder
 - b. im **versperrten Fahrgastraum** gegen Erkennbarkeit von außen geschützt und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden (siehe unten zu 4.) oder
 - c. im **versperrten Fahrgastraum** mit geschlossenem, aber leicht abnehmbarem oder leicht zerstörbarem Verdeck widerstandsfähig mit einem tragenden Teil des Fahrzeuges verbunden gegen Wegnahme gesichert und gegen Erkennbarkeit von außen geschützt verwahrt ist und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden (siehe unten zu 4.).

4 Verwahrung von Schusswaffen in Fahrzeugen;

VwGH-Erkenntnis vom 22. November 2005, ZI. 2005/03/0036.

Der Rechtssatz des VwGH zu diesem Erkenntnis lautet:

„Der Beschwerdeführer hat nach der Teilnahme bei der Bezirksmeisterschaft im Tontaubenschiessen seine - in der Folge samt dem Waffenkoffer aus seinem Fahrzeug gestohlene - Schrotflinte zerlegt und in einen Waffenkoffer gegeben. Diesen Koffer hat er sodann im Laderaum seines Fahrzeuges abgelegt. Da er vorbringt, derartige Schrotflinten würden in der Regel zerlegt in einem Koffer aufbewahrt werden, ist die Annahme der belangten Behörde, für Dritte sei anlässlich des bei einem Tontaubenschießen abgestellten Fahrzeuges zu vermuten gewesen, dass sich in einem solchen Koffer Schusswaffen befinden könnten, rechtmäßig. Unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände stellte das Zurücklassen einer Schrotflinte selbst in einem versperrten Fahrzeug jedenfalls keine sorgfältige Verwahrung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG dar.“

Dies bedeutet, dass eine sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen der Kat. C und D in Fahrzeugen nur dann gegeben ist, wenn die Schusswaffe im versperrten Fahrgastraum gegen Erkennbarkeit von außen geschützt ist und auch nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum

Schusswaffen z.B. in sichtbaren Gewehrkoffern oder –taschen befinden. – siehe auch oben zu Punt 3.

5. Verwahrung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen;

VwGH-Erkenntnis vom 25. Jänner 2001.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 25. Jänner 2001, ZI. 99/20/0476, insbesondere ausgeführt, dass eine Verwahrung einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe in der Bettzeuglade des (unversperrten) Schlafzimmers, unabhängig davon, ob die Waffe gemeinsam mit der Munition verwahrt wird, als nicht sorgfältig anzusehen ist, da sowohl für die Ehegattin als auch für den (volljährigen) Sohn, die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde waren, jederzeit ein möglicher und ungehinderter Zugriff auf die Waffe gegeben war.

Der Beschwerdeführer hat im Anschluss an die erfolgte Beanstandung einen versperrbaren Möbeltresor angeschafft und sich einer theoretischen und praktischen Schulung im Umgang mit Waffen unterzogen. Der VwGH führte zu diesem Umstand aus, dass der Beschwerdeführer dadurch Maßnahmen setzte, die das Vertrauen in seine Verlässlichkeit erhöhen könnten. Diese Schritte waren jedoch nicht geeignet, sein in der Vergangenheit gezeigtes, im waffenrechtlichen Sinn sorgfaltswidriges Verhalten völlig zu kompensieren, sodass nunmehr im Hinblick darauf schon eine günstige Verhaltensprognose erstellt werden könnte.

6.Verwahrung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen; kann der Urkundeninhaber eine mangelhafte Verwahrung seiner genehmigungspflichtigen Schusswaffen „nachbessern“?

In Ergänzung zu den obigen Ausführungen zu Punkt 4. wird angemerkt, dass unter Bedachtnahme auf die Ausführungen im VwGH-Erkenntnis vom 25.1.2001 geringfügige Verwahrungsmängel (beispielhaft das Schloss des Behältnisses, in dem die Waffe aufbewahrt wird, entspricht nicht dem üblichen Sicherheitsstandard), nicht jedenfalls dazu führen, dass von der Unverlässlichkeit

des Betroffenen auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist aber eine entsprechende „Nachbesserung“ (im konkreten Fall etwa durch Austausch des Schlosses des Behältnisses) nach Fristsetzung durch die Waffenbehörde.

7.Dürfen C und D Waffen ohne Behältnis an der Wand hängen?

§ 3 Abs 2 Z 2 der 2. WaffV weist nur demonstrativ auf Umstände hin, die für den Schutz vor fremdem Zugriff beachtet werden sollen. Neben einer Verwahrung in aufbruchssicheren Behältnissen und Räumen gibt es auch andere Verwahrungsmöglichkeiten, die Schutz vor fremdem Zugriff auf die Waffen der Kategorie C und D bieten, wie etwa versperrbare Waffenhalterungen.

8.Müssen Waffen und Munition getrennt verwahrt werden?

Sowohl Waffen als auch Munition muss gem. § 8 Abs. 1 Zi. 2 WaffG iVm § 3 der 2. WaffV sorgfältig verwahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Waffen und Munition getrennt zu verwahren sind, besteht nicht. Die gemeinsame Verwahrung ist für sich alleine keine Tatsache, die die Annahme mangelnder Verlässlichkeit rechtfertigt.

9.Welche Vorkehrungen muss ein Inhaber einer genehmigungspflichtige Schusswaffe hinsichtlich der Verwahrung bei Reisen treffen?

9.1.Unter welchen Umständen kann ein Urkundeninhaber seine genehmigungspflichtige Schusswaffe beispielhaft zum Bezahlen an der Tankstelle im Fahrzeug zurück lassen?

Der VwGH hat judiziert (vgl. Erkenntnis vom 5.6.1996, Zl. 95/20/0156), dass Behältnisse in die der Besitzer eine Faustfeuerwaffe einschließt, wenn sie allgemein zugänglich sind, je nach Art des Behältnisses einer entsprechenden Bewachung bedürfen, um Unbefugten die Möglichkeit zu nehmen, diese Behältnisse aufzubrechen und sich die Waffe anzueignen. In einem solchen Fall kann der Besitzer der Faustfeuerwaffe zwar die Bewachung auch anderen Personen, und zwar auch solchen, die über keine waffenrechtliche Urkunde verfügen (Bewacher eines Parkplatzes, Safe im Büro), überlassen, wobei aber die

notwendige Intensität der Bewachung von der Sicherheit des Behältnisses abhängt.

Ausgehend von dieser Judikatur erscheint es vertretbar, dass der Urkundeninhaber die entladene genehmigungspflichtige Schusswaffe kurzfristig im Fahrzeug zurücklässt, wenn sie in einem massiven versperrten Transportbehälter (z.B. Pistolenkoffer) verwahrt ist und eine erwachsene Person (z.B. Ehefrau), die keine Gelegenheitsperson ist (z.B. Autostopper), sich im Fahrzeug befindet.

9.2.Unter welchen Umständen kann eine genehmigungspflichtige Schusswaffe als sorgfältig verwahrt betrachtet werden, wenn beispielhaft während des Besuches einer Raststätte der Urkundeninhaber kurzfristig den Tisch verlassen muss?

Es scheint vertretbar, dass der Urkundeninhaber die entladene Schusswaffe der Kategorie B kurzfristig im Lokal zurücklässt, wenn sie in einem massiven versperrten Transportbehälter (z.B. Pistolenkoffer) verwahrt ist und eine erwachsene Person (z.B. Ehefrau), die keine Gelegenheitsperson ist (z.B. Kellnerin), die Aufsicht über den Pistolenkoffer übernimmt.

9.3.Wie muss eine genehmigungspflichtige Schusswaffe im Hotel oder in einer Privatpension verwahrt werden?

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 3 Pkt. 1 (siehe oben) verwiesen, wonach es der Lebenserfahrung entspricht, dass es keine absolut sichere Verwahrung von Gegenständen gibt, die verhindert, dass sich Unbefugte – bei entsprechendem Aufwand – dieser Gegenstände bemächtigen können. Es wird daher sinnvoller Weise nur auf einen zumutbaren Aufwand abzustellen sein, wengleich dieser an objektiven Kriterien zu messen sein wird. Insb. eine Verwahrung in einem Hotelsafe oder in einem vom Hotel zur Verfügung gestellten Raum, der nur dem Urkundeninhaber für die Dauer der Verwahrung zugänglich

ist, erfüllt nach ho. Ansicht die Kriterien einer zumutbaren Vorsorge gegen Aneignung und unbefugte Verwendung.

Überprüfung der Verwahrung

§ 4. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einem Verdacht nicht sicherer Verwahrung einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, die Behörde zu verständigen.

(3) Im Zuge der Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG) ist von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 07:00 und 20.00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt, oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

Die Bestimmung des § 4 unterscheidet zwischen den Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

- die aus eigenem Antrieb (**Abs.1 und Abs.2**) und,
- jener, die über Auftrag der Behörde (**Abs. 3 und Abs.4**) durchgeführt werden dürfen.

Weiters wurde eine verpflichtende Überprüfung der sicheren Verwahrung der Schusswaffen anlässlich der Prüfung der Verlässlichkeit normiert (Abs.3).

Zu Abs.1 und Abs.2:

Die in **Abs.1** umschriebene Ermächtigung umfasst kein Betretungsrecht von Wohnungen und Grundstücken und ist nicht mittels eines Aktes unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzbar.

Ebenso stellt Abs.1 keine Sicherstellungsbefugnis von Waffen, die nicht sorgfältig verwahrt wurden, dar. Zu beachten ist aber die Bestimmung des § 13 WaffG, wonach die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt sind, u.a. Waffen und Munition sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass deren Besitzer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Zwar reicht die alleinige unsichere Verwahrung noch nicht aus, dennoch ist bei allen Amtshandlungen gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 WaffG gegeben sind.

Verweigert der Betroffene die Überprüfung der Verwahrung, so wird dies im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit im Hinblick auf § 8 Abs. 6 WaffG zu würdigen sein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben jedenfalls und unverzüglich die Behörde vom Verdacht einer unsicheren Verwahrung zu verständigen (**Abs.2**).

Zu Abs.3 und Abs.4:

Die Textierung des Abs. 3 unterscheidet nicht zwischen den Fällen des § 25 Abs.1 WaffG (periodische Überprüfung) und Abs.2 (anlassbezogene Überprüfung). Demgemäß wäre in beiden Fällen eine Überprüfung der Verwahrung anzuordnen.

Der Hinweis auf den „aktuellen Besitzstand“ sollte so verstanden werden, dass eine Überprüfung nur dann verpflichtend anzuordnen ist, wenn im „Waffenregister“ der Behörde eine Waffe des Betroffenen verzeichnet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der den Bundespolizeidirektionen zur Verfügung stehenden WGA ein Formular „Anordnung gem. § 4 Abs.3“ sowie eine „Checkliste“ für die Überprüfung zur Verwendung angeboten wird.

Wird die Waffe nicht im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde verwahrt (sondern etwa am Zweitwohnsitz), empfiehlt es sich, die Verwahrung im Rechtshilfeweg überprüfen zu lassen.

Abs. 4 normiert, dass Überprüfungen nach Abs. 3 nur unter möglicher Schonung des Betroffenen durchgeführt werden und schreibt damit die Verhältnismäßigkeit fest.

Ergibt eine Überprüfung, dass eine Verwahrung unsicher ist, hat die Behörde so rasch wie möglich auf diesen Umstand adäquat, allenfalls mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde mittels Mandatsbescheides, zu reagieren.

Ist eine Überprüfung der Verwahrung aus Gründen, die in der Person liegen, nicht möglich, insb. wenn der Zutritt zur Wohnung zwecks Überprüfung verweigert wird, so wäre nach ho. Ansicht dieses Verhalten unter § 8 Abs.6 WaffG zu subsumieren.

2. Überprüfung der Verwahrung von Schusswaffen:

„Checkliste“; Rechtshilfe.

Für die Überprüfung der sicheren Verwahrung von Schusswaffen gem. § 4 Abs. 3 der 2. WaffV werden von den Behörden im Regelfall Fragebögen („Checklisten“) verwendet.

Bei Rechtshilfeersuchen um Überprüfung der sicheren Verwahrung wird von der Behörde üblicherweise auch die von ihr verwendete „Checkliste“ übermittelt und gebeten, diese der Überprüfung der sicheren Verwahrung durch die beauftragten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Grunde zu legen und ausgefüllt zu retournieren.

Dies führt dazu, dass die Exekutivbeamten in Rechtshilfefällen mit den unterschiedlichsten Arten von „Checklisten“ konfrontiert sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Vereinfachung der Arbeitsabläufe wurde nunmehr eine „Checkliste“ ausgearbeitet (siehe Anlage B), die in Rechtshilfefällen zur Verwendung kommen sollte.

Es wird ersucht, bei Rechtshilfeersuchen um Überprüfung der sicheren Verwahrung im Zusammenhang mit § 4 Abs.3 der 2.WaffV von dieser „Rechtshilfecheckliste“ Gebrauch zu machen.

Sachgemäßer Umgang mit Waffen

§ 5. (1) Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob der Antragsteller voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird; dasselbe gilt anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG).

(2) Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen kommt neben dem Nachweis ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe insbesondere die Bestätigung eines Gewerbebetreibenden in Betracht, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, wonach der Betroffene auch im – praktischen – Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

§ 8 Abs. 1 WaffG 1996 normiert, dass ein Antragsteller nur dann verlässlich ist, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Dieser Nachweis gilt dann als erbracht, wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass dies beim Antragsteller der Fall ist.

In **Abs. 1** wird bestimmt, dass sich die Behörde im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung einer waffenrechtl. Urkunde und anlässlich einer Überprüfung gem. § 25 WaffG davon zu überzeugen hat, dass der Betroffene voraussichtlich mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird.

Abs. 2 enthält einen demonstrativen Katalog von Beweismitteln für die Erbringung des Nachweises der sachgemäßen Handhabung mit Waffen.

1. Der ständige Gebrauch als Dienstwaffe wird für Berufssoldaten oder Justiz-, Polizei- und Gendarmeriebeamten in der Regel durch den Dienstausweis erbracht werden können, der ständige Gebrauch als Jagdwaffe durch eine gültige Jagdkarte. Sportschützen werden den ständigen Gebrauch durch den Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Schießsportveranstaltungen erbringen können.
2. Für andere Menschen kommt in erster Linie die Bestätigung über die Teilnahme an einer Schulung beim Gewerbebetreibenden als Nachweis in Betracht. Die Schulung wird bei Antragstellung eine allgemeine Grundausbildung an jenen Waffenarten umfassen, für die die Bewilligung beantragt wird.
Schulungen werden, um der Verpflichtung des Nachweises des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen gerecht werden zu können, den Rahmen eines Verkaufsgespräches sprengen und neben theoretischen Unterweisungen über

technische Details auch praktische Übungen – einschließlich der Abgabe von scharfen Schüssen – umfassen müssen.

3. Bei nachfolgenden Verlässlichkeitsprüfungen soll der Inhaber der waffenrechtlichen Bewilligung jedoch den sachgemäßen Umgang mit seiner Schusswaffe unter Beweis stellen. Der Hinweis auf die Verpflichtung mit „seinen“ Schusswaffen ist nach h.o. Ansicht so zu verstehen, dass die Schulung nicht nur mit den tatsächlich konkret besessenen Waffen (etwa einem wertvollen Sammlerstück) durchgeführt werden muss, sondern reicht es aus, wenn der sachgemäße Umgang mit den besessenen Waffenarten (etwa Revolver, Pistole, Langwaffe) nachgewiesen wird.

Auch Besitzer von verbotenen Schusswaffen, oder Schusswaffen, die Kriegsmaterial ist, sind von der Verpflichtung des § 5 erfasst. Wurde der Besitz der verbotenen Schusswaffe oder des Kriegsmaterials unter der Auflage bewilligt, dass die Schusswaffe zur Abgabe von scharfen Schüssen nicht geeignet ist, kann vom Nachweis der Schulung im praktischen Umgang abgesehen werden. Besitzt der Betroffene im Zeitpunkt der Überprüfung keine Waffe, so hat er im Regelfall eine „Grundschulung“ des Gewerbetreibenden, die nicht älter als 6 Monate sein darf, nachzuweisen.

4. Da der Zeitpunkt einer wiederkehrenden Überprüfung der Verlässlichkeit für einen Betroffenen nicht genau vorhersehbar ist, wird man nicht erwarten können, dass er tatsächlich immer eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Schulung „vorrätig“ hat, die nicht älter als sechs Monate ist. Es wird daher genügen, wenn er sich anlässlich der Überprüfung – nach Aufforderung durch die Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist – einer Schulung unterzieht und dann die Bestätigung beibringt.

Bringt der Betroffene trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist kein Beweismittel im Sinne des Abs.2 bei, wird dies unter Bedachtnahme auf § 8 Abs.6 WaffG zu würdigen sein.

§ 5 trat mit 1. Jänner 1999 in Kraft (§ 8 Abs.3).

Durch die Inkrafttretensbestimmung wurde dem Handel die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Nach Inkrafttreten dieser Regelung werden Menschen, die bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, den Nachweis über ihre Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang erst anlässlich der nächsten sie betreffenden Überprüfung gemäß § 25 WaffG zu erbringen haben.

2. nachfolgende Verlässlichkeitsüberprüfungen.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Fragestellung herangetragen, ob bei Verlässlichkeitsprüfungen gem. § 25 WaffG als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen (§ 5 2. WaffV) der Nachweis ständigen Gebrauches als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe auch in jenen Fällen in Betracht kommt, in denen der Betroffene neben der Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe eine andere genehmigungspflichtige Schusswaffe besitzt.

Beispiel: Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes besitzt neben seiner Dienstwaffe, einer Pistole, einen „privaten“ Revolver.

Dazu wird ausgeführt, dass nach ho. Ansicht bei gegebenem Sachverhalt der – im Regelfall neuerliche – Nachweis des ständigen Gebrauches einer Schusswaffe als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe ausreichend erscheint. Ein darüber hinausgehendes Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang, etwa für den im Beispiel angeführten Revolver, ist nicht erforderlich.

3. „Waffenführerschein“

Als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen gem. § 5 Abs. 2 2. WaffV kommt insbesondere die Bestätigung eines zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigten Gewerbetreibenden, wonach der Betroffene im Umgang mit (seinen) Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde, in Betracht.

Zur Ausstellung dieser Bestätigung wird von den Waffenhändlern einheitlich der „Waffenführerschein“ verwendet.

Mit der Beibringung einer entsprechenden Bestätigung im Waffenführerschein wird somit der Betroffene regelmäßig den Nachweis des sachgemäßen Umganges mit (seinen) Schusswaffen erbringen können.

Der „Waffenführerschein sieht wie folgt aus: siehe Anlage E.

4. Einzelfragen

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 5 der 2. WaffV wurden von nachgeordneten Behörden nachstehende Problemstellungen herangetragen:

- 1. Ist die Vorlage des Dienstausweises als Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schusswaffen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Berufssoldaten und Justizbeamte, die sich im Ruhestand befinden, ausreichend?*

Durch die Vorlage des Dienstausweises kann im Regelfall der ständige Gebrauch einer Dienstwaffe (d.h. der regelmäßige Umgang mit einer Waffe) nachgewiesen werden.

Der genannte Personenkreis wird jedoch regelmäßig keine Dienstwaffe mehr besitzen und hat somit auf andere Weise die Befähigung zum sachgemäßen Umgang nachzuweisen. Die Tatsache, dass der Betroffene (über mehrere Jahrzehnte) eine Dienstwaffe besessen hat, erscheint für sich allein genommen als Beweismittel nicht ausreichend zu sein.

- 2. Ein Berufssoldat besitzt als Dienstwaffe ein StG 77. Kann er durch Vorlage seines Dienstausweises nachweisen, dass er mit seiner privaten Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann?*

Personen, denen eine Dienstwaffe von einer Gebietskörperschaft zugeteilt wurde, werden regelgemäß im Umgang mit diesen Waffen geschult. Es erscheint vertretbar, wenn die Behörde davon ausgeht, dass dieser Personenkreis im Sinne des § 8 Abs.1 WaffG voraussichtlich auch mit (privaten) Waffen sachgemäß umgehen wird.

Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, dass der Betroffene die Zuteilung eines StG 77 als Dienstwaffe nachzuweisen und seinen Dienstausweis vorzulegen hat.

3. *Reicht bei Bediensteten des Beschussamtes, des Entschärfungs- und Entminungsdienstes, des Amtes für Wehrtechnik, oder des KTZ und vergleichbarer Dienststellen und Behörden, die keine Dienstwaffenträger sind, die Vorlage ihres Dienstausweises aus?*

Nach ho. Ansicht wäre darauf abzustellen, ob die genannten Personen dienstlich mit Schusswaffen umzugehen haben. Gegebenenfalls könnte eine entsprechende Bestätigung der Dienststelle oder Behörde als ausreichend angesehen werden. Eine berufl. Tätigkeit bei den genannten Stellen, etwa als Sekretärin, ohne tatsächlichen Umgang mit Schusswaffen, reicht naturgemäß nicht aus.

4. *Müssen Absolventen von einschlägigen Ausbildungen (etwa Büchsenmacher) oder gerichtliche Sachverständige für das Schießwesen einen gesonderten Nachweis beibringen?*

§ 5 2. WaffV soll im Ergebnis sicherstellen, dass die Betroffenen mit Schusswaffen sachgemäß umgehen können. Um die Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang mit Waffen nicht zu verlieren, ist ein regelmäßiger Umgang mit Waffen erforderlich.

Dementsprechend sieht die genannte Bestimmung auch vor, dass anlässlich der Überprüfung der Verlässlichkeit (neuerlich) die Befähigung zum sachgemäßen Umgang zu überprüfen ist.

Dies bedeutet, dass eine einschlägige Ausbildung, die möglicherweise Jahrzehnte zurückliegt, für sich alleine nicht ausreicht, sondern ein aktueller (in der Praxis wohl oftmals beruflicher) Umgang mit Schusswaffen nachzuweisen ist. Ein Sachverständiger für das Schießwesen wird darzutun haben, dass er in die Liste der gerichtlichen Sachverständigen aufgenommen und auch als solcher für das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde tätig geworden ist.

5. *Wie ist es Sportschützen möglich, neben der Vorlage von Ergebnislisten, nachzuweisen, dass sie mit Schusswaffen sachgemäß umgehen können?*

Nach ho. Ansicht werden auch Bestätigungen des Sportschützenvereines über die regelmäßige Teilnahme an Trainingsveranstaltungen, die vom Obmann, Schützenmeister oder von staatlich geprüften Trainern ausgestellt werden, als Beweismittel in Frage kommen.

6. *Wie können Angestellte von privaten Sicherheitsdiensten den Nachweis gem. § 5 2. WaffV erbringen?*

Die genannten Personen sind keine Dienstwaffenträger i. S. des § 5 Abs. 2 der 2. WaffV.

Auch erscheint der Umstand, dass Schusswaffen regelmäßig bei der Berufsausübung geführt werden, für sich allein nicht ausreichend, einen sachgemäßen Umgang nachzuweisen.

Angehörige von privaten Sicherheitsdiensten haben daher den Nachweis etwa durch Beibringung eines „Waffenführerscheines“ zu erfüllen. Allenfalls könnte der Nachweis auch dadurch erbracht werden, dass vom Sicherheitsunternehmen Schulungen durch qualifizierte Personen, etwa Waffenhändler, durchgeführt werden und entsprechende Bestätigungen der Behörde vorgelegt werden.

5. Erlass des BMLV betreffend das Ausstellen von Bestätigungen zum Erwerb bzw. Erhalt waffenrechtlicher Urkunden für den Ressortbereich des BMLV

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Erlass vom 1. August 2000 für ihren Ressortbereich Regelungen für das Ausstellen von Bestätigungen gem. § 47 Abs. 4 WaffG 1996 und Bestätigungen gem. § 5 Abs. 2 der 2. WaffV getroffen.

Der entsprechende Erlass lautet wie folgt: siehe Anlage F.

6. Wird anlässlich der „wiederkehrenden Überprüfung“ eine Grundschulung gefordert? Muss der Inhaber eines waffenrechtl. Dokumentes, der bislang keine Waffe besaß aus Anlass des Waffenerwerbs eine weitere Schulung machen?

Grundsätzlich ist der Umfang und die Art der Schulung unabhängig davon, ob der Urkundeninhaber eine Waffe besitzt oder nicht. Weder das Waffengesetz noch die 2. WaffV stellen für die Fälligkeit einer Schulung auf den Erwerb der Waffe ab. Entscheidend ist der Zeitpunkt einer waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung. Ebenso spricht die 2. WaffV nur von einer Schulung und unterscheidet nicht danach, ob diese bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit oder erst bei einer nach § 25 WaffG absolviert werden muss. Dennoch ist das vom Waffenfachhandel angebotene Schulungsprogramm, das diese Unterscheidung trifft, zweckmäßig und sinnvoll, weil es den in der Regel auftretenden Bedarf an Information berücksichtigt. Wie sehr bei einer wiederkehrenden Überprüfung dennoch auf allgemeine Grundsätze eingegangen werden muss, wird vom Einzelfall abhängen, etwa wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene nicht mehr sachgemäß mit Schusswaffen umgehen wird.

7. Müssen Jäger hinsichtlich ihrer Faustfeuerwaffen einen Schulungsnachweis erbringen? Für welche, wenn welche Berechtigung vorliegt?

Grundsätzlich wird die Vorlage einer gültigen Jagdkarte für den Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Schusswaffe genügen, auch wenn der Betroffene eine Faustfeuerwaffe besitzt. Ein spezieller Nachweis, dass er auch mit seiner Faustfeuerwaffe sachgemäß umgehen kann, wird nicht erforderlich sein. Dadurch wird der Behörde jedoch nicht die Möglichkeit abgeschnitten, zusätzlich einen Schulungsnachweis zu verlangen, wenn Tatsachen hervorgekommen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene mit Schusswaffen nicht sachgemäß umgehen wird.

8. Braucht man den Waffenführerschein für Waffen der Kategorie A? Muss auch mit vollautomatischen Waffen oder Pumpguns geschossen werden?

Grundsätzlich hat sich die Behörde, unabhängig von der Kategorie für die ein waffenrechtliches Dokument erworben wird, davon zu überzeugen, dass der Betroffene im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Wie weit, bei Waffen der Kategorie A, praktische Schießübungen mit solchen Waffen tatsächlich nachgewiesen werden müssen, wird im Einzelfalls zu entscheiden sein.

9. Braucht man den Waffenführerschein für andere B-Waffen als Faustfeuerwaffen?

Das WaffG 1996 unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen zur Kategorie B zählenden Schusswaffen. Der Nachweis, mit Schusswaffen sachgemäß umgehen zu können, muss daher auch dann erbracht werden, wenn nur andere als Faustfeuerwaffen besessen werden.

10. Ist Schießpraxis mit sämtlichen Waffen, die jemand besitzt, erforderlich?

Die 2. WaffV spricht zwar davon, dass ein Betroffener die Schulung im sicheren Umgang mit (seinen) Waffen nachzuweisen hat, doch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass mit jeder einzelnen Waffe geschossen werden muss.

11. Kann ein Sportschützenverein die Bestätigung über den ständigen Gebrauch der Sportwaffe für seine Mitglieder ausstellen?

Die 2. WaffV schließt Sportschützenvereine von der Ausstellung solcher Bestätigungen nicht aus; Waffenfachhändler werden nur demonstrativ genannt.

Bestätigungen, soweit sie von einem befugten Vereinsorgan (Obmann, Schützenmeister und staatlich geprüfter Trainer) stammen, können daher nicht von vornherein als Nachweise im Sinne des § 5 2. WaffV ausgeschlossen werden. Es bleibt der Behörde jedoch unbenommen, die Eignung solcher Nachweise zu prüfen und allenfalls, insbesondere bei Verdacht des Missbrauches (Gefälligkeitsgutachten) Nachweise bestimmter Vereine nicht anzuerkennen.

12. Kann die theoretische Schulung des Waffenführerscheines auch prophylaktisch durchgeführt werden, sodass nur die Bestätigung für die praktische Schießausbildung nicht älter als sechs Monate sein darf?

Die 2. WaffV spricht nur von einer Schulung, ohne nach einzelnen Abschnitten zu unterscheiden. Ein gänzlichliches Auseinanderfallen von Theorieteil und die Abgabe scharfer Schüsse scheint daher nicht im Sinne der Verordnung zu sein. Dennoch scheint es zulässig und sinnvoll, den theoretischen Teil in erster Linie auf die erstmalige Schulung zu konzentrieren und bei Wiederholungen nur auf das Wesentliche und allfällige Neuerungen einzugehen.

13. Entziehung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses wegen mangelnder Verlässlichkeit aufgrund eines Unfalls beim Reinigen der Schusswaffe; Erkenntnis des VwGH vom 21.9.2000, ZI.: 98/20/0391-5

Der VwGH hat im zitierten Erkenntnis sinngemäß ausgeführt:

Der Urkundeninhaber hat sich beim Reinigen seiner Waffe selbst verletzt.

Bei der Auslegung des Kriteriums der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist im Sinne der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. u.a. die Erkenntnisse des VwGH vom 17. Oktober 1990, ZI. 90/01/0112, sowie vom 20. Mai 1992, ZI. 92/01/0485). Mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall auch ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach eine Annahme im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG rechtfertigt (vgl. dazu die zur Rechtslage nach dem Waffengesetz 1986 ergangenen Erkenntnisse des VwGH vom 17. September 1986, ZI. 85/01/0085). Ist ein solcher Schluss zu ziehen, so hat die Behörde die ausgestellte Urkunde zu entziehen.

Er hat die Waffe ohne vorherige Sichtkontrolle des Patronenlagers gereinigt, obwohl eine derartige Kontrolle vor der Reinigung einer Waffe generell einer der wichtigsten Bestandteile jedes Reinigungsvorganges sei.

Das Unterlassen der Sichtkontrolle des Patronenlagers vor der Reinigung ist als "gravierende Fehlleistung" im Sinne einer besonderen Unvorsichtigkeit des Beschwerdeführers zu werten. Die belangte Behörde hat daher den vorliegenden

Sachverhalt mit Recht als Tatsache qualifiziert, die die Annahme rechtfertigt, der Beschwerdeführer gehe mit Waffen unvorsichtig um.

Das weitere Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer aufgrund des Unfalles seine Sachkenntnis noch vertiefen und nun mit ganz besonderer Vorsicht seine Waffe handhaben werde, um eine Wiederholung derartiger "Zufälle" gänzlich auszuschließen, kann nichts daran ändern, dass die belangte Behörde schon aufgrund des festgestellten (einmaligen) Verhaltens des Beschwerdeführers zur Schlussfolgerung, es liege eine Tatsache vor, die eine Annahme im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996 rechtfertige, berechtigt war.

Erkennen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

§ 6 stellt im Hinblick auf § 10 WaffG klar, dass es in den Fällen, in denen der Betroffene keinen Bedarf nachweisen kann, nur zu einer positiven Ermessensübung kommen kann, wenn die privaten Interessen einem Bedarf, wie er sonst bei Ausstellung eines Waffenpasses jedenfalls erforderlich ist, nahekommen.

2. Ausübung des Ermessens

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 2000, Zl.: 99/20/0558, sinngemäß ausgeführt, dass ob und inwieweit bei Vorliegen eines nachgewiesenen Interesses einer Erweiterung des Berechtigungsumfanges im Hinblick auf eine Waffenbesitzkarte dennoch sicherheitspolizeiliche Erwägungen entgegenstehen, habe die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 11. Dezember 1997, Zl.: 96/20/0170). Bei der Ermessensentscheidung handle es sich – wie bei einer gebundenen Entscheidung – um einen Verwaltungsakt in Vollziehung eines Gesetzes, für den die Grundsätze einer rechtsstaatlichen Verwaltung in gleicher Weise zu gelten haben. Dazu gehöre, dass auch bei Ermessensentscheidungen die Beschlussfassung ebenso auf sorgfältig angestellten Überlegungen beruht, wie in den Fällen, in denen das Gesetz im Einzelnen vorschreibt, worauf die Behörde

Bedacht zu nehmen habe (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 4. November 1966, Slg. Nr. 7022/A). Die von einer Behörde getroffene Ermessensentscheidung sei daher in einer Weise zu begründen, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermögliche zu prüfen, ob die Behörde das Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt habe. Ermessensentscheidungen sind ausreichend und nachprüfbar zu begründen, und zwar in einem Ausmaß, das es der Partei ermöglicht, ihre Rechte auch vor dem Verwaltungsgerichtshof zweckmäßig zu verfolgen, und das den Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Behörde von ihrem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Diesem Gebot ist eine Behörde z. B. dann nicht nachgekommen, wenn sie einem bloßen Hinweis auf eine allgemeine Diebstahlsgefahr und die von vornherein nie völlig auszuschaltende Missbrauchsgefahr anführt und nicht ausreichend dargetut, warum das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles eine Beschränkung des an sich auch von der belangten Behörde angenommenen gerechtfertigten Sammlerinteresses des Antragstellers rechtfertige. So muss sich z. B. die Erweiterung einer Waffensammlung sachlich begründen lassen und kann die Behörde nicht ohne nähere Begründung generell aufgrund des öffentlichen Interesses an der Begrenztheit des Waffenbesitzes in den Händen Privater eine Zahl festlegen. Vielmehr muss eine die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles voll berücksichtigende Interessensabwägung getätigt werden, die es dem Verwaltungsgerichtshof ermöglicht, die ihm aufgetragene Kontrolle der Ermessensentscheidung vorzunehmen.

Verzicht auf genehmigungspflichtige Schusswaffen

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe, deren Erwerb seinerzeit angezeigt wurde, diese Waffe der Behörde und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Meldung gemäß § 28 Abs. 7 WaffG.

Seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes 1996 hat sich gezeigt, dass es vermehrt Waffenbesitzer gibt, die sich ihrer genehmigungspflichtigen Schusswaffen begeben möchten.

Die Bestimmung des § 7 bezieht sich zwar nur auf genehmigungspflichtige Schusswaffen. Dennoch ist auch die Abgabe von verbotenen (insb. Pumpguns, die gem. der 2 Waffengesetznovelle 1994 in eine waffenrechtl. Urkunde eingetragen wurden), meldepflichtigen und sonstigen Schusswaffen, sowie von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, zulässig.

Zur Entgegennahme der genannten Schusswaffen ist jede Waffenbehörde und Sicherheitsdienststelle berufen.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Vorgangsweise:

1. Eigentümer von verbotenen, genehmigungspflichtigen, meldepflichtigen oder sonstigen Schusswaffen, sowie Eigentümer von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, können zugunsten der Republik Österreich auf das Eigentum an ihren Schusswaffen verzichten. Der Verzicht kann gegenüber jeder Waffenbehörde oder Sicherheitsdienststelle abgegeben werden.

Hiezu kann das Muster der in der Anlage D übermittelten Verzichtserklärung zu verwenden.

2. Unter einem hat der Betroffene die Schusswaffe der Behörde oder Sicherheitsdienststelle zu übergeben. Die Sicherheitsdienststellen haben die abgegebenen Schusswaffen samt Verzichtserklärung ihrer Sicherheitsbehörde vorzulegen.
3. Die abgegebenen Schusswaffen wären von der Waffenbehörde – wie bei verfallenen Schusswaffen - an die Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur – Referat 5 zusammen mit einer Kopie der Verzichtserklärung zu übermitteln.

Es wird ersucht, für die Übermittlung das Formular „Verfallswaffen“ – siehe Anlage C - zu verwenden.

Aus organisatorischen Gründen können die Schusswaffen beim Generalinspektorat der Sicherheitswache – Referat 9 nur von

- Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und
- bei Lieferung von mehr als 20 Waffen nur mit tel. Voranmeldung übernommen werden.

4. Eine Kopie der Verzichtserklärung ist im Falle der Abgabe einer verbotenen oder genehmigungspflichtigen Schusswaffen an die Behörde, die die Waffenbesitzkarte oder den Waffenpass ausgestellt hat, im Falle der Abgabe einer Schusswaffe, die Kriegsmaterial ist, an das Bundesministerium für Landesverteidigung zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen des § 50 Abs.1 WaffG die Regelungen des § 7 hinsichtlich der Abgabemöglichkeit nicht zur Anwendung gelangen. Die Waffen können diesfalls gem. den Bestimmungen des § 50 Abs.3 und Abs. 4 WaffG („goldene Brücke“) abgegeben werden.

Inkrafttreten

§ 8. (1) § 1 tritt für Bundespolizeidirektionen mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Für andere Behörden tritt § 1 in Kraft, sobald der zuständige Landeshauptmann dem Bundesminister für Inneres mitteilt, dass für diese Behörden die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten gemäß § 1 Abs. 1 im zentralen Waffenregister des Bundesministers für Inneres geschaffen wurden, spätestens jedoch am 1. Jänner 2000.

(3) § 5 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

IV. ABKOMMEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH ÜBER DIE GEGENSEITIGE AN- ERKENNUNG VON DOKUMENTEN FÜR DIE MIT- NAHME VON SCHUSSWAFFEN UND MUNITION DURCH ANGEHÖRIGE TRADITIONELLER SCHÜTZENVEREINIGUNGEN UND SPORT- SCHÜTZEN

I. Allgemeines

1. Seit Inkrafttreten des WaffG 1996 dürfen Schusswaffen - und somit auch die Waffen der Traditionsschützen - in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nur auf Grund eines Europäischen Feuerwaffenpasses samt einer vorherigen Einwilligung der Behörde des von der Reisebewegung betroffenen Mitgliedstaates mitgebracht werden. Erleichterungen sind nur für Jäger und Sportschützen vorgesehen, als sie dieser vorherige Einwilligung nicht bedürfen.

Von diesen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts darf nur abgewichen werden, wenn gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Waffenrechtsrichtlinie ein darauf abzielendes zwischenstaatliches Abkommen besteht, das vorsieht, dass Mitgliedstaaten gegenseitig einzelstaatliche Dokumente anerkennen.

2. Ziel des gegenständlichen auf Art. 12 der Waffenrechtsrichtlinie basierenden Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich ist die Schaffung eines einfachen Regelungsregimes, das es Mitgliedern traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen ermöglicht, ohne unnötige bürokratische Hürden an gegenseitigen Treffen mit Schützen des jeweils anderen Staates teilzunehmen.

3. Das Abkommen wurde im BGBl. III Nr. 40/2004 kundgemacht und tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft

4. Neben den Regelungen des gegenständlichen Abkommens gelten hinsichtlich des Mitbringens von Schusswaffen aus Deutschland (einschließlich Bayern) (weiterhin) auch die Regelungen über das Mitbringen von Schusswaffen aus einem anderen EU-Staat (§ 38 WaffG).

II Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens – samt Erläuterungen – im Einzelnen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen regelt die Mitnahme von Schusswaffen und der dafür bestimmte Munition durch Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und von Sportschützenvereinen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu besonderen Anlässen in der Republik Österreich und im Freistaat Bayern.

Der Anwendungsbereich des Abkommens ist in drei Richtungen beschränkt:

Zum einem ist es nur auf Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen anwendbar. Zum anderen gilt es nur für die in Art. 2 Abs. 1 genannten Waffen. Überdies ist es im Hoheitsgebiet der Republik Deutschland auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt.

Artikel 2 Dokumente

(1) Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine dürfen

- **lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B Nr. 6 und der Kategorie C Nr. 1, ausgenommen Vorderschaftsrepetierwaffen (Pump-Guns),**
- **lange Feuerwaffen der Kategorien C Nr. 2,**
- **lange Feuerwaffen der Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und**
- **Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen**

einschließlich der dafür bestimmten Munition in die Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, mitnehmen und dort besitzen, wenn der Vereinigung oder dem Verein ein Ausweis gemäß Artikel 3 ausgestellt wurde, ein im

Ausweis für die Vollzähligkeit und die Transportsicherheit der Schusswaffen genannter Verantwortlicher an der Reise teilnimmt und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung im Freistaat Bayern glaubhaft gemacht werden kann. Die während einer Reise mitgenommenen Schusswaffen sind in einer Liste durch den Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die nach dem Recht der Republik Österreich erforderlichen Besitzerlaubnisse für Schusswaffen sind durch den Inhaber der Erlaubnis mitzuführen.

(2) Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine dürfen Schusswaffen und Munition im Sinne des Absatzes 1 in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen, wenn sie - soweit erforderlich - die deutsche Besitzerlaubnis und den Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft machen können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente und Nachweise sind den jeweils zuständigen Behörden und Organen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

1. Abs. 1 nennt jene Waffen, die auf Grund dieses Abkommens in den jeweils anderen Hoheitsbereich mitgenommen werden dürfen.

Es sind dies:

Lange Repetierfeuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist (Kat. B 6 der Richtlinie 91/477/EWG)

Sonstige lange Repetierfeuerwaffen (Kat. C 1 der RL 91/477/EWG), ausgenommen Pump-Guns

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen (Kat. C 2 der RL 91/477/EWG)

Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen (Kat. D der RL 91/477/EWG)
Druckluft-, Federdruck-; und CO₂- Waffen

Hinweis:

Nach der Richtlinie 91/477/EWG sind „lange Feuerwaffen“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind.

„kurze Feuerwaffen“ sind Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30cm ist und deren Gesamtlänge 60cm nicht überschreitet.

2. Schusswaffen und dafür bestimmte Munition dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen auf Grund des gegenständlichen Abkommen durch Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine nach Bayern mitgenommen und besessen werden:

- es muss sich um eine unter Abs. 1 fallende Schusswaffen handeln
- der Vereinigung oder dem Verein wurde ein Ausweis gem. Art. 3 ausgestellt
- eine im Ausweis genannte verantwortliche Person nimmt an der Reise teil
- die verantwortliche Person hat einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Bayern) wird glaubhaft gemacht
- der Verantwortliche erstellt eine schriftliche Liste der mitgenommenen Schusswaffen
- der Inhaber der Schusswaffe muss gegebenenfalls seine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass mitführen

3. Schusswaffen und dafür bestimmte Munition dürfen unter nachstehenden Voraussetzungen auf Grund des gegenständlichen Abkommen durch Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine nach Österreich mitgenommen und besessen werden:

- es muss sich um eine unter Abs. 1 fallende Schusswaffen handeln
- der Inhaber der Schusswaffe führt seine deutsche Besitzerlaubnis (Waffenbesitzkarte oder Waffenbesitzkarte für Sportschützen) mit; für Druckluftwaffen mit der Kennzeichnung „F“ ist eine deutsche Besitzerlaubnis nicht erforderlich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Österreich) wird glaubhaft gemacht

Artikel 3

Österreichischer Ausweis für traditionelle Schützenvereinigungen und Sportschützenvereine

(1) Einer österreichischen traditionellen Schützenvereinigung oder einem Sportschützenverein, der Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes ist, kann auf Antrag des zur Vertretung der Vereinigung oder des Vereins nach außen Berufenen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung des Betroffenen die nach dem Sitz der Vereinigung oder des Vereins zuständige Waffenbehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage zu diesem Abkommen ausstellen, in dem bis zu zwei Mitglieder als für die Schusswaffen Verantwortliche genannt werden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf die von der Vereinigung oder dem Verein namhaft gemachten Verantwortlichen gemäß Absatz 1 Gründe zutreffen, die sie nach den innerstaatlichen waffenrechtlichen Regelungen als nicht verlässlich erscheinen lassen.

(3) Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren auszustellen und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig; er ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst. Ebenso ist er zu entziehen, wenn bei einem Verantwortlichen die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorliegen; in diesem Fall stellt die Behörde einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

1. Den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises gemäß Art. 3 hat ein zur Vertretung nach außen Befugter zu stellen.

Wenn dieser nicht selbst als Verantwortlicher genannt wird oder (zusätzlich) eine zweite Person als Verantwortlicher eingetragen werden soll, muss dem Antrag die Zustimmung des/der Betroffenen angeschlossen sein, als Verantwortlicher im Sinne dieses Übereinkommens zu fungieren.

Möchte die Vereinigung oder der Verein mehr als zwei Verantwortliche namhaft machen, kann auch ein weiterer Ausweis ausgestellt werden.

2. Die Waffenbehörde hat die Verlässlichkeit des/der Verantwortlichen nach den Bestimmungen des § 8 WaffG zu überprüfen.

Bei der erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit gem. § 8 Abs. 7 WaffG hat die Beibringung eines sog. „Psychotests“ von Verantwortlichen nur dann zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Berechtigte könnte aus einem der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe nicht verlässlich sein oder insb. unter psychischer Belastung dazu neigen, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (§ 47 Abs. 4 WaffG).

Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist als gegeben anzusehen, wenn der Verantwortliche einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte vorweisen kann.

Die Waffenbehörde hat einen Antrag auf Ausstellung eines solchen Ausweises abzuweisen, wenn der oder die namhaft gemachten Verantwortlichen im Sinne des §8 WaffG nicht verlässlich sind.

3. Der Ausweis ist für eine Gültigkeit von 10 Jahren auszustellen.

Die Gültigkeitsdauer ist auf der letzten Seite des Ausweises zu vermerken. Der Vermerk hat zu lauten: „Gültig bis (z.B. 30. April 2***). Der Vermerk hat Ort und Datum zu enthalten und ist mit der Unterschrift des ausstellenden Beamten und der kleinen Rundstampiglie der Behörde zu versehen.

4. Der Ausweis ist zu entziehen, wenn die Vereinigung oder der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck so geändert wurde, dass er die Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung nicht mehr umfasst.

Ebenso ist er zu entziehen, wenn ein Verantwortlicher nicht mehr verlässlich ist. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine regelmäßige Überprüfung gem. § 25 Abs. 1 WaffG nicht vorgesehen ist.

Im Falle der Entziehung stellt die Behörde von Amts wegen einen neuen Ausweis aus, wenn die Vereinigung oder der Verein binnen angemessener Frist einen anderen Verantwortlichen namhaft macht, bei dem keine Gründe zur Ablehnung gemäß Absatz 2 vorliegen.

5. Die Ausweise können bei der Österreichischen Staatsdruckerei (St. Dr. Lager Nr. 414) bezogen werden.

6. In der Anlage I wird ein Muster des Ausweises gem. Art. 3 dargestellt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Österreich

(4) wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(5) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

V. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen von schusswaffenähnlichen Produkten

(Schusswaffenähnliche Produkte V)

Aufgrund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen von schusswaffenähnlichen Produkten, die weder dem Waffengesetz 1996 (BGBl. I Nr. 12/1997 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegen noch Spielwaren gemäß § 6 lit d Lebensmittelgesetz 1975 (BGBl. Nr. 86/1975 in der jeweils geltenden Fassung) sind und deren Geschosse eine mittlere Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen, insbesondere Federdruckwaffen.

Beschränkung des Inverkehrbringens

§ 2. (1) Schusswaffenähnliche Produkte dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer Bewilligung zur Ausübung des Waffengewerbes (§ 127 Z 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) an Letztverbraucher abgegeben werden.

(2) Die Abgabe von schusswaffenähnlichen Produkten gemäß Abs. 1 an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Übergangsbestimmung

§ 3. Die Abgabe von schusswaffenähnlichen Produkten durch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hierzu berechnigte Gewerbetreibende an Personen über 18 Jahren ist bis 31. Dezember 1997 zulässig.

1. Sicherheitspolizeigesetz; Waffengesetz 1996:

schusswaffenähnliche Produkte;

Einschreiten der Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes.

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen, auf welcher Rechtsgrundlage das Einschreiten von Exekutivorganen, im Falle des Ersuchens um Intervention in einer Schule, wenn ein Schüler schusswaffenähnliche Produkte (insb. Soft-Air-Guns) mitgenommen hat, gestützt werden kann.

Dazu wird nachstehende Rechtsauffassung vertreten:

Schusswaffenähnliche Produkte unterfallen nur dann der nach dem Produktsicherheitsgesetz 1994 (PSG), BGBl.Nr. 63/1995, erlassenen **Schusswaffenähnlichen ProdukteV**, BGBl. II Nr. 185/1997, und der darin normierten Beschränkung des Inverkehrbringens durch Gewerbetreibende, wenn deren Geschosse eine mittlere Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen. Weisen die Geschosse eine geringere Bewegungsenergie auf oder wurde die Air-Soft-Gun dem Jugendlichen nicht von einem Gewerbetreibenden überlassen, ist dies vom Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht erfasst. Strafbares Verhalten liegt somit nur in einem sehr eng umgrenzten Bereich vor.

Das Problem einer Beurteilung vor Ort, ob die Geschosse dieser Gegenstände eine mittlere Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen, stellt sich aber insbesondere deshalb nicht, weil Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bereich des PSG und der danach erlassenen Verordnungen nur die Möglichkeit einer Anzeigeerstattung haben, allfällige Zwangsmaßnahmen nach dem PSG nicht in Betracht kommen. Auf eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde nämlich ausdrücklich verzichtet.

Für Zwangsmaßnahmen, wie die Abnahme und Sicherstellung dieser Gegenstände, finden sich aber auch in anderen Gesetzen kaum brauchbare Grundlagen:

- Bei Air-Soft-Guns“ handelt es sich um keine Waffen im Sinne des **Waffengesetzes**; dort vorgesehene Maßnahmen scheidern demnach von vornherein aus.
- Die Situation, wie sie im Anschreiben geschildert wird, dass bei Schülern solche Gegenstände gefunden werden, bietet in der Regel keinen Anlass dazu, von einer gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen zu können. Der Besitz solcher Gegenstände durch Jugendliche stellt keine Gefahr dar, die es durch eine **sicherheitspolizeiliche Maßnahme** abzuwehren gilt.
- Der Besitz dieser Gegenstände durch Jugendliche könnte allenfalls noch Bedeutung im Bereich der **Jugendschutzgesetze** der Länder haben. So untersagt etwa das Wiener Jugendschutzgesetz 1985, LGBL Nr. 34, den Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Gegenständen, die geeignet sind, ihre Achtung

vor der Menschenwürde, z.B. durch die Verherrlichung von Kriegshandlungen und anderer Gewalttaten, zu gefährden. Ob diese „Air-Soft-Guns“ tatsächlich die notwendige Eignung aufweisen, wird – insbesondere im Hinblick darauf, dass dies dann für alle Spielzeugpistolen gelten müsste – mehr als zweifelhaft sein.

Insgesamt scheinen in solchen Situationen eher erzieherische Maßnahmen angebracht als polizeiliches Einschreiten notwendig (und zulässig) wäre. In diesem Sinne sieht § 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, idF. BGBl. Nr. 221/1996, vor, dass Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben sind; abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt, letztere dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Aus der Sicht der Abteilung V/7 ist es daher zweckmäßig, Lehrer und Schulleiter, die in solchen Fällen um Intervention der Polizei ersuchten, nach einer ersten Sachverhaltsfeststellung auf die – diesen durch Gesetz und Verordnung eingeräumten – Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

VI. GEWERBEORNUUNG

Die für das Waffenrecht relevanten Bestimmungen betreffend Waffenbücher und lauten wie folgt:

Waffenbücher

§ 144. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c oder § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a und b berechtigt sind, haben Waffenbücher zu führen.

(2) Waffenbücher sind zu führen für

- 1. verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind,**
- 2. genehmigungspflichtige Schusswaffen,**
- 3. meldepflichtige und sonstige Schusswaffen und**
- 4. Munition für Faustfeuerwaffen.**

(3) Waffenbücher sind entweder in Buchform oder automationsunterstützt zu führen. In die Waffenbücher für Schusswaffen sind die Ein- und Ausgänge mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Erzeugungsnummer, das Datum, Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers sowie dessen Erwerbsberechtigung einzutragen. Bei Ein- und Ausfuhr ist ein Hinweis auf den entsprechenden Nachweis anzubringen. In die Waffenbücher für Munition sind Datum, Anzahl, Kaliber und Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers sowie dessen Erwerbsberechtigung einzutragen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Waffenbücher der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, auf Verlangen vorzulegen und im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung an diese abzuliefern.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der Schusswaffen und Munition, die Kriegsmaterial sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, nähere Bestimmungen über die Führung der Waffenbücher zu erlassen. Die Waffenbücher sind nach ihrer Art und Führung so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Beweissicherung und der waffenpolizeilichen Kontrolle entsprechen.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Führung der Waffenbücher –

Waffenbücherverordnung

Aufgrund des § 188 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich der Schusswaffen und Munition, die Kriegsmaterial sind, dem Bundesminister für Landesverteidigung verordnet:

Behördenzuständigkeit

§ 1 Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 (1) Die Waffenbücher sind zu führen

- 1. in Buchform entsprechend den Bestimmungen des § 3 oder
- 2. automationsunterstützt entsprechend den Bestimmungen des § 4.

(2) Die Waffenbücher sind getrennt zu führen für

- 1. verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind,
- 2. genehmigungspflichtige Schusswaffen,
- 3. meldepflichtige und sonstige Schusswaffen und
- 4. Munition für Faustfeuerwaffen (§ 24 WaffG).

(3) Gewerbetreibende haben die Waffenbücher für Schusswaffen entsprechend den Mustern 1 und 2 der Anlage zu führen. Die Waffenbücher für Munition sind entsprechend den Mustern 3 und 4 der Anlage zu führen. Der Nachweis der Erwerbsberechtigung hat durch die jeweils erforderliche Urkunde oder den amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen.

(4) Alle Eintragungen in die Waffenbücher müssen in deutscher Sprache vorgenommen werden.

(5) Die Waffenbücher sind bei Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1994) zu schließen. Geschlossene Waffenbücher sind unverzüglich der Behörde abzuliefern. Teile der Waffenbücher können nach Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Eintagung an die Behörde übergeben werden.

In Buchform geführte Waffenbücher

§ 3 (1) Die in Buchform geführten Waffenbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor Eröffnung eines Waffenbuches ist dieses der Behörde vorzulegen und von dieser zu vidieren.

(2) Alle Eintragungen in die Waffenbücher müssen dauerhaft und gut lesbar vorgenommen werden. Eintragungen in die Waffenbücher dürfen auch im Fall einer Korrektur nicht unleserlich gemacht werden.

(3) Gewerbetreibende sind verpflichtet, die Waffenbücher jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dies gilt nicht, soweit gemäß § 2 Abs. 5 Waffenbücher oder Teile von diesen bereits an die Behörde übergeben worden sind.

Automationsunterstützt geführte Waffenbücher

§ 4 (1) Der Gewerbetreibende hat der Behörde das von ihm verwendete System sowie jede Änderung desselben bekanntzugeben.

(2) Die Hard- und Software, die zum Führen der Waffenbücher verwendet wird, muss gewährleisten, dass jederzeit Ausdrücke von den gespeicherten Daten hergestellt werden können.

(3) Auf Verlangen der Behörde ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diesen Zugriff auf den Datenbestand der Waffenbücher zu gewähren und einen Ausdruck auszuhändigen.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 5 ist das gespeicherte Datenmaterial der Behörde

1. in Form von Disketten oder anderen Datenträgern, wenn die darauf gespeicherten Daten von der Behörde ausgewertet werden können, oder

2. in Form von Ausdrucken

vorzulegen. Zuvor hat der Vorlagepflichtige bei der Behörde anzufragen, in welcher der zulässigen Arten die Vorlage zu erfolgen hat. Dies ist von der Behörde rechtzeitig mitzuteilen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 5 (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Die bisher in Karteiform geführten Waffenbücher sind spätestens bis 1. Jänner 2000 auf Führung in Buchform oder auf automationsunterstützte Führung umzustellen.

Muster 1 - Eingang Schusswaffen

Lfd. Nr.	Datum	Modell Kaliber	Erzeugungs- nummer	Name und Anschrift des Überlassers, bei
----------	-------	-------------------	-----------------------	--------------------------------------------

		Fabrikat		Einfuhr zusätzlich Hinweis auf den entsprechenden Nachweis der Einfuhr
1	2	3	4	5

Muster 2 - Ausgang Schusswaffen

Lfd. Nr.	Datum	Name und Anschrift des Erwerbers, Geburtsdatum, Geburtsort	Nachweis der Erwerbsberechtigung/amtl. Lichtbildausweis, jeweils unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ausstellungsdatums und der Nummer, bei Ausfuhr zusätzlich Hinweis auf den entsprechenden Nachweis der Ausfuhr
1	2	3	4

Muster 3 - Eingang Munition

Kaliber	Datum	Überlasser	Stückzahl
1	2	3	4

Muster 4 - Ausgang Munition

Kaliber	Datum	Erwerber	waffenrechtliche Urkunde	Stückzahl
1	2	3	4	5

VII. ZIVILDIENTSGESETZ

Die Rechtslage stellt sich (auszugsweise) wie folgt dar:

§ 5.

(5) (Verfassungsbestimmung) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht.

§ 75 b

(Verfassungsbestimmung) Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den zuständigen Behörden keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie zum Führen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.

§ 76c.

(23) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 5 Abs. 5 und 75b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft..... Die §§ 5 Abs. 5 und 75b in der Fassung vor BGBl. I Nr. 106/2005 (ZDG-Novelle 2005) gelten für vor diesem Zeitpunkt mit Bescheid erlassene Waffenverbote weiter.

1. Erläuterungen

In der Regierungsvorlage zur ZDG-Novelle 2005 wird zu §§ 5 und 75 ZDG ausgeführt:

„In § 5 Abs. 5 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehen, ohne inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, dass bereits ex lege – und nicht wie bisher im Zivildienstpflichtfeststellungsbescheid – das Waffenverbot verankert wird.

Im § 75b wurde eine Zitierungsanpassung vorgenommen.“

2. Ausstellung und Entziehung von waffenrechtlichen Urkunden

Aufgrund der oben genannten Regelungen des ZDG hat die Waffenbehörde bei einem Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festzustellen, ob mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur der Eintritt der Zivildienstpflicht für den Antragsteller festgestellt wurde.

Dieser Nachweis wird in der Regel durch Vorlage

- des Wehrdienstbuches,

- des Feststellungsbeschlusses "untauglich" der Stellungskommission (§ 17 Abs. 2 Wehrgesetz),
- eines Bescheides gemäß § 26 WehrG (Befreiung von der Präsenzdienstpflicht oder Aufschub der Einberufung) oder
- des Bescheids der Zivildienstserviceagentur, mit dem der Eintritt der Zivildienstpflicht festgestellt wird,

geführt werden können.

Bei Vorlage eines der ersten drei Dokumente ist der Betroffene wehrpflichtig, es sei denn, es bestünde Grund zur Annahme, dass dieses Dokument nicht mehr den aktuellen Stand der Wehr/Zivildienstpflicht wiedergibt. Sollte die Vorlage keiner dieser Urkunden möglich sein, empfiehlt es sich, eine Anfrage an die Zivildienstserviceagentur, zu stellen.

Unterliegt der Antragsteller der Zivildienstpflicht, ist ein Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde unter Hinweis auf § 75b ZDG abzuweisen, es sei denn, es wären seit Eintritt der Zivildienstpflicht bereits 15 Jahre abgelaufen.

Um die Waffenbehörden vom Vorliegen eines Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 und 5 ZDG in Kenntnis zu setzen, werden von der Zivildienstserviceagentur Bescheidabschriften der waffenrechtlichen Behörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz hat, übermittelt. Diese haben für Zivildienstpflichtige ausgestellte waffenrechtliche Urkunden zu entziehen.

Dabei sind die für das Waffenrecht geltenden Regelungen, insbesondere § 25 Abs. 4 bis 6 WaffG 1996, anzuwenden.

Ein Verbot der Ausstellung waffenrechtlicher Urkunden und des Führens von Schusswaffen für Zivildienstpflichtige ist auch dann gegeben, wenn der Bescheid gem. § 5 Abs. 4 ZDG in der Fassung BGBl.Nr. 187/1994 – bzw. in einer nachfolgenden jüngeren Fassung - erlassen wurde. Bescheide, die nicht nach der Zivildienstnovelle 1994 erlassen wurden (sondern vorher), schließen die Ausstellung waffenrechtlicher Urkunden nicht aus und verbieten nicht das Führen von Schusswaffen.

3.Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses an Zivildienstpflichtige

Die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses an Zivildienstpflichtige ist zulässig. Eine Eintragung von genehmigungspflichtigen Waffen ist jedoch unzulässig, da der Besitz solcher Waffen Zivildienstpflichtigen nicht erlaubt ist.

4. Welchen Sinn hat es, wenn eine Bezirkshauptmannschaft als Beilage zu einem Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung das Wehrdienstbuch verlangt?

§ 5 Abs 5 des Zivildienstgesetzes sieht vor, dass Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wurde, der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt sind. Für diese Zeit dürfen die zuständigen Behörden gemäß § 75b ZDG keine Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie zum Führen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 erteilen.

Legt nun ein Antragsteller das Wehrdienstbuch vor, kann die Behörde in der Regel davon ausgehen, dass die Erteilung einer Bewilligung nicht gegen dieses Verbot verstößt.

Soweit in diesem Erlass auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dieser Erlass gibt eine Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder. Aus der in diesem Erlass wiedergegebenen Rechtsmeinung erwachsen Dritten weder Rechte noch Pflichten. Es ist daher im Verhältnis zu Dritten (insb. in Bescheiden) auf diesen Erlass nicht Bezug zu nehmen.

Anlage A: waffenrechtliche Urkunden

Kann nicht dargestellt werden; Muster werden als gesondertes Dokument übermittelt.

Anlage B: „Rechtshilfe – Checkliste“

„ C h e c k l i s t e “
**für die Überprüfung der sicheren Verwahrung
von Schusswaffen im Rechtshilfeweg**

Betreff: : _____

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

1) Ort der Verwahrungsüberprüfung:

Adresse:

2) Konnten die Schusswaffen bei der Überprüfung vorgefunden werden?

Ja:

Nein:

Wenn Nein - Verbleib der Waffe:

3) Beschreibung des Verwahrungsortes:

Einfamilienhaus

Wohnung

Geschäftsräumlichkeiten

Sonstiges: _____

Erscheint dieser Verwahrungsort zur Verwahrung von Schusswaffen generell geeignet?

Ja:

Nein:

Wenn Nein: warum nicht?

Gerätehäuschen

Zelt

Türschloss mangelhaft/defekt

Sonstiges: _____

4) Wo im Verwahrungsort werden die Waffen verwahrt?

Wohnzimmer

Schlafzimmer

Arbeitszimmer

Büro

Sonstiges: _____

5) Erfolgt die Verwahrung in einem einbruchhemmenden Behältnis?

Ja:

Nein:

Wenn Ja:

Metallkassette

Tresor

Waffenschrank

Sonstiges: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

Wenn Nein (genaue Beschreibung der Verwahrungsart):

6) Werden am Verwahrungsort weitere Schusswaffen verwahrt?

Ja:

Nein:

Wenn Ja - wo und wieviele?

7) Wieviele Personen in welchem Alter - außer dem Urkundeninhaber - haben Zutritt zum Verwahrungsort?

Sind diese Personen im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte, Waffenpass)?

Ja:

Nein:

8) Haben Unberechtigte die Möglichkeit ohne Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses das einbruchshemmende Behältnis zu öffnen?

Ja:

Nein:

Wenn Ja:

Schlüssel angesteckt

Schlüssel leicht auffindbar

Sonstiges: _____

9) Sind Verlässlichkeitsmängel bekannt, die in der Person oder im Umfeld dieser Person liegen?

Ja:

Nein:

Wenn Ja – welche?

10) Besondere Bemerkungen des/der erhebenden Beamten/Beamtin:

_____ Datum

_____ Uhrzeit

_____ Name u. Unterschrift des/der erhebenden Beamten/Beamtin

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage C: Formular zu Übermittlung von „Verfallswaffen“

Wien, am _____
 Sachbearbeiter: _____
 Nebenstelle: _____
 Depositen-Nr.: _____
 Zutreffendes bitte ankreuzen !

AZ.: _____

An die

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur – Referat 5 - Waffenwesen

Josef-Holaubek-Platz 1
1090 Wien

Die übermittelten Waffen und Munitionsgegenstände sowie pyrotechnischen Gegenstände sind auf beiliegendem Blatt angeführt.

Eigentümer Verfügungsberechtigter Betroffener
 Name, Geburtsdatum _____
 Anschrift _____

<input type="checkbox"/> WAFFENVERBOT gemäß § 12 WaffG Rechtskräftig seit: _____ Entschädigungsantrag <input type="checkbox"/> gestellt <input type="checkbox"/> nicht gestellt.
<input type="checkbox"/> ERBSCHAFT gemäß § 43 Abs. 3 WaffG Entschädigungsantrag <input type="checkbox"/> gestellt <input type="checkbox"/> nicht gestellt.

<input type="checkbox"/> VERFALLENE, ABGEGEBENE WAFFEN und MUNITION (ohne Entschädigungsanspruch) <input type="checkbox"/> rechtskräftiger Verfall gemäß § 52 WaffG <input type="checkbox"/> Abgabe zugunsten der Republik Österreich (§ 7 der 2. WaffV) <input type="checkbox"/> Rechtskräftiger Verfall gemäß § 32 Pyrotechnikgesetz 1974

 Unterschrift, Behörde

Stückzahl	übernommene Gegenstände
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> Übernommen am: _____ (Unterschrift) _____ (Amtsstampiglie) </div>

Erläuterung zu Lager 126

Übersendung von Waffen und Munition

1. Im Falle der Übersendung von Waffen, Waffenteilen und/oder Munition an das Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur - Referat 5 ist das Formular Lager Nr. 126 zu verwenden. Dieses ist in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Eine Ausfertigung des Formulars dient dem Überbringer als Bestätigung der Übernahme (Protokollstempel und Unterschrift der Übernehmers), Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen bzw. benötigter Neuausfertigungen seitens der Übersender sollten keine zusätzlichen Aktenteile oder andere Arten von Formularen verwendet werden. Die dem Sachverhalt entsprechenden Rubriken des Formulars sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sollte die Unterschrift leserlich sein, da es immer wieder zu Unterfertigungen von unberechtigten Personen kommt bzw. bei Rückfragen von Gerichten oder anderen Dienststellen eine Identifizierung der Unterschrift erst nach einem fernmündlichen Gespräch möglich ist.
2. Auf jedem Lager Nr. 126 ist nur ein Betroffener anzuführen, das Nationale des Eigentümers. Verfügungsberechtigten oder Betroffenen ist immer anzuführen
3. Auf der Rückseite des Formulars sind die zu übersendenden Waffen, Waffenteile und/oder Munition genau in Anzahl und Art (keine Sammelbezeichnungen z.B. 13 Faustfeuerwaffen) zu beschreiben.
4. Bei der Verpackung von Kleinmengen (z.B.: einzelne Patronen oder eine Waffe) sollte darauf geachtet werden, kein herkömmliches Briefkuvert zu verwenden, da dies dem Transport in der Regel nicht standhält und letztendlich sehr sensible Gegenstände in Verlust geraten könnten.
5. Bei einer Lieferung von größeren Mengen ist mit dem Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur, Referat 5/Waffenwesen fernmündlich im voraus Kontakt aufzunehmen, um die Übernahme der Gegenstände zu gewährleisten.

Anlage D: „Verzichterklärung“

Vom Verzichtenden auszufüllen

Verzichtserklärung
gem. § 7 2.WaffV

Ich,, geb. am

wohnhaf in

übergebe die verbotene / genehmigungspflichtige / meldepflichtige / sonstige Schusswaffe/
das Kriegsmaterial *)

Marke.....

Modell.....

Kaliber.....

Herstellungsnummer.....

der unten angeführten Behörde / Sicherheitsdienststelle *) und erkläre unwiderruflich, ohne
weitere Ansprüche zugunsten der Republik Österreich auf mein Eigentum an dieser Waffe
zu verzichten.

Zum Besitz der verbotenen / genehmigungspflichtigen Waffe/ des Kriegsmateriales *) war
ich aufgrund des Waffenpasses / der Waffenbesitzkarte/ des Bescheides*)

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Zahl

berechtigt.

....., am
Ort Datum Unterschrift

Von der Behörde oder Sicherheitsdienststelle auszufüllen

Die Übernahme der oben beschriebenen Schusswaffe sowie die Entgegennahme der
Verzichtserklärung wird bestätigt.

.....
Behörde oder Sicherheitsdienststelle

Rundsiegel

.....
Datum und Unterschrift

*) Nicht zutreffendes streichen

Anlage E: „Waffenführerschein“

Kann nicht dargestellt werden; ein Muster wird als gesondertes Dokument übermittelt.

Anlage F: Erlass des BMLV vom 1.8.2000

Kann nicht dargestellt werden; der Erlass wird als gesondertes Dokument übermittelt.

Anlage G: Anforderung WGA – Statistik aufrechter Dokumente

Bundesministerium für Inneres
Abt. IV/2 – IT-MS
Ref. IV/2/b, Arbeitsvorbereitung
Tel.: 01/313-46/39507
Fax: 01/313-46/39599

Betreff: Anforderung WGA – Statistik aufrechter Dokumente

Anforderung für eine WGA-Statistik über die Anzahl aufrechter Waffenbesitzkarten,
Waffenpässe, Waffenscheine und in Österreich ausgestellter Europäischer
Feuerwaffenpässe.

Zum Stichtag:

Angefordert von:

Die Statistik ist zu versenden an:

Datum

Anforderer/Anforderin

Anlage H: Bestätigung gem. § 8a der 1. WaffV

B e h ö r d e (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

ausländische Sicherheitsbehörde

Zahl

Sachbearbeiter/in

Nebenstelle

Datum

Bestätigung gem. § 8a der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Die obgenannte ausländische Sicherheitsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a der 1. WaffV für nachstehende Personen glaubhaft gemacht:

<i>Vor- u. Zuname</i>	Schusswaffe (Marke, Model, Kal., Herstellungsnummer)


Die oben angeführten Personen sind berechtigt, die bezeichneten Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einzuführen, zu besitzen und zu führen.

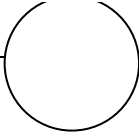
Diese Bestätigung (Kopie) ist bei Einfuhr, Besitz und Führen der Schusswaffen bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen auszuhändigen.

Diese Bestätigung hat eine Gültigkeit für den Zeitraum von bis

Unterschrift

Anlage I: Ausweis gem. Art. 3 Abkommen Deutschland - Österreich

<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>Ausweis gemäß dem Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten</p> <p>Nr. A-.....</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Der Verein</p> <hr/> <p>Name des Vereines</p> <p>hat den Zweck (Vereinszweck laut Statuten in Stichworten)</p> <hr/> <hr/> <p>angezeigt bei</p> <hr/> <p>Name der Vereinsbehörde</p> <p>unter der Zahl _____ Aktenzahl</p>	<p>Der traditionelle Schützenverein *)/Schießsport- verein *) hat als für die Sicherheit der Waffen der Vereinsmitglieder während einer Reise Verant- wortlichen namhaft gemacht:</p> <p>1.</p> <hr/> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <hr/> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p>2.</p> <hr/> <p>Vor- und Familienname, Akad. Grad</p> <hr/> <p>Geburtsdatum und -ort</p> <p style="text-align: center;">R.S.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <hr/> <p>der Behördenleiter</p> <hr/> <p>*) Unzutreffendes streichen</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------